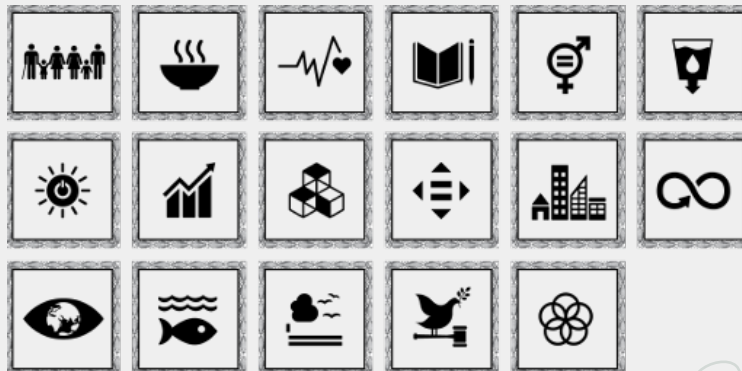




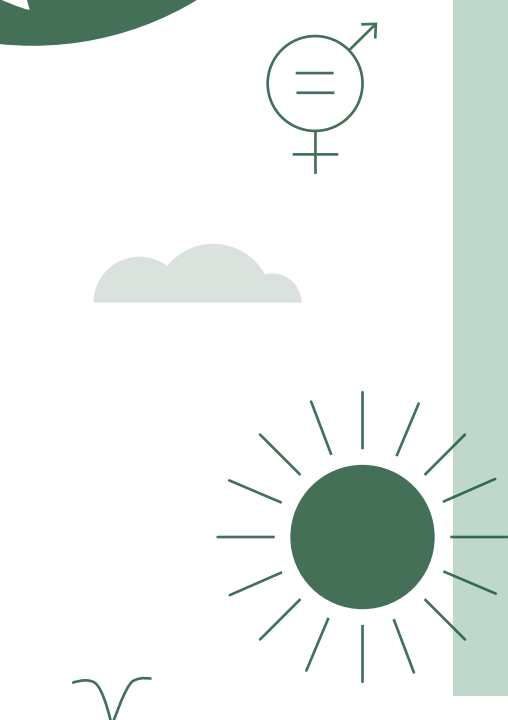
Strategie Nachhaltige Entwicklung des Staats Freiburg



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
WWW.FR.CH

Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement DIME

Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU



Inhaltsverzeichnis

0	Vorwort	5	SDG 2	Kein Hunger	28
1	Hintergrund	7	Zielvorgabe 2.1	Förderung nachhaltiger Ernährungssysteme	29
1.1	Gründe für eine nachhaltige Entwicklung	7	SDG 3	Gesundheit und Wohlergehen	36
1.2	Eine weltweite Agenda für 2030	7	Zielvorgabe 3.1	Vorbeugung von nichtübertragbaren und von psychischen Krankheiten	37
1.3	Freiburg auf dem Weg der nachhaltigen Entwicklung	8	Zielvorgabe 3.2	Begrenzung des Anstiegs der Gesundheitskosten und Abbau der Ungleichheiten beim Zugang zu medizinischer Versorgung	42
1.3.1	Die nachhaltige Entwicklung im Recht	8	Zielvorgabe 3.3	Verringerung der umweltbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen	47
1.3.2	Freiburg, ein nachhaltiger Kanton?	8	SDG 4	Hochwertige Bildung	52
1.3.3	2011: Das Jahr der ersten Strategie Nachhaltige Entwicklung des Staats Freiburg	9	Zielvorgabe 4.1	Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung	53
2	Logische Struktur und Governance	10	Zielvorgabe 4.2	Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Vorschulbildung	57
2.1	Grundsätze	10	SDG 5	Geschlechtergleichheit	61
2.2	Struktur	10	Zielvorgabe 5.1	Überwindung der Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts	62
2.2.1	Geltungsbereich der Strategie	10	Zielvorgabe 5.2	Einführung der Lohngleichheit für Mann und Frau	66
2.2.2	Zielvorgaben und Ziele	11	Zielvorgabe 5.3	Sicherstellung der Mitwirkung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen	70
2.2.3	Umsetzung (Massnahmenplan)	13	SDG 6	Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen	75
2.2.4	Zeitlicher Horizont	14	Zielvorgabe 6.1	Ganzheitliche Bewirtschaftung der Gewässer zur Verbesserung deren Qualität	76
2.3	Governance	16	SDG 7	Bezahlbare und saubere Energie	80
2.3.1	Ausarbeitung der Strategie	16	Zielvorgabe 7.1	Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Verbesserung der Energieeffizienz	81
2.3.2	Umsetzung der Strategie	16			
2.3.3	Monitoring der Strategie des Staats Freiburg	16			
2.3.4	Revisionen	17			
2.3.5	Voranschlag	17			
2.3.7	Kommunikation	17			
3	Vision	18			
3.1	Vision	18			
4	Zielvorgaben und Ziele der nachhaltigen Entwicklung	19			
4.1	Interdependenzen	19			
4.2	Die wichtigsten Zielvorgaben	20			
SDG 1	Keine Armut	22			
Zielvorgabe 1.1	Verhinderung und Bekämpfung von Armut	23			

SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum 87

Zielvorgabe 8.1 Erhöhung der Produktivität dank Unterstützung der KMU und Innovation 88

Zielvorgabe 8.2 Zugang für alle zu menschenwürdiger und erfüllender Arbeit 92

Zielvorgabe 8.3 Förderung eines nachhaltigen Tourismus 98

SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur 102

Zielvorgabe 9.1 Etablierung von Freiburg als Innovationsstandort für nachhaltige Entwicklung 103

SDG 10 Weniger Ungleichheiten 107

Zielvorgabe 10.1 Förderung der Autonomie und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie von älteren und jungen Menschen 108

Zielvorgabe 10.2 Aufwertung von unbezahlter Arbeit 112

Zielvorgabe 10.3 Förderung der gesellschaftlichen Integration der Migrantinnen und Migranten 116

SDG 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden 120

Zielvorgabe 11.1 Sicherstellung eines an die Bedürfnisse und Mittel der Bevölkerung angepassten Wohnangebots, namentlich für Menschen in prekären und armen Verhältnissen 121

Zielvorgabe 11.2 Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität 125

Zielvorgabe 11.3 Stärkung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung 132

Zielvorgabe 11.4 Förderung einer kohärenten und inklusiven Raumentwicklung für eine rationelle Nutzung der Ressourcen und die Stärkung der Klimaresilienz 137

SDG 12 Verantwortungsvoller Konsum und Produktion 142

Zielvorgabe 12.1 Förderung von nachhaltigem Konsum und nachhaltigen öffentlichen Beschaffungen 143

Zielvorgabe 12.2 Förderung einer sozial verantwortlichen und ressourcenschonenden Wirtschaft 150

Zielvorgabe 12.3 Förderung von nachhaltigen Investitionen 155

SDG 13 Massnahmen zum Klimaschutz 158

Zielvorgabe 13.1 Anpassung an den Klimawandel und Reduktion der Treibhausgasemissionen 159

SDG 15 Leben an Land 163

Zielvorgabe 15.1 Bewahrung der Biodiversität, der gefährdeten Arten und der Ökosysteme 164

Zielvorgabe 15.2 Langfristige Erhaltung der Bodenfunktionen und Wiederherstellung degradierter Böden 170

Zielvorgabe 15.3 Nachhaltige Nutzung der Wälder 174

SDG 17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele 178

Zielvorgabe 17.1 Finanzierung der öffentlichen Entwicklungshilfe 179

5 Querschnittstätigkeiten 183

6 Vorbildlicher Staat 185

6.1 Was der Staat bereits unternimmt 185

6.2 Was der Staat zusätzlich unternommen wird 185

7 Finanzplan: Übersicht über die Beträge 187

8 Abkürzungsverzeichnis 190

Fussnote 195

Verzeichnis der Abbildungen

—

Abb. A:	Agenda 2030 der UNO für nachhaltige Entwicklung	7
Abb. B:	Ziele und Zielvorgaben des Staats Freiburg für nachhaltige Entwicklung	12
Abb. C:	Struktur der Strategie	14
Abb. D:	Verknüpfung mit den sektoralen Strategien des Kantons (Beispiele)	15
Abb. E:	Vision der Strategie	18
Abb. F:	Wechselwirkungen zwischen den Zielvorgaben des Staats Freiburg für nachhaltige Entwicklung	21

Mit seiner neuen Strategie Nachhaltige Entwicklung für den Zeithorizont 2031 will der Kanton Freiburg Weitblick zeigen und sich die motivierende Vision der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, welche die 193 Mitgliedstaaten der UNO ausgehandelt haben, zu eigen machen. Die 17 gemeinsamen Nachhaltigkeitsziele sind Ausdruck der aktuellen ökonomischen, sozialen und ökologischen Herausforderungen, zu denen menschenwürdige Arbeit, hochwertige Bildung oder der Erhalt der Biodiversität gehören. In diesem Unterfangen folgt Freiburg dem Beispiel des Bundes und anderer Kantone.

Die Ziele sind ehrgeizig und der Wille, sie zu erreichen, ebenso. Dieser Wille vereint alle Kräfte, die sich für einen nachhaltigen Kanton Freiburg einsetzen – für das Freiburg von morgen und übermorgen.

Das Ziel ist ein Kanton, in dem der Schutz einer unvergleichlichen Landschaft, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und die Nutzung der einheimischen Ressourcen, die für das Wohlergehen und die Gesundheit der Bevölkerung, aber auch für die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere des Tourismus, unerlässlich sind, im Vordergrund stehen. Ein Kanton, der über seine Grenzen hinaus für sein diversifiziertes Wirtschaftsgefüge bekannt und anerkannt ist, der Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung schafft und dessen Aktivitäten konsequent auf Kreislaufwirtschaft und soziale Verantwortung ausgerichtet sind. Ein Kanton, der Solidarität, Zusammenhalt sowie Integration und Eingliederung lebt, wodurch der soziale Frieden und somit ein erfüllendes Wachstum garantiert werden.

Freiburg will ein Ernährerkanton sein, der den Begriff «landwirtschaftliches Fachwissen» neu definiert, indem er der ökologischen Dimension noch stärker Rechnung trägt, der Landwirtschaft eine besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zukommen lässt und sich durch einen sich ständig erneuernden Innovationsgeist für Qualitäts- und Traditionsprodukte auszeichnet. Ein Kanton, der die Siedlungsentwicklung lenkt und begrenzt, wo das Gebiet verdichtet und durch neue öffentliche Verkehrsangebote optimal erschlossen wird, und in dem der Begriff «nachhaltige Stadt» mit Städten, die für Biodiversität, Bewegung, Begegnung, Vielfalt der Einwohnerschaft und Funktionen, Arbeitsplätze und Schaffenskraft konkret Gestalt stehen, annimmt. Ein Kanton mit einem dynamischen und intelenten Unternehmertum, das dafür sorgt, dass die soziale Verantwortung der Unternehmen nicht bloss ein Werbeargument, sondern ein Grundwert und der Kreislauf der Ressourcen ein Geschäftsmodell ist, weil es weiss, dass sich die Interessen des Unternehmens mit denen der anderen Stakeholder treffen, ja treffen müssen.

Kurzum, der Kanton Freiburg befindet sich an einem Scheideweg; denn er weiss um die aktuellen ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Freiburg ist aber auch ein Kanton, der neue Wege beschreitet und kreative Lösungen findet, um allen drei Herausforderungen gleichzeitig begegnen zu können, ohne sich von der Komplexität abschrecken zu lassen.

Als junger, wagemutiger und ideenreicher Kanton sieht er seine Zukunft innerhalb der 17 Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030.

Jean-François Steiert
Olivier Curty

1.1 Gründe für eine nachhaltige Entwicklung

Die Welt ist mit bedeutenden Problemen konfrontiert: Klimawandel (Hitzewellen, Dürren), erheblicher Rückgang der Artenvielfalt (von den 8 Millionen erfassten Arten sind 1 Million in den kommenden Jahrzehnten vom Aussterben bedroht¹), Übernutzung der Ressourcen mit sozioökonomischen Folgen (Prekarisierung, Zwangsmigration), wachsende soziale Unterschiede zwischen und innerhalb der Länder (seit 1980 haben die reichsten 1 % der Menschen doppelt so viel vom Wachstum profitiert wie die ärmsten 50 %, deren Einkommen immerhin gestiegen ist, während die mittleren Einkommen der Mittelschicht am geringsten gewachsen sind)².

Mit einer nachhaltigen Entwicklung können diese vielfältigen Herausforderungen angegangen werden. Mit ihr sollen zwei Grundprinzipien in Einklang gebracht werden, indem einerseits die Grundbedürfnisse, aber auch der Wunsch nach einem besseren Leben für alle (und nicht nur für einen kleinen Teil der Bevölkerung) befriedigt und andererseits die Grenzen des globalen Ökosystems respektiert werden, weil gewisse Entwicklungen ab einem bestimmten Punkt unumkehrbar sind. Dieses Gleichgewicht zu finden ist eine komplexe Angelegenheit und bedarf Kompromisse.

1.2 Eine weltweite Agenda für 2030

Im September 2015 haben die 193 Mitgliedsstaaten der UNO die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Die Agenda umfasst 17 zwischen allen Parteien ausgehandelte Ziele für nachhaltige Entwicklung (die sogenannten Sustainable Development Goals oder SDGs), die gemeinsam erreicht werden müssen. Diese Ziele sind in 169 Zielvorgaben (Unterziele) unterteilt, deren Relevanz je nach Teil der Welt variiert und die nur erreicht werden können, wenn alle – Regierungen, Zivilgesellschaft, Wirtschaftstakteure – darauf hinwirken. Zu diesen Zielen gehören die Beendigung der Armut, die Geschlechtergleichstellung, der Zugang zu menschenwürdiger Arbeit, die Bewahrung der biologischen Vielfalt, eine gesunde wirtschaftliche Tätigkeit usw. Sie können entlang der «5P» der Agenda (People, Planet, Prosperity, Peace, Partnership) gruppiert werden, wobei die ersten drei mit den drei klassischen Zieldimensionen der nachhaltigen Entwicklung (Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft) vergleichbar sind. Die Agenda 2030 sorgt dafür, dass die Überlegungen durch eine überschaubare Zahl von gemeinsamen Zielen strukturiert werden und die Initiativen auf lokaler Ebene Teil der globalen Bemühungen sind.

Abb. A: Agenda 2030 der UNO für nachhaltige Entwicklung



1.3 Freiburg auf dem Weg der nachhaltigen Entwicklung

1.3.1 Die nachhaltige Entwicklung im Recht

Die nachhaltige Entwicklung zählt laut Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1)³ ausdrücklich zu den Staatszielen. Für die Umsetzung ist laut Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG; SGF 122.0.1)⁴ der Staatsrat verantwortlich. Das Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG; SGF 121.1) trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei der nachhaltigen Entwicklung um ein Querschnittsthema handelt, indem es vorschreibt, dass die Botschaften des Staatsrats insbesondere über die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung informieren⁵.

1.3.2 Freiburg, ein nachhaltiger Kanton?

Ist der Kanton Freiburg auf dem Weg der nachhaltigen Entwicklung? Das sagt die Statistik⁶ dazu:

Der Kanton Freiburg hat im nationalen Vergleich eine überdurchschnittlich junge Bevölkerung und verzeichnete in den vergangenen Jahren einen starken Bevölkerungszuwachs, der mit einer deutlichen Ausweitung der Bautätigkeiten und bebauten Flächen einherging. Trotz des Anstiegs der Stadtbevölkerung ist der Anteil des motorisierten Individualverkehrs im interkantonalen Vergleich hoch, während der Anteil des öffentlichen Verkehrs zwischen 2010 und 2015, bevor das öffentliche Verkehrsangebot stark ausgebaut wurde, stagnierte. Daher besteht ein erhebliches Potenzial für die Entwicklung des öffentlichen und des Langsamverkehrs, insbesondere in urbanen Regionen. Neben den sich rasch entwickelnden urbanen Gebieten gibt es einen starken ländlichen Raum: Der Kanton, der sich durch landwirtschaftliches Know-how und eine bedeutende Wirtschaftstätigkeit im Agrar- und Ernährungssektor auszeichnet, verfügt über 7,2 % der schweizweiten landwirtschaftlichen Nutzfläche, während 20 % der landwirtschaftlichen Produkte des Landes hier verarbeitet werden. Weil der Agrar- und Ernährungssektor des Kantons Freiburg so bedeutend ist, braucht es entsprechende Lösungen. Die Landwirtschaft ist denn auch bestrebt, ihre Ökobilanz zu verbessern, indem sie beispielsweise die Fläche für den biologischen Anbau, die im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt noch klein ist, erhöht und gleichzeitig nach Lösungen sucht, die die soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Betriebe gewährleisten. Während die Luftqualität im interkantonalen Durchschnitt liegt und die Abfalltrennung sogar noch besser ausfällt, ist die Vielfalt der Pflanzenarten weniger hoch als anderswo. Der Kanton Freiburg gehört nicht zu den wohlhabendsten Kantonen. Seine Produktivität ist im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt, betrachtet man die Wertschöpfung pro Arbeitsplatz, relativ niedrig wie auch die Beschäftigungsquote in innovativen Sektoren. Es gibt etwas mehr einkommensschwache Steuerpflichtige als anderswo in der Schweiz und die Arbeitslosenquote liegt seit August 2018 leicht über dem nationalen Durchschnitt. Mit einem Gini-Index⁷ von 28 % können die Einkommensungleichheiten als moderat bezeichnet werden, aber die Ungleichheiten beim Vermögen sind viel grösser: 10 % der Bevölkerung besitzen 80 % des Gesamtvermögens des Kantons, was einen Gini-Index von 86 % ergibt.

1.3.3 2011: Das Jahr der ersten Strategie Nachhaltige Entwicklung des Staats Freiburg

Um den Verfassungsauftrag umzusetzen, wurde 2011 eine erste Strategie Nachhaltige Entwicklung ausgearbeitet, deren Fortschritte in Jahresberichten beschrieben wurden. Zwölf der in der Strategie definierten Massnahmen sind inzwischen abgeschlossen und deren acht wurden erfolgreich in Angriff genommen, doch müssen sie aufgrund der umfangreichen Zielsetzung weitergeführt werden (dazu gehören namentlich die Sanierung der Staatsgebäude, die nachhaltigen öffentlichen Beschaffungen und die Einführung von Mobilitätsplänen).

Auch wenn das 2011 erarbeitete Dokument Vorschläge enthält, die heute noch aktuell sind, hat sich der Rahmen doch erheblich verändert (Agenda 2030 der UNO, zunehmende Auswirkungen des Klimawandels, Energiestrategie 2050 des Bundes, Totalrevision des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71), neue Wirtschaftsmodelle, Digitalisierung usw.), sodass eine einfache Revision nicht ausreichend gewesen wäre.

Der vollständige Bericht zur ersten Strategie Nachhaltige Entwicklung kann von der Website des Staats Freiburg heruntergeladen werden.

2.1 Grundsätze

Kohärenz: Die Strategie will die Massnahmen des Staats zugunsten der nachhaltigen Entwicklung in einen kohärenten Rahmen einbetten. Die Agenda 2030, die verbindet und universelle Gültigkeit hat, drängte sich hierfür geradezu auf. Alle Massnahmen der Strategie sollen mit jedem der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) kompatibel sein.

Verstärkungspotenziale: Die Strategie zielt darauf ab, das Potenzial für eine Optimierung der staatlichen Massnahmen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung aufzuzeigen und zu realisieren.




Sichtbarkeit: Die Strategie will die zahlreichen Verpflichtungen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, die der Staat bereits eingegangen ist, sichtbar machen.

Aus diesen drei Grundsätzen ergibt sich nachfolgend dargelegte Struktur.

2.2 Struktur

2.2.1 Geltungsbereich der Strategie

Der Staat Freiburg ist für die Umsetzung der vorliegenden Strategie zuständig. Die von ihm umgesetzten Massnahmen richten sich insbesondere an die privaten Akteure des Kantons (Einzelpersonen oder Unternehmen), andere Stellen oder Behörden, öffentlich-rechtliche Institutionen und Verbände. Die Strategie hat die folgenden drei Tätigkeitsfelder zum Gegenstand:

-  die Funktionsweise des Staats;
-  die öffentlichen Politiken, die der Staat umsetzt;
-  die Unterstützung des Staats für Projekte unter der Leitung Dritter.

Der Inhalt der Strategie greift die Massnahmen, die die betroffenen Einheiten im Rahmen ihrer Kompetenzen treffen können und wollen, nicht voraus; dies gilt insbesondere für kommunale Massnahmen (vgl. Art. 130 Abs. 2 KV). Auch wurde keine geografische Grenze für die Wirkung der vorgeschlagenen Massnahmen vorgesehen, weil die Handlungen des Staats über die Kantonsgrenzen hinaus Wirkung entfalten können. So wirkt sich beispielsweise ein öffentliches Beschaffungswesen, das umwelt- und sozialverträglich ist, positiv auf die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der ganzen Schweiz und im Ausland aus.

2.2.2 Zielvorgaben und Ziele

Die Strategie Nachhaltige Entwicklung des Staats Freiburg orientiert sich an der Agenda 2030 und zählt 31 Zielvorgaben, die die 169 Unterziele der Agenda 2030 als Grundlage haben. Die 31 Zielvorgaben wurden aufgrund ihrer Relevanz für die Schweiz (die Agenda 2030 hat die ganze Welt im Blick), des Handlungsspielraums des Staats Freiburg (einige der Ziele der Agenda fallen eher in den Zuständigkeitsbereich des Bundes), einer Analyse der Stärken und Schwächen des Kantons in Bezug auf die Nachhaltigkeit sowie der Meinung von Fachpersonen ausgewählt und formuliert. Alle Zielvorgaben tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung des Kantons bei und sind Bestandteil von 15 der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030.

SDG	Zielvorgaben für Freiburg		
SDG1	Keine Armut	1.1	Verhinderung und Bekämpfung von Armut
SDG2	Kein Hunger	2.1	Förderung nachhaltiger Ernährungssysteme
SDG3	Gesundheit und Wohlergehen	3.1	Vorbeugung von nichtübertragbaren und von psychischen Krankheiten
		3.2	Begrenzung des Anstiegs der Gesundheitskosten und Abbau der Ungleichheiten beim Zugang zu medizinischer Versorgung
		3.3	Verringerung der umweltbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen
SDG4	Hochwertige Bildung	4.1	Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung
		4.2	Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Vorschulbildung
SDG5	Geschlechtergleichheit	5.1	Überwindung der Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts
		5.2	Einführung der Lohngleichheit für Mann und Frau
		5.3	Sicherstellung der Mitwirkung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen
SDG6	Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen	6.1	Ganzheitliche Bewirtschaftung der Gewässer zur Verbesserung deren Qualität
SDG7	Bezahlbare und saubere Energie	7.1	Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Verbesserung der Energieeffizienz
SDG8	Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	8.1	Erhöhung der Produktivität dank Unterstützung der KMU und Innovation
		8.2	Zugang für alle zu menschenwürdiger und erfüllender Arbeit
		8.3	Förderung eines nachhaltigen Tourismus
SDG9	Industrie, Innovation und Infrastruktur	9.1	Etablierung von Freiburg als Innovationsstandort für nachhaltige Entwicklung
SDG10	Weniger Ungleichheiten	10.1	Förderung der Autonomie und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie von älteren und jungen Menschen
		10.2	Aufwertung von unbezahlter Arbeit
		10.3	Förderung der gesellschaftlichen Integration der Migrantinnen und Migranten
SDG11	Nachhaltige Städte und Gemeinden	11.1	Sicherstellung eines an die Bedürfnisse und Mittel der Bevölkerung angepassten Wohnraums, namentlich für Menschen in prekären und armen Verhältnissen
		11.2	Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität
		11.3	Stärkung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung
		11.4	Förderung einer kohärenten und inklusiven Raumentwicklung für eine rationelle Nutzung der Ressourcen und die Stärkung der Klimaresilienz
SDG12	Verantwortungsvoller Konsum und Produktion	12.1	Förderung von nachhaltigem Konsum und nachhaltigen öffentlichen Beschaffungen
		12.2	Förderung einer sozial verantwortlichen und ressourcenschonenden Wirtschaft
		12.3	Förderung von nachhaltigen Investitionen
SDG13	Massnahmen zum Klimaschutz	13.1	Anpassung an den Klimawandel und Reduktion der Treibhausgasemissionen
SDG15	Leben an Land	15.1	Bewahrung der Biodiversität, der Ökosysteme und der gefährdeten Arten
		15.2	Langfristige Erhaltung der Bodenfunktionen und Wiederherstellung degradierter Böden
		15.3	Nachhaltige Nutzung der Wälder
SDG17	Partnerschaften zur Erreichung der Ziele	17.1	Finanzierung der öffentlichen Entwicklungshilfe

Abb. B: Ziele und Zielvorgaben des Staats Freiburg für nachhaltige Entwicklung



Der Staat Freiburg trifft heute schon nach Massgabe der Verfassung des Kantons Freiburg Massnahmen für die ausgewählten Zielvorgaben: Es gibt kantonale Gesetze und Strategiepapiere für die meisten dieser Zielvorgaben. Als Beispiel können die kantonale Strategie zur Gesundheitsförderung und Prävention und der damit verbundene Aktionsplan genannt werden, die auch zur Erreichung der Zielvorgabe 3.1 «Vorbeugung von nichtübertragbaren und von psychischen Krankheiten» beitragen. Jedes Ziel enthält somit einen Verweis auf die bestehenden Rechtsgrundlagen und strategischen Dokumente, die die Grundlage für die Umsetzung der für das Ziel festgelegten Massnahmen bilden (Abschnitt «Rechtliche und strategische Grundlagen»). Die Verweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Übereinstimmung mit dem oben Gesagten sind einzig die Dokumente erwähnt, welche die Handlungen des Staats Freiburg definieren. So werden etwa die Agglomerationsprogramme für Bulle (Mobul) und Freiburg nicht erwähnt, obwohl sie wichtig sind für die Zielvorgaben «Stärkung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung» und «Förderung einer nachhaltigen Mobilität».

Für jede Zielvorgabe werden Wirkungsziele festgelegt, die beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will. Andere, externe Faktoren können ebenfalls eine Rolle spielen. So lautet beispielsweise eines der Wirkungsziele der weiter oben erwähnten Zielvorgabe 3.1: «Die Gesellschaft misst der Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bevölkerung grosse Bedeutung zu.»

Die Wirkungsziele werden durch Leistungsziele ergänzt. Die Leistungsziele visieren eine spezifische Zielgruppe an, können innerhalb einer relativ gut definierten Frist erreicht werden und sind nach Möglichkeit messbar, wobei das Motto gilt: «Nicht alles was zählt, kann gezählt werden». Zu den Leistungszielen der Zielvorgabe 3.1 gehört etwa: «Weniger Personen leiden unter vermeidbaren nichtübertragbaren Krankheiten und es gibt weniger vorzeitige Todesfälle.»

2.2.3 Umsetzung (Massnahmenplan)

Bei den Umsetzungsmassnahmen wird unterschieden zwischen:

-  den bestehenden (oder geplanten) Verpflichtungen des Staats zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung. Diese Aktionen existieren unabhängig von den Überlegungen, die im Rahmen der vorliegenden Strategie durchgeführt werden; denn weil die nachhaltige Entwicklung viele wirtschaftliche, soziale und ökologische Herausforderungen umfasst, tragen verschiedene Sachpolitiken durch sich und aufgrund ihrer Ziele zur nachhaltigen Entwicklung bei, ohne dass sie Teil der Strategie sein müssen. Für jede Zielvorgabe wurden die bestehenden (oder geplanten) Verpflichtungen des Staats erfasst;
-  den Stärkungsmassnahmen, die in der vorliegenden Strategie vorgeschlagen sind. Diese Massnahmen wurden aufgrund einer Beurteilung der festgestellten Defizite und einer Kurzanalyse der Stärken/Schwächen/Chancen/Risiken definiert und nach einer Analyse ihrer Kosten, Machbarkeit und Wirksamkeit sowie in Abhängigkeit von ihrem Beitrag an andere Zielvorgaben ausgewählt. Gewisse Massnahmen können von den Dienststellen direkt umgesetzt werden. Andere Massnahmen wiederum definieren lediglich die Ausrichtung und bedürfen zu deren Umsetzung

weiterer Überlegungen. Für jede Zielvorgabe werden Stärkungsmassnahmen vorgeschlagen;

- den Querschnittstätigkeiten, die ebenfalls in der vorliegenden Strategie vorgeschlagen sind. Diese tragen gleichermassen zum Erreichen aller 31 Zielvorgaben bei. Sie sind daher nicht bei einer Zielvorgabe angeführt, sondern sind am Ende des Dokuments in einem eigenen Kapitel zusammengestellt.

Es sei auch erwähnt, dass die Unterscheidung zwischen den bestehenden (oder geplanten) Verpflichtungen einerseits und den Stärkungsmassnahmen andererseits in gewissen Fällen Anlass zu Diskussionen geben kann.

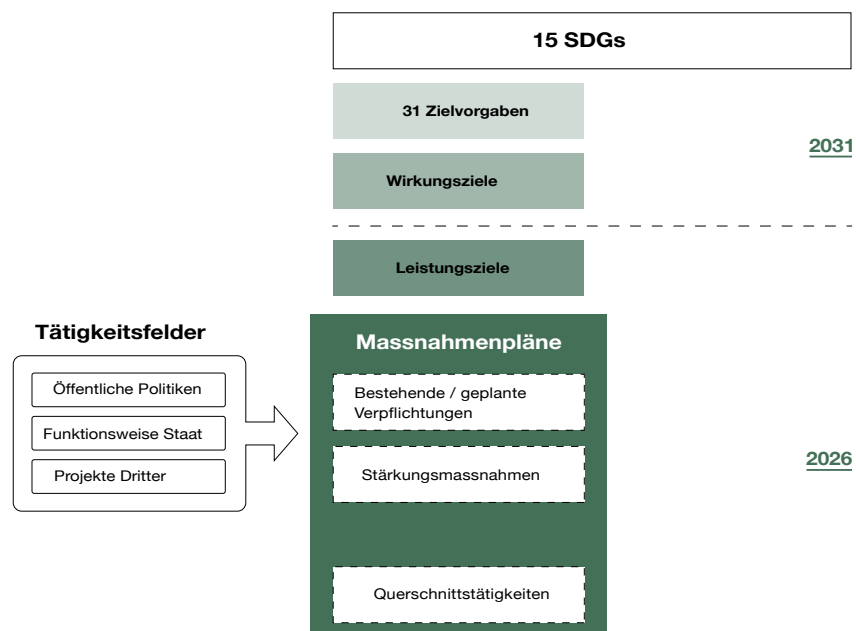
2.2.4 Zeitlicher Horizont

Nachhaltige Entwicklung impliziert eine langfristige Perspektive. Um die Kohärenz mit der Agenda 2030 zu gewährleisten und die Strategie auf die aktuellen Gesetzgebungen auszurichten, wurde als Zeithorizont das Jahr 2031 (Ende der Legislaturperiode, die 2027 beginnt) gewählt.

Da die Strategie ein dynamisches Instrument ist, das den Veränderungen des sozio-ökonomischen und ökologischen Kontexts folgt, ist der Zeithorizont für die Leistungsziele das Jahr 2026 (Ende der 2022 beginnenden Legislaturperiode). Wie im Punkt 2.1 erwähnt, besteht eines der Ziele dieses Dokuments darin, die bestehenden Bemühungen für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons sichtbar zu machen. Aus diesem Grund wird so weit wie möglich auf die bereits in den bestehenden strategischen Dokumenten definierten Ziele verwiesen, sofern diese bis 2026 oder darüber hinaus gültig sind.

Der zeitliche Horizont für Massnahmen kann kürzer sein, weil es schwierig ist, langfristig im Detail zu planen. Für mehr Dynamik werden die Massnahmen alle zwei Jahre aktualisiert (siehe Punkt 2.3.5).

Abb. C: Struktur der Strategie



2.2.5 Verknüpfung mit den sektoralen Strategien des Kantons

Nachhaltige Entwicklung ist ein sektorübergreifendes und multisektorales Konzept. Sie ist multisektoral, weil sie eine Vielzahl ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen umfasst, wie z. B. die Erhaltung der biologischen Vielfalt, menschenwürdige Arbeitsbedingungen, die Anpassung an den Klimawandel oder Gesundheitsprävention, wie die Agenda 2030 zeigt. Und sie ist sektorübergreifend, da sie darauf abzielt, jedes dieser Themen durch die Schaffung positiver Wechselwirkungen zwischen ihnen in Einklang zu bringen. Nachhaltigkeit ist daher in vielerlei Hinsicht eine Querschnittsaufgabe.

Die Struktur der vorliegenden Strategie spiegelt diese Transversalität wider, indem sie, wie in Abbildung D dargelegt, bestehende sektorale Strategien und Planungen (etwa den Sachplan Energie oder den kantonalen Richtplan) integriert und sich auf Massnahmen konzentriert, die sich positiv auf mehrere Sektoren auswirken. Die Revisionen der Strategie Nachhaltige Entwicklung werden die Entwicklungen in den entsprechenden sektoralen Planungen berücksichtigen; gleichzeitig müssen die sektoralen Planungen die in der Strategie Nachhaltige Entwicklung definierten Prinzipien einbeziehen.

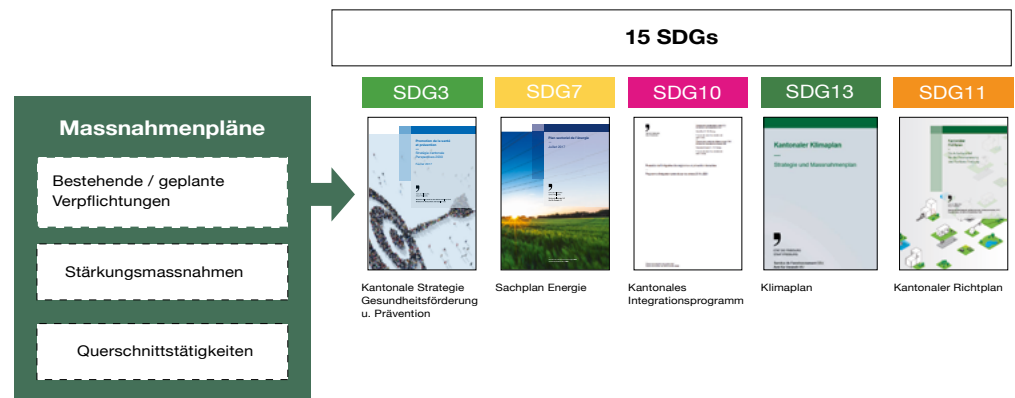


Abb. D: Verknüpfung mit den sektoralen Strategien des Kantons (Beispiele)

2.3 Governance

–

2.3.1 Ausarbeitung der Strategie

Die Ausarbeitung der Strategie wurde von der Delegierten für nachhaltige Entwicklung gesteuert, mit der Unterstützung eines Projektausschusses (COPRO) und externer Büros, mit der Betreuung des Steuerungsausschusses Nachhaltige Entwicklung (COPIL-NE), in dem die Direktionen und die Staatskanzlei mit je einer oder zwei Personen vertreten sind, und mit Beiträgen der kantonalen Konsultativkommission Nachhaltige Entwicklung (KKNE). In einem partizipativen Prozess wurden rund hundert Personen aus den von der Strategie betroffenen Dienststellen in Workshops zusammengeführt oder in Einzel- oder Kleingruppeninterviews befragt.

2.3.2 Umsetzung der Strategie

Der Staatsrat setzt die Strategie über die Ämter um, die in der Beschreibung der jeweiligen Massnahme designiert sind. Im Generalsekretariat einer jeden Direktion werden Ansprechpersonen für die nachhaltige Entwicklung bezeichnet. Diese dienen als Mittler zwischen der oder dem Delegierten für nachhaltige Entwicklung und den von der Strategie betroffenen Ämtern.

2.3.3 Monitoring der Strategie des Staats Freiburg

Der Fortschritt des Kantons im Bereich der nachhaltigen Entwicklung wird alle zwei Jahre auf der Grundlage des Indikatorensets «Cercle Indicateurs» (von Bund und Kantonen entwickelt) und der vom Staat Freiburg ausgearbeiteten ergänzenden Indikatoren beschrieben. Die Ergebnisse werden im statistischen Jahrbuch und auf der Website des Staats Freiburg veröffentlicht. Das Verfahren wird vom Amt für Statistik (StatA) gesteuert.

Der Grad der Erreichung der Leistungsziele wird regelmässig anhand einer Reihe von Indikatoren bewertet, die nach der Verabschiedung der Strategie durch den Staatsrat entwickelt werden sollen. Eine Erhebung über den Ausgangszustand der Indikatoren wird im Jahr 2021 durchgeführt (Referenzjahr 2019 oder 2020). Darüber hinaus werden auch Treffen mit den Personen, die für die Umsetzung verantwortlich sind, und den Ansprechpersonen für die nachhaltige Entwicklung stattfinden, um eine qualitative Bewertung der Strategie vorzunehmen. Diese Begegnungen werden mit einem Kurzbericht, der auf der Website des Staats veröffentlicht wird, und einem Video protokolliert. Das Verfahren wird von der oder dem Delegierten für nachhaltige Entwicklung gesteuert.

Die Umsetzung der Massnahmen wird einmal im Jahr im Hinblick auf die eingesetzten Ressourcen, die entstandenen Kosten und deren Fortschritt bewertet. Der Bericht über den Fortschritt der Massnahmen wird auf der Website des Staats veröffentlicht.

2.3.4 Revisionen

Die Massnahmen werden alle zwei Jahre angepasst. Die Leistungsziele und die Massnahmen werden 2026 für den neuen Horizont 2031 vollständig überarbeitet werden. Das Verfahren wird von der oder dem Delegierten für nachhaltige Entwicklung mit der Unterstützung des COPIL-NE und der KKNE gesteuert.

2.3.5 Voranschlag

Das Budget für die Umsetzung der Strategie bis 2026 beläuft sich auf 14 015 300 Franken (2 335 883 Franken pro Jahr). Zum Vergleich: Das jährliche Budget für die erste Strategie betrug 1 542 632 Franken pro Jahr. Ein Teil dieses Betrags wird durch den Plan zur Stützung der Wirtschaft finanziert. Die Finanzierung des verbleibenden Betrags erfolgt über einen Verpflichtungskredit. Nach der Revision des Massnahmenplans für die Periode 2027–2031 wird ein neuer Voranschlag erstellt werden, der wahrscheinlich ebenfalls Gegenstand eines Kreditgesuchs sein wird.

Der Betrag von 14 015 300 Franken wird ausschliesslich zur Finanzierung der im Punkt 2.2.3 beschriebenen Stärkungsmassnahmen und Querschnittstätigkeiten verwendet. Die laufenden und geplanten Verpflichtungen (ebenfalls unter Punkt 2.2.3 beschrieben) werden über das ordentliche Budget für die Laufende Rechnung der betreffenden Ämter und Direktionen finanziert.

2.3.7 Kommunikation

Die Strategie wird in digitaler Form und in Form von Artikeln auf der Website des Kantons Freiburg veröffentlicht. Daneben wird in begrenzter Zahl eine Kurzfassung in Papierform bereitgestellt werden.

Ein Kommunikationskonzept, das vom Steuerungsausschuss (COPIL) ausgearbeitet und regelmässig aktualisiert wird, soll die verschiedenen Phasen der Umsetzung der Strategie sichtbar machen. Ein solches Konzept muss sich namentlich an die Bevölkerung, die Behörden, das Personal der Verwaltung und die politischen Akteure richten und verschiedene Informationskanäle vorsehen, etwa Medienmitteilungen und konferenzen, News auf der Website des Staats und in den sozialen Netzwerken usw. Die Botschaft muss positiv sein. Die Direktionen und Ämter sollen ebenfalls über die Massnahmen, die sie betreffen, informieren.

Vision

3.1 Vision

Die Strategie Nachhaltige Entwicklung des Kantons Freiburg verfolgt folgende Vision:

Der Staat Freiburg ist bestrebt, die Grundbedürfnisse des Einzelnen zu befriedigen und das kollektive Wohlergehen zu fördern, hier und jetzt, anderswo und in der Zukunft, unter Berücksichtigung der regenerativen Fähigkeit der Erde.

Die öffentlichen Politiken, die er führt, seine Funktionsweise wie auch seine Partnerschaften mit Dritten stehen mit dieser Verpflichtung im Einklang.



Abb. E: Vision der Strategie

Zielvorgaben und Ziele der nachhaltigen Entwicklung

4.1 Interdependenzen

Man könnte sagen, dass (fast) alle etwas für die nachhaltige Entwicklung tun. In der Schweiz unternehmen Bund und Kantone Anstrengungen zugunsten der sozialen Gerechtigkeit, der Erhaltung einer gesunden Umwelt und des wirtschaftlichen Fortschritts. Um jedoch eine wirklich nachhaltige Gesellschaft zu erreichen, müssen alle Ziele mit derselben Ambition umgesetzt und unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Abhängigkeiten angegangen werden. So stellt sich etwa die Frage, wie der wirtschaftliche Fortschritt und die soziale Gerechtigkeit gefördert werden können, ohne der Umwelt zu schaden. Und umgekehrt: Wie kann der Umweltschutz zu sozialer Gerechtigkeit und Wohlstand beitragen? Dies sind nur zwei Beispiele für die Wechselwirkungen und gegenseitigen Abhängigkeiten.

Je nachdem, auf welches Thema sie sich eine Zielvorgabe bezieht (Biodiversität, Migration, Tourismus usw.) trägt es eher zum Schutz des Planeten, zum Wohlergehen der Menschen oder zum wirtschaftlichen Wohlstand bei. Keine der Zielvorgaben bleibt jedoch von den anderen vollständig unberührt. Alle 31 Zielvorgaben der Strategie beeinflussen sich gegenseitig. So können beispielsweise ehrgeizige Ziele für die einheimische Erzeugung erneuerbarer Energien Innovationen und KMU-Gründungen auslösen und sich gleichzeitig positiv auf die Wasserressourcen auswirken; eine Verringerung der Prekarität führt zu einer geringeren Exposition gegenüber psychischen Erkrankungen und kann es den Eltern ermöglichen, mehr Zeit für die Erziehung ihrer Kinder oder für Tätigkeiten zugunsten der Gemeinschaft bzw. der Umwelt aufzuwenden. Ein sozial verantwortliches Unternehmen wird für gute Arbeitsbedingungen sorgen (insbesondere durch Verzicht auf illegale Beschäftigung) und die Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Umwelt verringern – zwei positive Faktoren für die Bekämpfung von Prekarität, die Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und die Bewahrung der Biodiversität. Eine kohärente Raumentwicklung dank Qualitätsverdichtung, die mit der Schaffung nachhaltiger Quartiere verwirklicht wird, wird die sozialen Beziehungen fördern, insbesondere durch die Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen, ein brennendes Thema angesichts der Alterung der Bevölkerung.

Abbildung F veranschaulicht das Zusammenspiel der 31 für diese Strategie ausgewählten Zielvorgaben. Sie zeigt, auf welche Weise und in welchem Ausmass die Zielvorgaben in den Spalten die Zielvorgaben in den Zeilen beeinflussen. Ein solches Analyseraster basiert auf den subjektiven Einschätzungen der Personen, die die Bewertung vornehmen, und nicht auf Beobachtungen oder Messungen. Entsprechend können sich die Bewertungen von einer Person zur anderen unterscheiden. In gewissen Fällen ist der Einfluss einer Zielvorgabe auf eine andere nicht eindeutig und kann somit nicht definiert werden, weil er von der Umsetzung der Zielvorgabe abhängt. Weiter darf nicht vergessen werden, dass die Zielvorgaben eine Vision zum Ausdruck bringen und nicht unbedingt der aktuellen Realität entsprechen. Deshalb stehen sie kaum in

einem Spannungsfeld zueinander. Die meisten von ihnen verstärken sich gegenseitig und können miteinander vereinbart werden. Es wurde versucht, die verbleibenden Konflikte durch eine geschickte Wahl der Wirkungs- und/oder der Leistungsziele zu lösen. Positive Wechselwirkungen wurden im Aktionsplan so weit wie möglich hervorgehoben.

4.2 Die wichtigsten Zielvorgaben

Die sechs Zielvorgaben mit dem grössten Einfluss auf die anderen gelten als Schwerpunktzielvorgaben. Nur wenn diese erreicht werden, können auch die anderen auf sinnvolle Weise verwirklicht werden. Entsprechend ist es wichtig, dass der Kanton hier tätig ist. Die Schwerpunktzielvorgaben lauten:



Zielvorgabe 1.1 Verhinderung und Bekämpfung von Armut



Zielvorgabe 4.1 Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung



Zielvorgabe 9.1 Etablierung von Freiburg als Innovationsstandort für nachhaltige Entwicklung



Zielvorgabe 11.3 Stärkung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung



Zielvorgabe 11.4 Förderung einer kohärenten und inklusiven Raumentwicklung für eine rationelle Nutzung der Ressourcen und die Stärkung der Klimaresilienz



Zielvorgabe 13.1 Anpassung an den Klimawandel und Reduktion der Treibhausgasemissionen

Die nachfolgende Tabelle zeigt, inwieweit die Zielvorgaben auf der X-Achse die Zielvorgaben auf der Y-Achse beeinflussen.

		1.1	2.1	3.1	3.2	3.3	4.1	4.2	5.1	5.2	5.3	6.1	7.1	8.1	8.2	8.3	9.1	10.1	10.2	10.3	11.1	11.2	11.3	11.4	12.1	12.2	12.3	13.1	15.1	15.2	15.3	17.1		
SDG1	1.1																																	
SDG2	2.1																																	
SDG3	3.1																																	
	3.2																																	
	3.3																																	
SDG4	4.1																																	
	4.2																																	
SDG5	5.1																																	
	5.2																																	
	5.3																																	
SDG6	6.1																																	
SDG7	7.1																																	
SDG8	8.1																																	
	8.2																																	
	8.3																																	
SDG9	9.1																																	
SDG10	10.1																																	
	10.2																																	
	10.3																																	
SDG11	11.1																																	
	11.2																																	
	11.3																																	
	11.4																																	
SDG12	12.1																																	
	12.2																																	
	12.3																																	
SDG13	13.1																																	
SDG15	15.1																																	
	15.2																																	
	15.3																																	
SDG17	17.1																																	

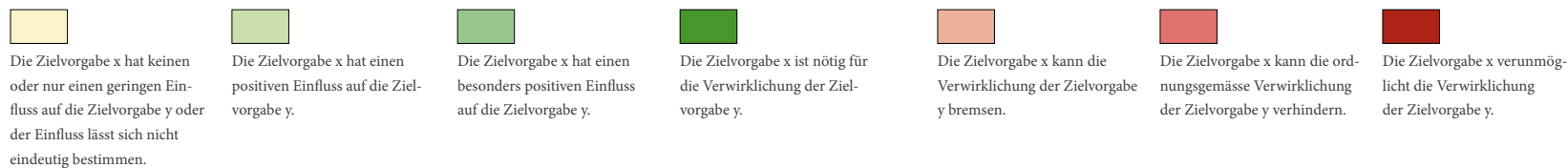


Abb. F: Wechselwirkungen zwischen den Zielvorgaben des Staats Freiburg für nachhaltige Entwicklung

SDG 1

Keine Armut

—



Wir schreiben das Jahr 2030.

Die Verhinderung und Bekämpfung von Armut gehören zu den Prioritäten des Staats Freiburg. Der Staat bietet ein soziales Sicherheitsnetz, das allen Menschen Würde und Zugang zum Existenzminimum garantiert. Das Armutsrisiko wird durch eine angemessene öffentliche Politik in den Bereichen Familie, Bildung, Beschäftigung, Wohnen und Gesundheit vorweggenommen, wobei bereits bei den Kindern angesetzt wird. Die Zahl der von Armut betroffenen Menschen ist deutlich zurückgegangen. Menschen in schwierigen wirtschaftlichen Situationen werden begleitet, insbesondere durch gezielte Reintegrationsmassnahmen, die ihre Wiedereingliederung in das Berufsleben und ihre finanzielle Autonomie erleichtern. Jede und jeder hat eine Zukunftsperspektive, kann aktiv am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen und wird anerkannt.

Zielvorgabe 1.1 **Verhinderung und Bekämpfung von Armut**



Weshalb ist dies wichtig?

Im Kanton Freiburg liegt der Anteil der einkommensschwachen Steuerpflichtigen über dem Schweizer Durchschnitt. Die Vermögensunterschiede sind hoch. Die Verringerung der Ungleichheiten fördert den sozialen Zusammenhalt, reduziert psychische Erkrankungen und ermöglicht es allen, in die Zukunft der Kinder zu investieren. Sie liegt daher im Interesse der Gesellschaft als Ganzes. Die Verhinderung und Bekämpfung von Armut erfordern verschiedene öffentliche Massnahmen wie die Prävention im Gesundheitsbereich (einschliesslich Zahnbehandlung) und die Senkung der damit einhergehenden Kosten, die Bereitstellung von Wohnungen mit erschwinglichen Mieten und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen. Weil es sich bei der Armut um eine Querschnittsthematik handelt, sind zahlreiche staatliche Dienststellen betroffen.

Es geht darum, die öffentlichen Politiken zur Armutsbekämpfung sichtbar zu machen und deren strategischen Grundlagen zu formalisieren, bestehende Massnahmen (soziales Sicherheitsnetz, Wiedereingliederungsmassnahmen und Ausbildung) aufrechtzuerhalten oder gar zu verstärken und die Situation zu dokumentieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass viele Herausforderungen für die soziale Sicherheit auf nationaler Ebene, insbesondere auf der Ebene der Sozialversicherung, behandelt werden müssen.

Rechtliche und strategische Grundlagen

(Wegen des übergreifenden Charakters des Themas ist die Liste nicht abschliessend. Die rechtlichen und strategischen Grundlagen der Zielvorgaben 5.1, 5.2, 8.2, 10.1, 10.2 und 10.3 tragen ebenfalls zur Bekämpfung von Armut bei.)

- 🌐 Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1)⁸
- 🌐 Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- 🌐 Kantonales Sozialhilfegesetz
- 🌐 Kantonale Gesetzgebung über die Mutterschaftsbeiträge und über die Familienzulagen
- 🌐 Gesetz vom 14. Februar 2008 über die Stipendien und Studiendarlehen (StiG; SGF 44.1)
- 🌐 Gesetz vom 16. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SGF 841.3.1)
- 🌐 Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312)
- 🌐 Verordnung vom 29. November 2005 über die Errichtung eines Entschuldungsfonds für natürliche Personen (SGF 831.0.51)

- 🌀 Verordnung vom 17. März 2009 über den kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht (SGF 831.0.61)
- 🌀 Verordnung vom 5. Dezember 2006 über die Errichtung eines kantonalen Sozialfonds (SGF 831.0.21)
- 🌀 Verordnung vom 8. November 2011 über die Verbilung der Krankenkassenprämien (VKP; SGF 842.1.13)
- 🌀 Bericht über die soziale Situation und die Armut im Kanton Freiburg, 2016
- 🌀 Aktionsplan 2013–2016 zur Stärkung der kantonalen Politik für die Prävention und Bekämpfung der privaten Überschuldung (die Massnahmen des Plans werden über 2016 hinaus fortgeführt)

Wirkungsziele der Zielvorgabe 1.1 (WZ)

Horizont 2031

—

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌀 Die Direktionen des Staats Freiburg integrieren die Bekämpfung der Prekarität in die Entwicklung ihrer jeweiligen Strategien und öffentlichen Politiken und kommunizieren zu diesem Thema.
- 🌀 Die Bevölkerung ist sich des Problems der Überschuldung bewusst und Menschen in kritischen Situationen nutzen schnell die verfügbaren Mittel.
- 🌀 Die Fälle von Prekarität haben sich im Kanton deutlich verringert und werden regelmässig dokumentiert

Leistungsziele der Zielvorgabe 1.1 (LZ)

Horizont 2026

—

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die Bevölkerung verfügt über Informationen zu den Faktoren, die zu Prekarität und Armut führen können (insbesondere das Problem der Überschuldung), und über die Hilfsangebote.
- B. Die Überschuldungsfälle sind im Kanton Freiburg drastisch zurückgegangen.
- C. Menschen in prekären Situationen und in Armut erhalten materielle Unterstützung, mit denen gewährleistet ist, dass sie über ausreichende Ressourcen verfügen, um ein menschenwürdiges Leben zu führen.
- D. Der Staat analysiert und aktualisiert relevante Daten über die soziale Situation und die Armut im Kanton Freiburg, um seine öffentliche Politik an die sich entwickelnden Bedürfnisse der schwächsten Bevölkerungsgruppen anzupassen.

E. Es werden strategische Grundlagen für die Armutsbekämpfung formalisiert; diese beinhalten Massnahmen, um das Thema in die verschiedenen Politikbereiche des Staats aufzunehmen.

Zielvorgaben mit Einfluss

Die Zielvorgaben 3.2, 5.2, 8.2, 10.3 und 11.1 sind nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 1.1 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).



Zielvorgabe 3.2 Begrenzung des Anstiegs der Gesundheitskosten und Abbau der Ungleichheiten beim Zugang zu medizinischer Versorgung



Zielvorgabe 5.2 Einführung der Lohnleichheit für Mann und Frau



Zielvorgabe 8.2 Zugang für alle zu menschenwürdiger und erfüllender Arbeit



Zielvorgabe 10.3 Förderung der gesellschaftlichen Integration der Migrantinnen und Migranten












Zielvorgabe 11.1 Sicherstellung eines an die Bedürfnisse und Mittel der Bevölkerung angepassten Wohnangebots, namentlich für Menschen in prekären und armen Verhältnissen

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 1.1

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Bewerben der bestehenden Unterstützungsangebote (Anzeigen in Zeitungen, Präsenz an Veranstaltungen) und Information über das Verfahren für die Inanspruchnahme der Unterstützung.	KSA
A	«Freiburg für alle», einfacher und benutzerfreundlicher Zugang zu individuell zugeschnittenen Sozialinformationen (Familie, Sozialleistungen, Arbeit, Gesundheit, Integration) für die gesamte Bevölkerung des Kantons. Dank diesen Informationen können sich die Betroffenen innerhalb des Netzwerks zurechtfinden und sich an den Dienst wenden, der ihren Bedürfnissen am besten entspricht, und zwar kostenlos.	KSA
B	Fortführung der Massnahmen gemäss Aktionsplan 2013–2016 zur Stärkung der kantonalen Politik für die Prävention und Bekämpfung der privaten Überschuldung.	KSA
C	Leitung der Sozialhilfe und des Asylbereichs.	KSA
C	Zuschüsse oder Darlehen nach den gesetzlichen Bestimmungen über Sozialhilfe, Schuldenerlass, Stipendien und Studienkredite, Reduktion der Krankenkassenprämien, AVS-/AI-Zusatzleistungen, Mutterschafts- und Familienbeihilfe, Asyl.	KSA, ABBA, KSVA
C	Neues Gesetz für Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien.	GSD
C	Eingliederungsmassnahmen für Menschen in Armut.	KSA
C, D, E	Neues Sozialhilfegesetz	KSA
D, E	Verfassen eines zweiten Berichts (Nachführung und Ergänzung) über die soziale Situation und die Armut sowie Einbettung in diesen Bericht eines strategischen Teils mit einem Aktionsplan, der für jede Legislaturperiode aktualisiert wird.	KSA
Funktionsweise des Staats		
A	Ausbau der Massnahmen für das Staatspersonal zur Vorbereitung des Ruhestands, damit die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Pensionierung nicht mit einer drastischen Veränderung ihrer Lebenslage und einem Statusverlust konfrontiert sind.	POA
Unterstützung von Projekten Dritter		
B, C	Kontinuierliche Unterstützung von Organisationen (z. B. La Tuile, Le Tremplin, Caritas, Banc public), die soziale Projekte für Menschen entwickeln oder verwalten, die in Armut oder prekären Verhältnissen leben.	SVA, KSA
B, C	Preis für Sozialarbeit, das den besonderen Einsatz für Sozial- und Jugendarbeit einer Person, Gruppe oder Institution auszeichnet.	GSD

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 1.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁹)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
1.1 M1	A	Es wird geprüft, wie Fälle von Nichtnutzung oder verspäteter Nutzung von Diensten verhindert werden können (angemessener Zugang, Entstigmatisierung, Informationssystem zwischen den Diensten, bessere Berücksichtigung der Nutzerbedürfnisse, Prävention usw.).	KSA	2021–2022		 3.1  10.1
1.1 M2	C	In Übereinstimmung mit der Antwort auf die Anfrage QA 3097.12 informiert der Staatsrat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer über seinen Willen, die kantonalen Leitlinien zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums zu ändern, um darin die Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern zu berücksichtigen, sofern die Schuldnerin oder der Schuldner sie regelmässig bezahlt hat.	SR	2021		 3.1  3.2
1.1 M3	D	Eine Analyse der Schwelleneffekte für die Leistungsbezüglerinnen und -bezügler wird in den zweiten Bericht über die soziale Situation und die Armut integriert. Zudem wird aufgezeigt, wie diese Effekte vermindert werden können.	KSA	2021–2022	35 000 Franken (2021), 15 000 Franken (2022)	 3.2  10.1
1.1 M5	C	Es wird ein Impuls für die Schaffung einer Freiburger Lebensmittelbank gegeben (Antwort auf das Postulat 2021-GC-165)	KSA	2023–2025	20 000 Fr./Jahr	 12.1
Funktionsweise des Staats						
1.1 M4	A	Die Angestellten des Staats Freiburg werden bei der Anstellung über die verschiedenen Auswirkungen von Teilzeitarbeit auf ihre berufliche Vorsorge informiert. Diese Informationen werden in Absprache mit dem Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (GFB) gestützt auf die Angaben der Pensionskasse des Staatspersonals (PKSPF) vorbereitet und vom Amt für Personal und Organisation (POA) den Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt. Die Informationen werden den künftigen Angestellten im Rahmen des Anstellungsverfahrens kommuniziert.	POA, GFB	2021–2026		 8.2  5.3

SDG 2

Kein Hunger

—



Wir schreiben das Jahr 2030.

Die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelindustrie, die zu den Pfeilern der Freiburger Wirtschaft gehören, verbrauchen wenig Ressourcen und sind fähig, sich an den Klimawandel anzupassen sowie Antworten auf die Biodiversitätskrise zu finden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wurde drastisch reduziert und die Qualität der Gewässer ist hoch. Der Agrar- und Ernährungssektor ist wettbewerbsfähig und weist eine hohe Produktions- und Innovationsfähigkeit auf, insbesondere im Hinblick auf die Wiederverwendung von Ressourcen. Die Produkte mit hoher Wertschöpfung und die kurzen Transportwege haben sich entwickelt und an Bedeutung gewonnen; das Angebot an ökologischen und regionalen Produkten ist reichhaltig und wird von den Konsumentinnen und Konsumenten geschätzt. Die Landwirtinnen und Landwirte sowie deren Familien profitieren von guten Lebensbedingungen.

Zielvorgabe 2.1 Förderung nachhaltiger Ernährungssysteme



Weshalb ist dies wichtig?

Die Land- und Forstwirtschaft sowie der ländliche Raum sind auf ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit ausgerichtet. Die Balance zwischen den verschiedenen Anforderungen der Gesellschaft muss jedoch immer wieder neu austariert werden. Knapp die Hälfte der in der Schweiz konsumierten Nahrungsmittel wird importiert. Das Land ist mit anderen Worten stark von der ausländischen Produktion abhängig, um sich zu ernähren. Aus diesen Gründen ist eine in allen Bereichen nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft unabdingbar.

Die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelindustrie sind Pfeiler der Freiburger Wirtschaft und zeichnen sich durch grosse Produktionsvielfalt und hohe Wertschöpfung aus. Die Qualität der Freiburger Produkte ist über die Kantonsgrenzen hinaus und sogar international anerkannt (z. B. AOP-zertifizierte Produkte). Die Zahl der Betriebe nimmt jedoch laufend ab.

Die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelindustrie haben Auswirkungen auf die Umwelt; zu diesen gehören insbesondere die negativen Auswirkungen auf die Biodiversität und das Wasser (der Nitratgehalt des Grundwassers ist in gewissen Regionen des Kantons hoch), was mit dem Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, mit der Bodenerosion und dem Verbrauch fossiler Energien zusammenhängt. Im Vergleich zu anderen Kantonen ist die Biolandwirtschaft im Kanton Freiburg – mit Ausnahme des Gemüseanbaus – noch wenig entwickelt und weist ein entsprechendes Potential auf.

Und schliesslich dürfen die sozialen Probleme, die mit der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbunden sind, nicht vergessen werden: Laut einer Studie der Universität Neuenburg besteht bei etwa einem Drittel der Landwirtinnen und Landwirte die Gefahr einer psychischen Erkrankung, unter anderem aufgrund wirtschaftlicher Sorgen und der fehlenden Anerkennung ihrer Leistung.

Ziel ist es, eine nachhaltige Wertschöpfungskette von der landwirtschaftlichen Produktion über die Verarbeitung der Nahrungsmittel bis zum Verkaufsort («vom Feld bis in den Teller») zu schaffen. Damit ist ein ressourcenschonendes Produktionssystem (Boden, Wasser, Luft, Energie, Hilfsstoffe) gemeint, das gesunde Nahrungsmittel mit einem Minimum an Schadstoffen produziert, gute Arbeitsbedingungen bietet, ein ausreichendes Einkommen und eine gute Lebensqualität für die Akteure der Produktionskette schafft und für die Konsumentinnen und Konsumenten hochwertige und erschwingliche Produkte in einer schönen Landschaft bereitstellt. Die Innovationsfähigkeit der Freiburger Landwirtschaft ist dabei ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Gemäss eines nachhaltigen Ansatzes besteht die Herausforderung darin, die lokale landwirtschaftliche Produktion zu fördern, die die Selbstversorgung favorisiert und so gleichzeitig die Umweltbelastung verringert.

Rechtliche und strategische Grundlagen

-
- ⊗ Eidgenössische Landwirtschaftsgesetzgebung und Agrarpolitik des Bundes AP 22+
- ⊗ Aktionsplan des Bundes zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- ⊗ Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1)¹⁰
- ⊗ Regierungsprogramm
- ⊗ Kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung¹¹
- ⊗ Kantonale Gewässergesetzgebung
- ⊗ Kantonaler Richtplan
- ⊗ Klimaplan des Staats Freiburg (vorläufig)
- ⊗ Kantonale Strategie zum Nahrungsmittelsektor
- ⊗ Landwirtschaftsbericht 2019
- ⊗ Bericht Landwirtschaft und Umwelt 1996–2006
- ⊗ Massnahmenplan Luftreinhaltung: Massnahmen des Themas «Landwirtschaft»
- ⊗ Massnahmenplan zugunsten der Landwirtinnen und Landwirte in Notlage

Wirkungsziele der Zielvorgabe 2.1 (WZ)

Horizont 2031

–
Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- ⊗ Die Freiburger Landwirtschaft trägt zur Bewahrung der Landschaft sowie zur Erhaltung der Ökosystemleistungen einer reichen und widerstandsfähigen Biodiversität bei und verringert in erheblichem Mass ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die natürlichen Ressourcen hier und anderswo, insbesondere durch eine starke Begrenzung des Einsatzes synthetischer Pestizide.
- ⊗ Die Freiburger Nahrungsmittelproduktion setzt resolut auf eine verantwortungsvolle Wirtschaft und integriert systematisch soziale und ökologische Aspekte in ihre Überlegungen, namentlich in ihre Überlegungen über Innovationen; sie zeichnet sich durch eine hohe Qualität aus und liefert gesunde Nahrungsmittel.
- ⊗ Der Mehrwert der Freiburger Landwirtschaft nimmt zu und führt zu guten Lebensbedingungen für die Landwirtinnen und Landwirte und deren Familien.

Leistungsziele der Zielvorgabe 2.1 (LZ)

Horizont 2026

—

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die Landwirtschaft wird dabei unterstützt und hat Anreize, die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die natürlichen Ressourcen zu verringern.
- B. Die Ziele mit Verbindung zum Thema «Ernährung und Landwirtschaft» des kantonalen Klimaplanes (Milderung) sind umgesetzt.
- C. Die Umweltparameter, die es erlauben, das landwirtschaftliche Umfeld präzise zu erfassen, sind bekannt und werden regelmässig ausgewiesen.
- D. Der Sektor der gesunden, ökologisch und verantwortungsvoll hergestellten Landwirtschaftserzeugnisse und Nahrungsmittel wächst.
- E. Geschäftsmodelle, die lokale Produktions- und Vertriebskreisläufe als Grundlage haben, gewinnen an Bedeutung.
- F. Die Konsumentinnen und Konsumenten bevorzugen gesunde, lokale Produkte, die ökologisch und verantwortungsvoll hergestellt wurden.
- G. Die landwirtschaftliche Ausbildung integriert die Herausforderungen der Agenda 2030.
- H. Die Wertschöpfung der Freiburger Landwirtschaft nimmt zu.
- I. Es gibt ein Begleitungsangebot, das den Bedürfnissen der Landwirtinnen und Landwirten, die finanzielle und/oder psychische Schwierigkeiten haben, entspricht.

Zielvorgaben mit Einfluss

—

Die Zielvorgaben 13.1 und 15.2 sind nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 2.1 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).



Zielvorgabe 13.1 Anpassung an den Klimawandel und Reduktion der Treibhausgasemissionen






























Zielvorgabe 15.2 Langfristige Erhaltung der Bodenfunktionen und Wiederherstellung degradierter Böden













Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 2.1

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politik		
A	Ausarbeitung eines kantonalen Aktionsplans, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zu beschränken und Umsetzung von zahlreichen Massnahmen für eine Verringerung der Pflanzenschutzmittel wie etwa die Durchführung von Veranstaltungen über die mechanische oder elektrische Unkrautbekämpfung, die Schaffung von Arbeitsgruppen mit Landwirtinnen und Landwirten mit dem Ziel, die Risiken im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln zu verringern, oder verschiedene Feldversuche in Zusammenarbeit mit Forschungsanstalten, um Wege zur Reduzierung von oder zum vollständigen Verzicht auf (synthetischen) Pflanzenschutzmitteln zu untersuchen.	Grangeneuve, AfU
A	Verwirklichung von gemeinsamen Gewässerschutzprojekten in Landwirtschaftszonen (kantonale Dienststellen, Wasserversorger, Landwirtinnen und Landwirte), um die Stickstoff- und Phosphatverluste in den Gewässerschutzzonen zu limitieren – insbesondere mittels Dauerwiesen oder der Optimierung der Fruchtfolge – und so die rechtlichen Qualitätsvorgaben zu erreichen und dauerhaft aufrechtzuerhalten. Die Einkommenseinbussen für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter werden über Abgeltungen des Bundes kompensiert.	AfU, Grangeneuve
A	Unterstützung für die ökologische und insbesondere biologische Landwirtschaft durch Beratung, Förderung (Bio-Programm) und den Bau eines neuen Bio-Schulbauernhofs.	Grangeneuve, GS-ILFD
A	Umsetzung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS), um Beiträge für standortgerechte Landwirtschaft zu erhalten und insbesondere ein besseres Management der natürlichen Ressourcen zu ermöglichen.	Grangeneuve, AfU
A	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Massnahmenplans Luftreinhaltung (2007 und 2019) zur Reduktion der Senkung der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft.	Grangeneuve, AfU
A	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des vierteljährlichen Landwirtschaftsberichts 2019, um die Störung der natürlichen Ressourcen durch die Landwirtschaft zu beschränken.	Nach Bericht 2019
A, H	Förderung von Innovationen zur Verringerung der Ressourcennutzung im Agrarsektor, insbesondere über den landwirtschaftlichen Innovationspreis, im Rahmen der Strategie zum Nahrungsmittelsektor des Staatsrat Freiburg («Smart Farming») und mittels digitaler Lösungen («Landwirtschaft 4.0»).	VWBD, BKAD, ILFD
B	Im Rahmen der Umsetzung des Klimaplans, Massnahmen im Zusammenhang mit dem Thema «Ernährung und Landwirtschaft».	Nach Klimaplan
D	Integration der Nachhaltigkeitsfragen in die Strategie zum Nahrungsmittelsektor, namentlich über eine Beurteilung mit dem Instrument Kompass21.	GS-VWBD
D	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des vierteljährlichen Landwirtschaftsberichts 2019 zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und des Tierwohls.	Nach Bericht 2019
G	Beratung und Schulung durch Grangeneuve, um die Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zu fördern, die Spezialisierung auf den ökologischen Landbau voranzutreiben, die Berechnung des Einkommens nach Produktionszweig zu vermitteln sowie um für die Erosionsbekämpfung und die Anwendung nachhaltiger Anbaumethoden zu sensibilisieren.	Grangeneuve
F, H	Unterstützung, um Labels und Bezeichnungen mit hohem Mehrwert (AOP/IGP, Produktlabel der regionalen Naturpärke usw.) zu erhalten, sowie in Zusammenarbeit mit «Terroir Fribourg» Förderung von Produkten aus dem Freiburgerland und von anderen lokalen Produkten.	GS-ILFD, Grangeneuve, WIF
I	Massnahmenplan Betriebshilfe für bäuerliche Betriebe in Schwierigkeiten	Nach Massnahmenplan
I	Im Rahmen der Umsetzung des vierteljährlichen Landwirtschaftsberichts 2019, Massnahmen zur Unterstützung von bäuerlichen Betrieben in Schwierigkeiten und Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere durch die Stärkung der Massnahmen zugunsten der Landwirtinnen und Landwirte in Notlage.	Nach Bericht 2019
Unterstützung von Projekten Dritter		
A	Finanzielle Unterstützung und Bereitstellung von Infrastrukturen für Organisationen wie Bio Freiburg oder Progana, die durch ihre Tätigkeit und ihren Einfluss die Nachhaltigkeit der Freiburger Landwirtschaft verbessern können.	Grangeneuve

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 2.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ¹²)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
2.1 M1	A	Es werden Massnahmen auf regionaler Ebene definiert, um die Probleme infolge von übermässigem Phosphor- und Nitratreintrag in die Gewässer zu lösen.	AfU, Grangeneuve	2022–2026	5000 Franken (2022), 10 000 Fr./Jahr (2023–2024), 15 000 Franken (2025), 20 000 Franken (2026)	 6.1  15.1
2.1 M2	A	Die Koordination für die Umsetzung der Massnahmen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen in der Tierhaltung wird verstärkt. Diese Massnahmen umfassen vor allem eine bessere Beratung der Landwirtinnen und Landwirte sowie eine optimale Nutzung des technischen Potenzials bei bedeutenden Neu- oder Umbauten.	Grangeneuve, AfU, LSVW	2021–2026		 3.3  13.1
2.1 M3	A	Es wird eine Informationskampagne über die extensive Bewirtschaftung im Gewässerraum gestartet. Die Kampagne umfasst eine betriebswirtschaftliche Beratung, damit die Landwirtinnen und Landwirte die ökonomischen Folgen für ihren Betrieb einer extensiven Bewirtschaftung beurteilen können und ihre Betriebe unter Berücksichtigung der durch den Gewässerraum auferlegten Einschränkungen optimieren können, vor allem auf der Grundlage von Pilotprojekten. Sie begleitet das Inkrafttreten der rechtlichen Bestimmungen, mit denen der Zwang der extensiven Bewirtschaftung im Gewässerraum eingeführt wird.	AfU, Grangeneuve	2022–2026	5000 Franken	 6.1  15.1
2.1 M4	A	Im Rahmen des kantonalen Aktionsplans zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft werden mit den Landwirtinnen und Landwirten zusätzliche Schutzmassnahmen umgesetzt, um den Einsatz von Pestiziden und damit deren Vorkommen im Grundwasser zu verringern.	Grangeneuve, AfU	2022–2026	225 000 Fr./Jahr (2022–2025), 100 000 Franken (2026)	 6.1  15.2
2.1 M5	C	Ein Monitoring-Netzwerk der Agrar-Umweltschutzmassnahmen wird entwickelt. Das Resultat ist eine Zusammenfassung des Fortschritts der Massnahmen auf der Grundlage von Indikatoren aus sektoralen Planungen.	AfU, GS-ILFD, WNA	2021–2026	5000 Fr./Jahr	 13.1  15.1
2.1 M6	D	Bei Ausschreibungen für ein Projekt des Typs «Agri&Co Challenge», werden die Projekte, welche Nachhaltigkeitskriterien integriert haben, besonders unterstützt und gefördert.	WIF, GS-ILFD, Bün	2021–2026		 12.1  12.2
2.1 M7	E, F	Das Projekt «PHR – Arc lémanique», das kurze Transportwege fördern will, wird unter dem Namen Star'Terre verlängert.	GS-ILFD	2021–2023		 12.1  12.2

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
2.1 M8	G	Grangeneuve spricht sich dafür aus, die für die Landwirtschaft relevanten Elemente der Agenda 2030 während der Vernehmlassung in die Überarbeitung des eidgenössischen Bildungsplans einzubeziehen. Grangeneuve konkretisiert den eidgenössischen Bildungsplan, indem es die Herausforderungen der Agenda 2030 im Einklang mit dem künftigen Nachhaltigkeitsprojekt einbezieht.	Grangeneuve	2021–2026		 4.1
2.1 M9	G	Bestimmte Themen der Agenda 2030 wie zum Beispiel die Geschäftsmodelle, die auf der Nähe zum Kunden basieren, die Kreislaufwirtschaft oder die Ökosystemleistungen werden in das berufliche Weiterbildungs- und Beratungsangebot aufgenommen. Die neuen Trends in der Landwirtschaft sind Teil des Unterrichts (namentlich Smart Farming, Permakultur, Urban Farming, Agroforstwirtschaft).	Grangeneuve	2021–2026		 4.1  7.1  12.1  15.1
2.1 M10	G	Die Lehrpersonen von Grangeneuve werden aktiv ermutigt, im Rahmen der für die Weiterbildung verfügbaren Zeit an allen Weiterbildungskursen (namentlich von AGRIDEA oder Agroscope) teilzunehmen, welche die relevanten Themen der Agenda 2030 zum Gegenstand haben.	Grangeneuve	2021–2026		 4.1  7.1  12.1  15.1
2.1 M11	G	Wenn die Umstände es erlauben, werden die neuen Trends in der Landwirtschaft (namentlich Smart Farming, Agroforstwirtschaft, Urban Farming, Permakultur) in die Veranstaltungen des eingebettet	Grangeneuve	2021–2026		 9.1
2.1 M12	I	Es werden Überlegungen angestellt über die Zweckmässigkeit von Sozialindikatoren zur Freiburger Landwirtschaft und die Machbarkeit ihrer Entwicklung mit Blick auf deren Aufnahme in den kommenden vierjährigen Bericht (2024–2028).	GesA, Grangeneuve, GS-ILDF	2024	10 000 Franken	 8.2  1.1  10.3

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
2.1M13	I	Der Situation der Frauen in der Landwirtschaft wird im nächsten vierteljährlichen Bericht ein eigenes Kapitel gewidmet. Es werden Massnahmen formuliert, um ihre oft unbezahlte Arbeit zu honorieren und sie auf ihre soziale Absicherung und ihren rechtlichen Status im Betrieb aufmerksam zu machen.	Grangeneuve	2023–2024	10 000 Franken (2023)	 5.1  5.2  5.3  10.2
Funktionsweise des Staats						
2.1 M14	A	Der Einsatz von Glyphosat in den Landwirtschafts-, Baumschul- und Weingütern des Staats wurde von wenigen Einsatzfällen abgesehen (Forschungs- und Versuchszwecke, Bekämpfung invasiver Neophyten) eingestellt und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln deutlich reduziert.	Grangeneuve	2021–2026		 13.1  15.1  15.2
Unterstützung von Projekten Dritter						
2.1 M15	D	Das Pflichtenheft von Terroir Fribourg wird mit denen anderer regionaler Gütesiegel (z. B. Gütesiegel Genève Région – Terre Avenir GRTA oder Label Regionaler Naturpark) verglichen. Im Anschluss an dieses Benchmarking werden Vorschläge für zusätzliche, für die nachhaltige Entwicklung relevante Kriterien (insbesondere Biodiversität, Rückverfolgbarkeit) formuliert.	GS-ILFD	2024–2026	10 000 Fr./Jahr (2024–2025), 20 000 Franken (2026)	 12.1  15.1
2.1 M16	E	Projekte zur Förderung kurzer Transportwege und der lokalen Landwirtschaft werden betreut, um die Bedürfnisse der Projektträger zu identifizieren, ihnen geeignete Partner zu vermitteln und sie bei der Entwicklung ihrer Geschäftsmodelle zu beraten und zu unterstützen.	GS-ILFD	2021–2026	10 000 Fr./Jahr	 8.1  12.1  12.2

SDG 3

Gesundheit und Wohlergehen

—



Wir schreiben das Jahr 2030.

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons sind sich der Bedeutung einer gesunden Lebensweise bewusst und verhalten sich entsprechend. Die Behörden haben Massnahmen ergriffen, um die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten und natürlicher Prozesse auf die Bevölkerung (einschliesslich Lärm, Naturgefahren oder Hitzewellen) zu mildern und eine gesundheitsfördernde Umgebung zu begünstigen. Die Gesundheitskosten haben sich stabilisiert, was vor allem auf die Anstrengungen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zurückzuführen ist. Das Wohlergehen der Bevölkerung steht im Mittelpunkt aller öffentlichen Politiken.

Zielvorgabe 3.1 **Vorbeugung von nichtübertragbaren und von psychischen Krankheiten**



Weshalb ist dies wichtig?

Die nichtübertragbaren und psychischen Krankheiten sind bedeutende Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, weil ein grosser Teil der Bevölkerung darunter leidet. Diese Krankheiten (Kreislauf-Krankheiten, Diabetes, Krebs usw.) machen 80 % der direkten Gesundheitskosten aus. Sie erzeugen ausserdem bedeutende indirekte Kosten, namentlich im Zusammenhang mit Produktivitätsverlusten, vorzeitigen Pensionierungen, krankheitsbedingten Absenzen oder Betreuung durch Angehörige. Darüber hinaus wirken sie sich auf die Gesellschaft als Ganzes aus, sei es in Bezug auf Morbidität, Abhängigkeit, prekäre Lebenslagen, Lebensqualität, Mortalität oder wirtschaftliche Entwicklung.

Ziel ist es, das Auftreten solcher Krankheiten zu verhindern, indem Schutzfaktoren (insbesondere Lebensstil und gesundheitsfördernde Umgebung) gestärkt und Risikofaktoren (unausgewogene Ernährung, Tabak, Alkohol, sitzende Lebensweise, schlechte Mundhygiene, psychische Gesundheit usw.) reduziert werden. Um auf die Gesundheitsdeterminanten einzuwirken, braucht es Massnahmen auf Ebene der einzelnen Person (z. B. sich mehr bewegen) wie auch strukturelle Massnahmen (z. B. kann das Vorhandensein von Grünflächen dazu führen, dass sich Personen mehr bewegen). In diesem Bereich gibt es noch ein grosses Handlungspotenzial. Im Rahmen der Strategie Gesundheit2020 hält der Bundesrat Folgendes fest: «Der Gesundheitszustand der Menschen in der Schweiz wird zu 60 Prozent von Faktoren ausserhalb der Gesundheitspolitik bestimmt. Einflussreich sind etwa die Bildung, die soziale Sicherheit, die Arbeitssituation oder das Einkommen, die Umwelt, der Verkehr oder die Wohnsituation.»

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11), Titel II «Gesundheitsschutz und Plangenehmigung»
- Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) 2017–2024
- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1) und Reglement vom 14. Juni 2004 über Gesundheitsförderung und Prävention (SGF 821.0.11)
- Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1)¹³
- Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1)
- Kantonale Strategie zur Gesundheitsförderung und Prävention (Perspektiven 2030)
- Freiburger Programm «Ich ernähre mich gesund und bewege mich ausreichend» (2018–2021)
- Kantonaler Alkoholaktionsplan (2018–2021)
- Kantonales Programm Tabak (2018–2021)
- Kantonales Programm zur Förderung der psychischen Gesundheit (2019–2021)
- Kantonales Sportkonzept
- Konzept Gesundheit in der Schule 2014–2017
- Kantonale Strategie zum Nahrungsmittelsektor

Wirkungsziele der Zielvorgabe 3.1 (WZ)

Horizont 2031

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- Durch die Schaffung von Rahmenbedingungen, die der Gesundheit förderlich sind, und die Entwicklung der Kompetenzen im Bereich individuelle Gesundheit übernimmt jede im Kanton Freiburg wohnhafte Person bereits in frühem Alter vermehrt gesundheitsförderliches Verhalten, vor allem in den Bereichen Bewegung, Ernährung, Tabak- und Alkoholkonsum sowie psychische Gesundheit. Diese Entwicklung hat positive Auswirkungen auf nichtübertragbare Krankheiten und die Gesundheitskosten (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 3.2).

- 🌍 Die Gesellschaft misst der Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bevölkerung grosse Bedeutung zu; für den Staat ist dies eines der wesentlichen Ziele seiner öffentlichen Politik.
- 🌍 Die Direktionen des Staats Freiburg und ihre Partner machen die Schaffung eines Umfelds, das die Gesundheit und das Wohlbefinden fördert, zu einem Teil ihrer jeweiligen Strategien. Daraus folgt, dass die öffentliche Politik gesundheitsförderliches Verhalten unterstützt.

Leistungsziele der Zielvorgabe 3.1 (LZ)

Horizont 2026

—

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Weniger Personen leiden unter vermeidbaren nichtübertragbaren Krankheiten und es gibt weniger vorzeitige Todesfälle (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 3.2).
- B. Die gesamte Bevölkerung hat Anreize für einen gesunden Lebensstil in einer gesunden Umwelt, unabhängig vom sozioökonomischen Status der betroffenen Personen (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 3.2).
- C. Mehr Menschen bleiben gesund oder geniessen trotz chronischer Erkrankungen eine hohe Lebensqualität (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 3.2).
- D. Die Parameter, die es erlauben, die Gesundheitsdeterminanten und die Wirksamkeit der Politiken zur Gesundheitsförderung und Prävention präzise zu erfassen, sind bekannt.
- E. Die Gesundheit ist Teil der Sachpolitiken des Staats.
- F. Der Staat Freiburg bietet eine Arbeitsumgebung, die für die Gesundheit und Entfaltung seiner Angestellten förderlich ist.

Zielvorgaben mit Einfluss

—

Die Zielvorgabe 3.3 ist nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 3.1 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).












Zielvorgabe 3.3 Verringerung der umweltbedingten
Gesundheitsbeeinträchtigungen

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 3.1

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A, B, C	Massnahmen gemäss den einschlägigen kantonalen Programmen: «Ich ernähre mich gesund und bewege mich ausreichend» für die Förderung von ausgewogener Ernährung und regelmässiger Bewegung, «Ohne Tabak, frei atmen» für Tabakprävention, Alkoholaktionsplan, Programm zur Förderung der psychischen Gesundheit sowie kantonales Sportkonzept zur Erhöhung des Anteils der bewegungsaktiven Bevölkerung (gemeinsame Verpflichtung mit der Zielvorgabe 3.2).	Nach den Programmen
A, B, C	Revision und Weiterführung der erwähnten Programme und Konzepte als Instrumente zur Umsetzung der kantonalen Strategie zur Gesundheitsförderung und Prävention (gemeinsame Verpflichtung mit der Zielvorgabe 3.2).	GesA, SpA
A, B, C	Fertigstellung und Umsetzung der kantonalen Strategie der sexuellen Gesundheit (gemeinsame Verpflichtung mit der Zielvorgabe 3.2).	KAA
E	Massnahmen gemäss kantonalen Strategie zur Gesundheitsförderung und Prävention zur Stärkung der sektorübergreifenden Governance.	Nach Aktionsplan
Funktionsweise des Staats		
F	Bereitstellung des «Espace Gesundheit-Soziales», einer Beratungsstelle für alle Angestellten des Staats Freiburg.	POA
Unterstützung von Projekten Dritter		
A, B, C	Unterstützung der Projekte der Institutionen, die sich mit der Gesundheitsförderung und Prävention befassen, zu denen namentlich das Freiburger Rote Kreuz sowie die Vereine REPER (Schwerpunkt Jugendliche), AFAAP, frauenraum, CIPRET, Familienbegleitung und Fri-Santé zählen (gemeinsame Verpflichtung mit der Zielvorgabe 3.2).	GSD
A, B, C	Unterstützung für die Gemeinden bei Aktionen, die positiv für die Prävention und Gesundheit sind (z. B. Gemeinsam in der Gemeinde, Label «Gesunde Gemeinden», Gesundheit und Nachhaltigkeit in der Schule) (gemeinsame Verpflichtung mit der Zielvorgabe 3.2).	GSD, BKAD, SJSD

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 3.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ¹⁴)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
3.1 M1	B	Die Massnahmen im Zusammenhang mit den laufenden Programmen zur Gesundheitsförderung und Prävention werden auf die gesamte Bevölkerung ausgedehnt (gemeinsame Verpflichtung mit der Zielvorgabe 3.2)	GesA	2021–2026	30 000 Franken (2021), 50 000 Fr./Jahr (2022–2023), 70 000 Franken (2024) 80 000 Fr./Jahr (2025–2026)	 3.2  3.3
3.1 M2	D	Eine staatsinterne Koordinierung in der Gesundheitsstatistik, die darauf abzielt, verfügbare statistische Daten über Gesundheit und Umwelt zu nutzen, insbesondere um kausale Zusammenhänge zwischen Umweltfaktoren und Gesundheitsschäden herzustellen (z. B. Entwicklung der Krankenhauseinweisungen aufgrund von Hitzewellen) oder das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Gesundheitsförderungs- und Präventionspolitiken und damit verbundenen Massnahmen (Armutsbekämpfung, Umweltpolitik usw.) zu bewerten, wurde untersucht und umgesetzt.	GesA, KAA	2021–2023	20 000 Fr./Jahr	 3.2  3.3
Funktionsweise des Staats						
3.1 M3	F	Die neue Personalpolitik umfasst Massnahmen zur Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz (insbesondere gesundheitsfreundliche Arbeitsumgebung, Aufrechterhaltung der Anstellung von Mitarbeitenden mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, Bereitstellung von Räumen zur Befriedigung von Regenerierungsbedürfnissen wie etwa Erholung oder Stillen).	POA	2021–2026	5000 Franken (2021), 10 000 Fr./Jahr (2022–2025), 15 000 Franken (2026)	 3.2  5.1  8.2
3.1 M4	F	Die neue Immobilienstrategie des Staats umfasst Massnahmen, mit denen für die Angestellten Arbeitsbedingungen gewährleistet werden können, die komfortabel und gut für die Konzentration sind. Das Wohlbefinden steht im Zentrum der Überlegungen und das Amt für Personal und Organisation wird eingeladen, an diesen Überlegungen teilzunehmen.	HBA, POA	2022–2026		 3.2  8.2

Zielvorgabe 3.2 **Begrenzung des Anstiegs der Gesundheitskosten und Abbau der Ungleichheiten beim Zugang zu medizinischer Versorgung**



Weshalb ist dies wichtig?

Die Gesundheitskosten werden unter anderem mit der Alterung der Bevölkerung und dem Fortschritt in der Medizintechnologie steigen. Dies kann den Zugang zur Pflege behindern, da einige Personen Schwierigkeiten haben, ihre Prämie zu zahlen oder für ihre Kostenbeteiligung (namentlich Selbstbehalt und Franchise) aufzukommen. Zwischen 2010 und 2016 stieg der Anteil der Personen, die aus Kostengründen auf die Gesundheitsversorgung verzichtet haben, laut einer Umfrage des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums von 10,3 % auf 22,5 %. Der Zugang zur Pflege kann auch durch sprachliche Probleme (Zweisprachigkeit, Menschen mit Migrationshintergrund) oder durch den Mangel an Hausärztinnen und -ärzten und bestimmten Fachärztinnen und -ärzten in einigen Regionen erschwert werden.

Ziel ist es, die Kosten des Gesundheitssystems und die Kosten, welche die Versicherten tragen, unter Kontrolle zu bringen und sicherzustellen, dass alle Menschen unabhängig von ihrem sozialen Status und Einkommen Zugang zu den gleichen Gesundheitsleistungen (einschliesslich Zahnbehandlung) haben. Was die Kosten des Gesundheitssystems betrifft, so bleibt der Handlungsspielraum des Kantons jedoch begrenzt, da die Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung im Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) geregelt sind. Durch Investitionen in Gesundheitsförderung und Prävention kann der Kanton dessen ungeachtet langfristig zur Kontrolle der Gesundheitskosten beitragen.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG; SGF 842.1.1)
- Gesetz vom 27. Juni 2006 über das freiburger Spital (HFRG; SGF 822.0.1)
- Gesetz vom 5. Oktober 2006 über die Organisation der Pflege im Bereich psychische Gesundheit (PGG; SGF 822.2.1)
- Kantonale Strategie zur Gesundheitsförderung und Prävention (Perspektiven 2030)
- Spitalplanung
- Verordnung vom 10. Dezember 2018 über die Referenztarife der Spitäler und Geburtshäuser (SGF 822.0.37)
- Bericht 2014-DSAS-32 vom 2. September 2014 des Staatsrats an den Grossen Rat zur Hausarztmedizin

Wirkungsziele der Zielvorgabe 3.2 (WZ)

Horizont 2031

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- Durch die Schaffung von Rahmenbedingungen, die der Gesundheit förderlich sind, und die Entwicklung der Kompetenzen im Bereich individuelle Gesundheit übernimmt jede im Kanton Freiburg wohnhafte Person vermehrt gesundheitsförderliches Verhalten, vor allem in den Bereichen Bewegung, Ernährung, Tabak- und Alkoholkonsum sowie psychische Gesundheit. Diese Entwicklung hat positive Auswirkungen auf nichtübertragbare Krankheiten und die Gesundheitskosten (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 3.1).
- Der Staat Freiburg hat eine immer bessere Kostenkontrolle in den Bereichen Krankenhausplanung, medizinische Geräte, Gesundheitsförderung und Prävention.
- Der Zugang der Bevölkerung zu qualitativ hochwertiger Allgemeinmedizin wird verbessert, um die Kosten der Spitzenmedizin zu dämpfen.

Leistungsziele der Zielvorgabe 3.2 (LZ)

Horizont 2026

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Weniger Personen leiden unter vermeidbaren nichtübertragbaren Krankheiten und es gibt weniger vorzeitige Todesfälle (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 3.1).
- B. Die gesamte Bevölkerung hat Anreize für einen gesunden Lebensstil in einer gesunden Umwelt, unabhängig vom sozioökonomischen Status der betroffenen Personen (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 3.1).
- C. Mehr Menschen bleiben gesund oder geniessen trotz chronischer Erkrankungen eine hohe Lebensqualität (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 3.1).
- D. Die Spitäler, welche die Aufgaben haben, die Bedürfnisse der Freiburger Bevölkerung abzudecken, erfüllen die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskriterien.
- E. Die sich ausweitende Inbetriebnahme von schweren technischen Ausrüstungen ist unter Kontrolle.
- F. Der Anteil der gefährdeten Bevölkerungsgruppen, die sich der ihnen zur Verfügung stehenden Gesundheitsleistungen bewusst sind, hat zugenommen.
- G. Die Zahl der im Kanton Freiburg niedergelassenen Hausärzte hat zugenommen.

Zielvorgaben mit Einfluss

Die Zielvorgaben 1.1, 3.1 und 10.2 sind nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 3.2 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).



Zielvorgabe 1.1 Verhinderung und Bekämpfung von Armut



Zielvorgabe 3.1 Vorbeugung von nichtübertragbaren und von psychischen Krankheiten




Zielvorgabe 10.2 Aufwertung von unbezahlter Arbeit

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 3.2

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Alle Handlungsfelder		
A, B, C	Siehe Verpflichtungen für die entsprechenden Ziele der Zielvorgabe 3.1	
Öffentliche Politiken		
D	Weiterführung der Umsetzung der kantonalen Spitalplanung, die darauf abzielt, ein hohes Versorgungsniveau bei gleichzeitiger Kostenminimierung zu gewährleisten.	GesA
G	Fortsetzung des Programms zur Unterstützung von Assistenzärztstellen in Allgemein- und Kinderarztpraxen.	GesA
G	Vertiefung der Analyse der Mangellage bei der Hausarztmedizin im Kanton; Ergänzungen zum Bericht des Staatsrats an den Grossen Rat aus dem Jahr 2014, um zusätzliche Massnahmen zugunsten der Hausarztmedizin zu verwirklichen (und namentlich den Beruf des Allgemeinarztes attraktiver zu machen).	GesA
G	Schaffung an der Universität eines Masters in Humanmedizin mit Schwerpunkt Familienmedizin	BKAD, GSD, Uni, HFR, FNPG
Unterstützung von Projekten Dritter		
F	Fortführung der Unterstützung des Vereins Fri-Santé und des Freiburgerischen Rotes Kreuzes bei der Bereitstellung von Gesundheitsberatungs- und Betreuungsdiensten für Menschen in gefährdeten Situationen.	GesA, KSA
F	Fortführung der Unterstützung des von Caritas Suisse in Freiburg bereitgestellten interkulturellen Dolmetschangebots.	KSA

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 3.2

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ¹⁹)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Alle Handlungsfelder						
A, B, C Siehe Massnahmen für diese Ziele der Zielvorgabe 3.1.						
Öffentliche Politiken						
3.2 M1	F	Es wird untersucht, wie die Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten verstärkt werden kann, insbesondere damit letztere systematisch über die bestehenden Gesundheitsangebote und strukturen informieren.	GesA, KAA, KSA, JA, IMR	2021/22		 3.1

Zielvorgabe 3.3 Verringerung der umweltbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen



Weshalb ist dies wichtig?

Eine intakte Umwelt, die namentlich sauberes Wasser, saubere Luft, Böden für die Herstellung gesunder Lebensmittel, einladende Grünflächen und Ruhe bietet, trägt zur Verringerung nicht übertragbarer Krankheiten und damit zu tieferen Gesundheitskosten bei. Eine verschmutzte Umwelt dagegen ist Ursache für Krankheit und vorzeitigem Tod und führt zu erheblichen Kosten. Lärm belastet und macht krank. Ältere Menschen leiden unter den immer häufiger auftretenden Hitzeperioden. Auch wenn die Qualität der Umwelt im Kanton Freiburg nicht schlecht ist (dies gilt namentlich für die Strassenlärmsanierung, wo der Kanton Vorreiter ist), gibt es doch ein grosses Verbesserungspotenzial: Beim lungengängigen Feinstaub etwa werden die Immissionsgrenzwerte innerorts überschritten. Die Grenzwerte betreffend Lärm werden nach wie vor nicht überall eingehalten. Für die Elimination der Mikroverunreinigungen im Abwasser müssen die ARA des Kantons modernisiert werden. Nicht zuletzt muss auch der Schutz des Trinkwassers verbessert werden. Besondere Aufmerksamkeit muss den endokrinen Disruptoren gewidmet werden. Die Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Tiere – z. B. Sanierung der ehemaligen Deponie La Pila, die mit polychlorierten Biphenylen (PCB) belastet ist – müssen umgesetzt werden.

Es geht mit anderen Worten darum, diese Umweltherausforderungen unter Beibehaltung des bereits erreichten Schutzniveaus zu bewältigen sowie die Zusammenarbeit und Synergien zwischen Gesundheitswesen und Umweltschutz zu fördern

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Aktionsplan des Bundes zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Kantonale Umweltschutzgesetzgebung
- Kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung¹⁶
- Kantonaler Richtplan: Themen T310 «Naturgefahren», T406 «Trinkwasserversorgung», T407 «Luftreinhaltung», T408 «Lärmschutz», T411 «Störfälle», T412 «Belastete Standorte»
- Massnahmenplan Luftreinhaltung

Wirkungsziele der Zielvorgabe 3.3 (WZ)

Horizont 2031

–

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌍 Der Umweltzustand verbessert sich im Kanton Freiburg, vor allem in Bezug auf die Aspekte wie Lärm, Luft (auch im Innern von Gebäuden), Boden und Gewässer, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben können.
- 🌍 Die Bevölkerung ist besser vor Gesundheits- und Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit natürlichen Prozessen, insbesondere Naturgefahren und Hitzewellen, aber auch vor menschgemachten Risiken, namentlich belastete Standorte und Lärmimmissionen, geschützt.
- 🌍 Die Umwelteinflüsse, die sich nachteilig auf die Gesundheit auswirken, sind bekannt und werden von den Behörden und der Öffentlichkeit besser berücksichtigt.

Leistungsziele der Zielvorgabe 3.3 (LZ)

Horizont 2026

–

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Folgende Ziele des kantonalen Richtplans sind umgesetzt: Ziele zur Sicherstellung eines ausreichenden Naturschutzniveaus für die Bevölkerung und einer ununterbrochenen Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität, zur Verringerung der Brenn- und Treibstoffemissionen, zur Beschränkung der Exposition von Menschen gegenüber der Immissionen aus Gewerbe und Industrie, zur Beschränkung der Lärmimmissionen, zur Verringerung der Exposition gegenüber Grossunfällen, zur Untersuchung und Überwachung der belasteten Standorte und zur Sanierung der Altlasten.
- B. Die Ziele des Klimaplanes, um die Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel vorwegzunehmen, zu verhindern und zu verwalten, sind umgesetzt.
- C. Die Gebäude des Staats stellen in Bezug auf Asbest keine Gefahr für die Benutzerinnen und Benutzer dar.
- D. Die betroffenen Dienststellen reagieren wirksam und abgestimmt auf das problematische Vorhandensein von Schadstoffen in der gebauten Umwelt.
- E. Die Öffentlichkeit und die Akteure des Gesundheitswesens sind sich der Auswirkungen des Zustands der Umwelt auf die menschliche Gesundheit bewusst.

Zielvorgaben mit Einfluss

—

Die Zielvorgaben 6.1 und 11.2 sind nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 3.3 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).



Zielvorgabe 6.1 Ganzheitliche Bewirtschaftung der Gewässer zur Verbesserung deren Qualität






Zielvorgabe 11.2 Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 3.3

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Aufgaben des Kantons laut Themen T310 «Naturgefahren», T403 «Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer», T406 «Trinkwasserversorgung», T407 «Luftreinhaltung», T408 «Lärmschutz», T411 «Störfälle», T412 «Belastete Standorte» des kantonalen Richtplans zur Sicherstellung eines ausreichenden Naturschutzniveaus für die Bevölkerung und einer ununterbrochenen Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität, zur Verringerung der Brenn- und Treibstoffemissionen, zur Beschränkung der Exposition von Menschen gegenüber der Immissionen aus Gewerbe und Industrie, zur Beschränkung der Lärmimmissionen, zur Verringerung der Exposition gegenüber Grossunfällen, zur Untersuchung und Überwachung der belasteten Standorte und zur Sanierung der Altlasten.	Nach KantRP
A	Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2007 und 2019	Nach Massnahmenplan
B	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Klimaplans, um die Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel vorwegzunehmen, zu verhindern und zu verwalten.	Nach Klimaplan

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 3.3

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ¹⁷)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
3.3 M1	A	Es wird ein Ansatz entwickelt, um die Beseitigung von Konflikten bei der Wassernutzung zu planen und damit das Kontaminationsrisiko in den Grundwasserschutz-zonen für die Trinkwasserversorgung deutlich zu reduzieren.	AfU	2021–2026	10 000 Franken (2021), 30 000 Fr./Jahr (2022–2024), 40 000 Fr./Jahr (2025–2026)	 6.1
3.3 M2	A	Die Verordnung vom 20. Dezember 2011 über die Gebühren des Amtes für Umwelt (SGF 810.16) und die Verordnung vom 2. März 2010 über die Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen (SGF 750.16) wird revidiert.	AfU	2024–2026		 6.1  15.1
3.3 M3	D	Innerhalb der Verwaltung wird eine dienststellenübergreifende Zelle «Wohngifte» geschaffen mit dem Ziel, in diesem Bereich zu beraten und zu sensibilisieren, aber auch Fragen zu gesundheitsgefährdenden Stoffen aus der natürlichen oder bebauten Umwelt wie Radon und Asbest konzertiert anzugehen. Diese Plattform zielt auch darauf ab, Massnahmen in Krisensituationen zu koordinieren.	AfU, KAA, AMA, HBA	Ab 2021		 3.1  3.2  11.3
3.3 M4	E	Die Umweltschutzkommunikation hat auch die Auswirkungen auf die Gesundheit zum Gegenstand.	AfU	2021–2026		 3.1  3.2  12.1
3.3 M5	E	Im Rahmen der Netzwerktagungen GFP wird untersucht, wie die Auswirkungen der Umwelt auf die menschliche Gesundheit thematisiert werden können und zu welchen Aspekten vorrangig kommuniziert werden muss.	GesA, AfU	2023		 3.1  13.1
Funktionsweise des Staats						
3.3 M6	C	Für die Gebäude des Staats wurden Asbestdiagnosen verwirklicht. Gestützt darauf werden die allenfalls nötigen Sanierungsmassnahmen geplant und dann verwirklicht.	AfU, HBA	2021–2024 (Diagnostik) 2025–2026 (Planung)	20 000 Franken (2021), 10 000 Fr./Jahr (2022–2023), 20 000 Franken (2024), 15 000 Franken (2025), 5000 Franken (2026)	 3.1  11.3

SDG 4

Hochwertige Bildung

—



Wir schreiben das Jahr 2030.

Alle Bildungseinrichtungen integrieren die nachhaltige Entwicklung sowohl in ihren Unterricht als auch in ihren Betrieb. Dank dieser Bemühungen verstehen die Kinder und Jugendlichen des Kantons die Komplexität der Welt, in der sie geboren wurden, und haben die Kooperationsfähigkeiten entwickelt, die für eine nachhaltige Entwicklung einer prosperierenden und gerechten Gesellschaft notwendig sind. Die Vorschulbetreuung verbessert die Möglichkeiten des Kindes bereits in jungen Jahren, sich auszudrücken und Verantwortung zu übernehmen. Im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden alle Eltern im Kanton regelmässig über das bestehende Angebot und die Bedingungen im Bereich der vorschulischen Betreuung informiert.

Zielvorgabe 4.1 Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung



Weshalb ist dies wichtig?

Eine sogenannte «nachhaltige» Entwicklung basiert auf der Fähigkeit, Veränderungen gemeinsam ins Auge zu fassen und umzusetzen. Dies erfordert analytische und psychosoziale Fähigkeiten wie Selbstachtung oder Zugehörigkeitsgefühl. Diese Fähigkeiten werden von klein auf durch formale Bildung (obatorische Schule und Sekundarstufe II), nicht-formale Bildung (organisierte nicht-schulische Aktivitäten) und informelle Bildung (Aktivitäten und Zeit allein zu Hause, in der Familie oder mit Gleichaltrigen) erworben. Weil die Bildung den Erwerb solcher Fähigkeiten ermöglicht, ist sie ein Schlüsselfaktor für die Erreichung der übrigen Zielvorgaben der Strategie Nachhaltige Entwicklung.

Ziel ist es, diese drei Phasen der Bildung so zu stärken, dass Kinder und Jugendliche die oben genannten Fähigkeiten erwerben und für die Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung sensibilisiert werden. Der Rahmenlehrplan für den Unterricht in der Westschweiz, der Plan d'étude romand, und das Deutschschweizer Pendant, der Lehrplan 21, legen den Schwerpunkt auf den transversalen Erwerb dieser Fähigkeiten über den themenbezogenen Inhalt des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler werden für die Kultur sensibilisiert und der Zugang zur Kultur wird gefördert. Das Netzwerk gesundheitsfördernder und nachhaltiger Schulen fördert den Erwerb von Fähigkeiten, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, aktiv an der nachhaltigen Entwicklung teilzunehmen. Es unterstützt die Schulen, die sich langfristig für die Förderung von Gesundheit und Bildung für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen wollen. 26 Schulen gehören diesem Netzwerk an. Diese Zahl soll erhöht werden.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Plan d'étude romand und Lehrplan 21 (Horizont 2030)
- Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1)¹⁸
- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Gesetz vom 15. Mai 2014 über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG; SGF 432.12.1)¹⁹
- Gesetz vom 12. September 2012 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG; SGF 721.0.1)²⁰
- Kinder- und Jugendpolitik – Strategie «I mache mit!» Perspektiven 2030
- Konzept Gesundheit in der Schule 2014–2017

Wirkungsziele der Zielvorgabe 4.1 (WZ)

Horizont 2031

–
Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌍 Dank einer adäquaten gesamtheitlichen Ausbildung sind sich die Jugendlichen des Kantons der Komplexität und Wechselwirkungen der Welt, in der sie leben, bewusst. Sie haben eine verantwortungsbewusste und zivilgesellschaftliche Haltung sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit entwickelt, die es ihnen ermöglicht, aktiv an der nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft zu arbeiten.
- 🌍 Alle Schulen wie auch Einrichtungen mit erzieherischen Zielen sowie Heime sehen die nachhaltige Entwicklung als integralen Bestandteil ihres Unterrichts und Betriebs.

Leistungsziele der Zielvorgabe 4.1 (LZ)

Horizont 2026













–
Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die Lehrpersonen im Kanton Freiburg sind in der Bildung für nachhaltige Entwicklung ausgebildet und verfügen über die adäquaten pädagogischen Ressourcen für alle Unterrichtsfächer.
- B. Den Jugendlichen des Kantons werden Orte und Möglichkeiten für die Berufslehre und Unterstützungen für eine umfassende Bildung angeboten.
- C. Die Jugendlichen des Kantons melden sich zu Wort und nehmen an der Gesellschaft teil.
- D. Möglichst alle Schulen der obatorischen Schulzeit, Schulen der Sekundarstufe II sowie Berufs- und Sonderschulen des Kantons sind Mitglied des Netzwerks gesundheitsfördernder und nachhaltiger Schulen (Schulnetz21).

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 4.1

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Arbeitsgruppen aus pädagogischen Fachkräften, die auf der Grundlage bewährter Verfahren Empfehlungen für Lehrpersonen entwickeln, damit diese lernen, die Kompetenzen für nachhaltige Entwicklung beim Unterricht zu mobilisieren.	BKAD
A	Module der (freiwilligen) Grund- oder Weiterbildung der Lehrpersonen für den Erwerb von Kompetenzen für nachhaltige Entwicklung.	BKAD, PH, ZELF
A	Auf dem pädagogischen Portal Freiburgs stehen Ressourcen für die Bildung für nachhaltige Entwicklung zur Verfügung.	BKAD
B	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik «I mache mit!», um Eltern in ihren erzieherischen Aufgaben zu unterstützen, Aktivitäten im Bereich der nicht formalen Bildung zu entwickeln und um die Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Jugendliche auszubauen.	Nach Massnahmenplänen der Kinder- und Jugendpolitik «I mache mit!».
B	Programm Kultur & Schule zur Kulturvermittlung und sensibilisierung für die Schülerinnen und Schüler der obatorischen Schule im Kanton Freiburg. Das Programm hat sich zum Ziel gesetzt, dass alle Klassen jedes Jahr ein Angebot ihrer Wahl zu einem günstigen Preis nutzen können.	BKAD
C	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik «I mache mit!», um das soziale Engagement und das Zusammenleben bei den Kindern und Jugendlichen zu entwickeln und zu unterstützen, partizipative Aktivitäten zu fördern, Projekte zur Stärkung der Partizipation zu entwickeln, die staatsbürgerliche Erziehung zu fördern und die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen bei den sie betreffenden Entscheiden sicherzustellen.	Nach Massnahmenplänen der Kinder- und Jugendpolitik «I mache mit!».

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 4.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ²¹)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
4.1 M1	A	Die Ernennung einer Professorin oder eines Professors, die bzw. der innerhalb der Pädagogischen Hochschule (PH) und der Universität (Lehrerinnen- und Lehrerbildung) für die Bildung für nachhaltige Entwicklung verantwortlich ist, wird gefördert.	GS-BKAD, Bün	2021		 12.1  13.1  15.1
4.1 M2	A	Es wird ein kantonales Netzwerk für die Koordination der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) geschaffen, das zuständig ist für die Harmonisierung der Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen in BNE, für die Sicherstellung der Kohärenz des Unterrichts und ihrer Ausrichtung gemäss Agenda 2030, für die Erlangung eines Überblicks über die bereits erbrachten Dienstleistungen, für die Erstellung einer Bestandsaufnahme des Bedarfs an Lehrmitteln und für die Weiterleitung dieses Bedarfs an die Erziehungsdirektoren-Konferenz. Es werden Vertreterinnen und Vertreter der PH, der Universität (Lehrerinnen- und Lehrerbildung) und der Sonderschulen, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) für die BNE zuständig sind, Lehrpersonen aus allen Zyklen und die Schulverantwortlichen eingeladen. Das Netzwerk wird von einer kantonalen Koordinatorin oder einem kantonalen Koordinator für BNE aufgebaut und verwaltet.	FOA, DOA, SoA	2021–2026	50 000 Fr./Jahr (Aushilfsstelle)	 12.1  13.1  15.1
4.1 M3	D	Die Schulen, einschliesslich Sonderschulen, werden mit Nachdruck ermuntert, dem Netzwerk gesundheitsfördernder und nachhaltiger Schulen beizutreten. Sie werden im Beitrittsverfahren und später als Mitglied betreut. Mit dem Beitritt zum Netzwerk gesundheitsfördernder und nachhaltiger Schulen verpflichtet sich die Schule, die nachhaltige Entwicklung mit konkreten Massnahmen umzusetzen, insbesondere über zweckmässige Schulprojekte. Der Beitritt zu einem solchen Netzwerk ist ein äusserst wirksames Instrument der Weiterbildung für Lehrpersonen, das es ihnen erlaubt, die BNE gemäss den Grundsätzen der Schullehrpläne umzusetzen. Ausserdem ist er bedeutsam für die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für die Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung, weil er es den Kindern und Jugendlichen erlaubt, die nachhaltige Entwicklung im Alltag zu erleben.	FOA, DOA, GesA, SoA, SpA	2021–2026	60 000 Franken (2021), 100 000 Franken (2022), 110 000 Fr./Jahr (2023–2026)	 12.1  13.1  15.1
4.1 M4	D	Das Konzept Gesundheit in der Schule wird revidiert, um die für die Schule relevanten Themen der nachhaltigen Entwicklung zu integrieren.	BKAD, GSD	Ab 2022		 3.1  12.2  15.1

Zielvorgabe 4.2 Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Vorschulausbildung



Weshalb ist dies wichtig?

Die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (Krippen, ausserschulische Betreuung, Spielgruppen usw.) tragen zur gesunden physischen und psychischen Entwicklung der Kinder bei. Indem sie diese Einrichtungen besuchen, erwerben sie soziale und kognitive Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, zur nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft beizutragen. Darüber hinaus haben diese Strukturen eine Integrations- und Schutzfunktion für Kinder aus verletzlichen Familien. Sie dürfen daher nicht nur als Betreuungsorte, sondern müssen auch als Bildungs- und Sozialisationsorte des Kindes ausserhalb der Familie konzipiert werden. Hierfür braucht es kompetente Angestellte, die sich ständig weiterbilden.

Es geht darum, Mittel und Ressourcen für die Vorschulbetreuung zur Verfügung zu stellen, die die Fähigkeit des Kindes, bereits in sehr jungen Jahren Verantwortung zu übernehmen, stärken können, und welche allfällige Entwicklungsschwierigkeiten des Kindes ans Licht bringen.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1)
- Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5)
- Kinder- und Jugendpolitik – Strategie «I mache mit!» Perspektiven 2030

Wirkungsziele der Zielvorgabe 4.2 (WZ)

Horizont 2031

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- Die Vorschulbetreuung verbessert die Möglichkeiten des Kindes, sich zu betätigen und Verantwortung zu übernehmen.
- Der Anteil der in den Vorschuleinrichtungen betreuten Kinder und der Ausbildungsstand des Personals in der Vorschulbetreuung sind angemessen und ermöglichen die frühzeitige Erkennung von Entwicklungsschwierigkeiten eines Kindes.
- Alle Eltern im Kanton kennen das bestehende Angebot und die Bedingungen sowie die Unterstützungsmöglichkeiten mit Blick auf die Stärkung der Rahmenbedingungen für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie (gemeinsames Ziel mit den Zielvorgaben 5.3 und 8.2).

Leistungsziele der Zielvorgabe 4.2 (LZ)

Horizont 2026




Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die Ausbildung von Fachleuten der Kleinkindbetreuung wird ausgebaut, insbesondere beim Thema Beteiung.
- B. Die Eltern kennen die Betreuungsangebote für ihre Kinder
- C. Die Rahmenbedingungen für eine vorschulische Betreuung, die für alle zugänglich ist und die Mitwirkung stärkt, werden verbessert (gemeinsames Ziel mit den Zielvorgaben 5.3 und 8.2).

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 4.2

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Alle Handlungsfelder		
A	Im Rahmen der Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik «I mache mit!», Massnahmen zum Ausbau des Bildungsangebots der Fachleute der Kleinkindbetreuung, insbesondere zum Thema Mitwirkung.	Nach Massnahmenplänen der Kinder- und Jugendpolitik «I mache mit!».
B	Im Rahmen der Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik «I mache mit!», Massnahmen zur Information der Eltern über die Betreuungsangebote für ihre Kinder.	Nach Massnahmenplänen der Kinder- und Jugendpolitik «I mache mit!».

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 4.2

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ²²)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
4.2 M1	C	Im Rahmen des Aktionsplans «I mache mit!» 2023–2026 und der Ausarbeitung des künftigen kantonalen Frühförderungskonzept sowie unter Berücksichtigung der Entscheide im Rahmen der Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden, wird die Erreichung der Integrations-, Bildungs- und Beteiligungsziele in der Gestaltung der Tagesbetreuung bei allen Akteuren gefördert, damit alle Kinder in diese Art von Struktur integriert werden können. Es wird ein Instrument entwickelt, das gute partizipative Praktiken innerhalb der Betreuungseinrichtungen aufwertet (gemeinsame Massnahme mit den Zielvorgaben 5.3 und 8.2).	JA, JuK	2022–2024	20 000 Fr./Jahr (2022–2024) (Aushilfsstelle)	 5.3  8.2  10.1

SDG 5

Geschlechtergleichheit

—



Wir schreiben das Jahr 2030.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor eine Realität. Dank Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern, sinkt der Anteil Frauen, die im Rentenalter von Armut bedroht sind. Immer mehr Frauen nehmen Führungspositionen im öffentlichen und privaten Sektor ein und die Beteiligung von Frauen und Männern in politischen Gremien ist paritätisch. Die Schule und die Gesellschaft als Ganzes beteiigen sich am Aufbau von Gleichberechtigung und beruflicher Vielfalt. Fälle von Diskriminierung am Arbeitsplatz sowie von sexueller und psychischer Belästigung nehmen drastisch ab, unter anderem weil Geschlechterstereotypen in Schulen und in der Gesellschaft fast vollständig verschwunden sind.

Zielvorgabe 5.1 **Überwindung der Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts**



Weshalb ist dies wichtig?

Fälle von geschlechtsspezifischer Diskriminierung treten immer noch häufig auf, sei es am Arbeitsplatz (Zuteilung der Aufgaben, Ausgestaltung des Arbeitsrahmens, Zugang zu Teilzeitarbeitsplätzen und bestimmten Berufen, sexuelle Belästigung usw.), in der Familie (häusliche Gewalt) oder in der Gesellschaft. Diese Diskriminierungen zu beenden entspricht nicht nur der Forderung der Bundesverfassung, sondern trägt auch dazu bei, Fälle von Verarmung zu reduzieren sowie den sozialen Zusammenhalt und das psychische Wohlbefinden der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu stärken.

Es geht darum, die Gesellschaft zu ermutigen, Personen in Arbeits-, Familien- und Sozialbeziehungen nicht auf ihr Geschlecht zu reduzieren. Wohl trägt das Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GlG; SR 151.1) dazu bei, doch muss auch festgehalten werden, dass dieses Gesetz noch nicht ausreichend bekannt ist und dass nur selten darauf Bezug genommen wird.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG; SR 151.1)
- Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1)²³
- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Gesetz vom 14. März 2007 über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SGF 413.1.1)²⁴
- Gesetz vom 15. Mai 2014 über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG; SGF 432.12.1)²⁵
- Kantonale Gesetzgebung über das Staatspersonal²⁶
- Verordnung vom 14. Dezember 2015 über Mobbing, sexuelle Belästigung und zwischenmenschliche Probleme am Arbeitsplatz (MobV; SGF 122.70.14) (Staatspersonal)

Wirkungsziele der Zielvorgabe 5.1 (WZ)

Horizont 2031

–

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌈 Die Fälle von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung nehmen deutlich ab.
- 🌈 Die Fälle von sexueller Gewalt und Belästigung nehmen deutlich ab.
- 🌈 Die Schule und die Gesellschaft als Ganzes betonen sich am Aufbau von Gleichberechtigung und beruflicher Vielfalt. Geschlechterstereotypen und Sexismus in Schulen, in Betreuungsstätten für Kleinkinder und in der Ausbildung gehen deutlich zurück.

Leistungsziele der Zielvorgabe 5.1 (LZ)

Horizont 2026

–













Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Das Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GlG; SR 151.1) und die darin verankerten Rechte sind in der Öffentlichkeit und unter den Juristinnen und Juristen besser bekannt.
- B. Die Personen, die belästigt werden, finden Gehör und werden adäquat beraten.
- C. Es sind Massnahmen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt und von Gewalt in Partnerschaften getroffen worden.
- D. Die Bevölkerung wie auch die Jugendlichen und Kinder sind sensibilisiert für die Problematik der Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit.
- E. Die Personen, die Jugendliche und Kinder betreuen, wissen, wie die Grundsätze einer inklusiven und nicht genderspezifischen Bildung umzusetzen sind.
- F. Der Einfluss von geschlechterspezifischen Stereotypen geht bei der Berufswahl der Jugendlichen zurück.

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 5.1

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Beratung diskriminierter Personen in Bezug auf die zu ergreifenden Schritte und die Möglichkeiten, die das Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1) vorsieht.	GFB
A	Durchführung von Sensibilisierungskursen für Richterinnen und Richter sowie für Anwältinnen und Anwälte in Bezug auf das GIG.	GFB
B	Beratung und Unterstützung für Opfer von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.	GFB
C	Kantonales Konzept zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen	Nach Konzept
D	Kampagnen oder Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Themen betreffend Diskriminierung.	GFB
D	Fortführung der Bemühungen zur Verteilung in den Schulen des Unterrichtsmaterials «Die Schule der Gleichberechtigung», des Leitfadens «Le ballon de Manon et la corde à sauter de Noé» und anderer pädagogischer Dokumente, mit dem Ziel, gegen Diskriminierungen und Gewalt aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit vorzugehen. Massnahmen zur Sensibilisierung der Kinder in der Schule und im ausserschulischen Bereich für Themen des Respekts in Paarbeziehungen mit dem Präventionsprogramm «Sortir ensemble et se respecter».	GFB, BKAD, GesA
D	Dienstleistungen und Kurse zur Sexualaufklärung, die im Rahmen der Leistungen der Freiburger Fachstelle für sexuelle Gesundheit angeboten werden.	KAÄ
F	Einbezug des Themenbereichs Gender in der Berufsorientierung ab der Stufe 9H.	BEA
F	Teilnahme an Veranstaltungen, die jungen Menschen die Möglichkeit geben wollen, sich beruflich nach ihren Talenten und Wünschen und nicht auf der Grundlage von Vorurteilen zu entwickeln.	GFB
Funktionsweise des Staats		
B	Bereitstellung der Beratungsleistungen des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (GFB) und des «Espace Gesundheit-Soziales» für alle Angestellten des Staats Freiburg.	GFB, POA
F	Organisation des Zukunftstags beim Staat.	GFB

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 5.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ²⁷)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
5.1 M1	D	Im Rahmen der Bekämpfung von Formen der Diskriminierung und Gewalt aufgrund des Geschlechts wird in allen Bezirken des Kantons Freiburg die interaktive und zweisprachige Ausstellung «Stärker als Gewalt» gezeigt, die von den Angestellten des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen, der Kantonspolizei und der Fachpersonen des Netzwerks betreut wird. Die Ausstellung, die aus Holzelementen besteht, die vor allem von Gefangenen hergestellt wurden, ist das Ergebnis einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Partnern.	GFB	2021–2026	10 000 Franken (2021), 30 000 Fr./Jahr (2022–2025), 35 000 Franken (2026)	 3.1  4.1  12.1
5.1 M2	C	Im Rahmen der Bekämpfung häuslicher Gewalt und ihrer Auswirkungen auf Kinder (Bettnässen, Schlafstörungen und andere posttraumatische Symptome), aber auch der Bekämpfung der generationenübergreifenden Reproduktion dieser Art von Gewalt werden Workshops für Kinder organisiert, die Opfer von Gewalt im Zusammenhang mit dem Elternpaar sind. Bei diesen Workshops handelt es sich um Märchenwerkstätten.	GFB	2022–2026	15 000 Fr./Jahr (2022–2023), 20 000 Fr./Jahr (2024–2026)	 3.1  4.1
5.1 M3	E	In der nächsten Version des Leitfadens bewährter Methoden zuhanden der Gemeinden ist ein Kapitel über Geschlechtergleichstellung und Vielfalt bei Aktivitäten und Infrastrukturen für Kinder und Jugendliche enthalten.	JA	2022–2026		 5.3  11.3
5.1 M4	E	Den Eltern und den Fachleuten der Kleinkindbetreuung wird abwechselnd ein Gratisbildungsgang in den Bereichen der Gleichstellung und der nicht genderspezifischen Bildung angeboten (Mandat des JA in Partnerschaft mit den zuständigen Stellen).	JA, GFB	2021–2026	5000 Fr./Jahr	 4.2  5.2  5.3
Unterstützung von Projekten Dritter						
5.1 M5	D	Es werden konkrete Projekte in den Gemeinden zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Vielfalt in den Aktivitäten und Infrastrukturen für Kinder und Jugendliche gefördert.	JA	2021–2026	5000 Franken (2021), 20 000 Franken (2022), 30 000 Franken (2023), 40 000 Franken (2024), 60 000 Fr./Jahr (2025–2026)	 5.3  11.3

Zielvorgabe 5.2 Einführung der Lohngleichheit für Mann und Frau



Weshalb ist dies wichtig?

Die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern in der Schweiz betragen über alle Sektoren gesehen rund 18 %, wovon sich 56 % durch objektive Faktoren wie Bildung und berufliche Stellung erklären lassen. Das heisst, dass der unerklärte Anteil der Lohndifferenz 44 % beträgt²⁸.

So soll sichergestellt werden, dass bei gleichwertiger Arbeit Menschen beiderlei Geschlechts mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen gleiches Einkommen erhalten.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- 🌐 Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG; SR 151.1)
- 🌐 Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1)²⁹
- 🌐 Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- 🌐 Kantonale Gesetzgebung über das Staatspersonal³⁰
- 🌐 Charta zur Lohngleichheit im öffentlichen Sektor

Wirkungsziele der Zielvorgabe 5.2 (WZ)

Horizont 2031

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌐 Der Anteil der Lohndifferenz zwischen Frau und Mann, der sich nicht durch objektive Faktoren erklären lässt, ist nahezu Null.
- 🌐 Die Zahl der in Armut lebenden Frauen, insbesondere im Ruhestand, ist deutlich zurückgegangen.

Leistungsziele der Zielvorgabe 5.2 (LZ)

Horizont 2026

–

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Für die Akteure der Privatwirtschaft gibt es Unterstützung und Anreize für die Umsetzung der Lohngleichheit.
- B. Aufträge und Subventionen des Staats werden den Unternehmen und Organisationen zugeteilt, welche die Lohngleichheit gewährleisten.
- C. Die Lohngleichheit wird in der Kantonsverwaltung umgesetzt.
- D. Die Angestellten des Staats Freiburg kennen die Folgen der Teilzeitarbeit auf die Altersrente.

Zielvorgaben mit Einfluss

–

Die Zielvorgabe 5.1 ist nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 5.2 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).






Zielvorgabe 5.1 Überwindung der Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 5.2

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Unterstützung der Unternehmen und Angestellten bei der Umsetzung der Geschlechtergleichstellung im Berufsleben (auf Gesuch).	GFB
Funktionsweise des Staats		
B	Bei allen öffentlichen Ausschreibungen wird erwähnt, dass die Nichteinhaltung der Lohngleichheit zum Ausschluss führt.	Alle Dienststellen, die Aufträge ausschreiben
C	Die Gehaltsskala beruht auf EVALFRI, das in Bezug auf das Geschlecht als neutral gilt (ein Jahr Berufserfahrung wird gleich bewertet, unabhängig davon, ob es sich um eine Frau oder einen Mann handelt).	POA

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 5.2

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel Aushilfsstelle, Finanzen ³¹⁾	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
5.2 M1	A	Die Unternehmen werden in der Nutzung der Instrumente zur Überprüfung der Lohnleichheit geschult und für die Problematik sensibilisiert.	GFB	2021–2026	20 000 Fr./Jahr (Aushilfsstelle)	 5.3  8.2  12.2

Zielvorgabe 5.3 Sicherstellung der Mitwirkung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen



Weshalb ist dies wichtig?

Frauen sind in Führungspositionen in der Arbeitswelt nach wie vor stark untervertreten, was namentlich auf die Schwierigkeit, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren, zurückzuführen ist. Von 1971, als auf Bundes- und Kantonsebene das Frauenwahlrecht eingeführt wurde, bis 2018 stagnierte die Freiburger Frauenvertretung in politischen Gremien auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene oder ging gar zurück.

Ziel muss sein, die Stellung der Frau in allen Funktionen und insbesondere in denen mit Entscheidungsbefugnissen zu fördern. Eine solche Durchmischung schlägt sich auch positiv auf die Leistung des Unternehmens, der Abteilung oder des politischen Gremiums nieder: Die Vielfalt der Fähigkeiten, Sichtweisen und Perspektiven stärkt die Fähigkeit, innovative Lösungen zu entwickeln. Der Plan für die Gleichstellung von Frau und Mann in der kantonalen Verwaltung trägt zu dieser Durchmischung bei.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG; SR 151.1)
- Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1)³²
- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Gesetz vom 14. März 2007 über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SGF 413.1.1)³³
- Gesetz vom 15. Mai 2014 über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG; SGF 432.12.1)
- Kantonale Gesetzgebung über das Staatspersonal³⁴
- Plan für die Gleichstellung von Frau und Mann in der kantonalen Verwaltung

Wirkungsziele der Zielvorgabe 5.3 (WZ)

Horizont 2031

—

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌐 Der Anteil von Frauen in Führungspositionen im öffentlichen und privaten Sektor steigt in zehn Jahren deutlich an.
- 🌐 Der Frauenanteil in den kantonalen und kommunalen politischen Gremien (Legislative und Exekutive) beträgt 50 %.
- 🌐 Die Rahmenbedingungen für eine einfache Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden gestärkt (gemeinsames Ziel mit den Zielvorgaben 4.2 und 8.2).

Leistungsziele der Zielvorgabe 5.3 (LZ)

Horizont 2026

—

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden unterstützt und haben Anreize, die geschlechtliche Durchmischung ihrer Angestellten zu stärken und Rahmenbedingungen anzubieten, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern.
- B. Die Ziele gemäss Plan für die Gleichstellung von Frau und Mann in der kantonalen Verwaltung (PGKV), die darin bestehen, beim Staat eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und eine optimale Vereinbarkeit von Beruf und Familie sicherzustellen, sind umgesetzt (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 8.2).
- C. Der Frauenanteil in den politischen Instanzen hat zugenommen.
- D. Die Gemeinden verfügen über Anreize, den Frauenanteil bei den Führungspositionen in der Verwaltung zu erhöhen.
- E. Die Rahmenbedingungen für eine vorschulische Betreuung, die für alle zugänglich ist und die Mitwirkung stärkt, werden verbessert (gemeinsames Ziel mit den Zielvorgaben 4.2 und 8.2).

Zielvorgaben mit Einfluss

—

Die Zielvorgaben 5.1 und 5.2 sind nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 5.3 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).



Zielvorgabe 5.1 Überwindung der Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts






















Zielvorgabe 5.2 Einführung der Lohngleichheit für Mann und Frau

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 5.3

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung der Geschlechtergleichstellung im Berufsleben und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (auf Gesuch).	GFB
C	Sensibilisierung und Information der politischen Parteien und der politisch interessierten Frauen und Männer; Analyse der Lage in dieser Hinsicht.	GFB
Funktionsweise des Staats		
B	Massnahmen gemäss Plan für die Gleichstellung von Frau und Mann in der kantonalen Verwaltung (PGKV). In diesem Zusammenhang wird im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1) die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs und eines Urlaubs für die Angehörigenbetreuung erwogen (gemeinsame Verpflichtung mit der Zielvorgabe 8.2).	POA, GFB

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 5.3

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ³⁹)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
5.3 M1	A	Die Präsenz von Frauen in Führungspositionen wird in Unternehmen aktiv gefördert. Die Unternehmen sind für den Mehrwert von Diversität und für Möglichkeiten, sie zu fördern, sensibilisiert.	GFB	2021–2026	20 000 Fr./Jahr (Aushilfsstelle)	 1.1  5.1  5.2
	E	Siehe Massnahme in den Zielvorgaben 4.2 und 8.2, die diesem Ziel entspricht				
5.3 M2	Alle	Die Erwerbsquote der Frauen wird bereichsübergreifend gefördert, indem dieses Thema in die relevanten Sachpolitiken integriert wird, insbesondere in diejenigen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Berufsbildung beeinflussen.	GFB	2022–2026	10 000 Fr./Jahr (2023–2026) 80 000 Fr./Jahr (2022–2026) (Aushilfsstelle)	 1.1  5.1  5.2  8.2
Funktionsweise des Staats						
5.3 M3	B	Die Resultate der Umsetzung des PGKV (Plan für die Gleichstellung von Frau und Mann in der kantonalen Verwaltung) werden einer Beurteilung unterzogen. In Abhängigkeit von dieser Beurteilung werden zusätzliche Mittel für die Umsetzung des Plans bereitgestellt (gemeinsame Massnahme mit der Zielvorgabe 8.2)..	GFB	2023–2024	13 500 Franken (2023)	 1.1  5.1  5.2

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
5.3 M4	B	Die neue Personalpolitik soll Massnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und der Arbeitsformen umfassen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, insbesondere durch Förderung von Jobsharing, Top-Sharing, Telearbeit, Videokonferenz sowie Ausbildung von Führungskräften im Management mobiler Arbeitsteams (z. B. Telearbeit) (gemeinsame Massnahme mit der Zielvorgabe 8.2).	POA	2023–2026	10 000 Fr./Jahr (2023–2024), 15 000 Fr./Jahr (2025–2026)	 1.1  3.1  4.2  5.1
5.3 M5	B	In jeder Direktion werden die Bedürfnisse für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erfasst. Gestützt darauf planen die Direktionen Massnahmen, um adäquate Antworten auf die zum Ausdruck gebrachten Bedürfnisse zu geben gemeinsame (Massnahme mit der Zielvorgabe 8.2).	GFB, POA	2022–2023	5000 Fr./Jahr	 1.1  3.1  4.2
Unterstützung von Projekten Dritter						
5.3 M6	D	Den interessierten Unternehmen wird die Weiterbildung «Gleichstellung Frau-Mann in Managementpraktiken» angeboten, die im Rahmen des PGKV erarbeitet worden ist.	GFB	2021–2026	5000 Fr./Jahr	 5.1  8.2

SDG 6

Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

—



Wir schreiben das Jahr 2030.

Die gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung wurde in den fünfzehn Einzugsgebieten des Kantons mit Erfolg umgesetzt. Dank dieses Ansatzes ist ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Wasserressourcen und ihrer Nutzung für Landwirtschaft, Freizeit, Fischerei, Industrie, Energieerzeugung und Trinkwasserversorgung gewährleistet.

Zielvorgabe 6.1 Ganzheitliche Bewirtschaftung der Gewässer zur Verbesserung deren Qualität



Weshalb ist dies wichtig?

Wasser ist eine lebenswichtige Ressource. Die Entwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft ist eng mit dem Zugang zu Wasser verbunden. Auf dem Gebiet des Kantons Freiburg gibt es ein umfassendes Netz von Wasserläufen und Seen. Der Bedarf an Trinkwasser wird dank zahlreicher Grundwasserleiter befriedigt. Diese Situation ist zwar komfortabel, aber auch fragil. Die Intensivierung der menschlichen Aktivitäten und die Auswirkungen des Klimawandels üben einen grossen Druck auf die Wasserressourcen aus. Es gibt Konflikte zwischen dem Schutz des Wassers und seiner Nutzung, insbesondere für die Landwirtschaft und die Energieerzeugung. Betreffend Naturgefahren wird ein angemessenes Sicherheitsniveau für die Bevölkerung erreicht und aufrechterhalten. Damit die Gewässer ihre Funktionen erfüllen und reichhaltige Lebensräume bieten können, müssen die Gewässer geschützt und revitalisiert werden. Im Jahr 2011 wurden die gesetzlichen Bestimmungen neugestaltet, um ein Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung herzustellen. Um das angestrebte Ziel zu erreichen, müssen die Gewässer gesamtheitlich bewirtschaftet werden: Alle Bereiche (Abwasserbeseitigung und -reinigung, Oberflächenwasser, Grundwasser, Gewässerbau und Unterhalt der Fliessgewässer) werden gemeinsam auf der Ebene des Einzugsgebiets behandelt. Die Gemeinden sind in diesem Zusammenhang in hohem Mass gefordert; sie müssen sich zur kollektiven Bewirtschaftung auf der Grundlage von Richtplänen der Einzugsgebiete zusammenschliessen.

Die Herausforderung besteht darin, einen effizienten Übergang zu einer integralen Wasserwirtschaft zu ermöglichen, dank der die Wasserressourcen bewahrt und gleichzeitig alle Bedürfnisse abgedeckt werden können.

Rechtliche und strategische Grundlagen



- Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zur Gewässerbewirtschaftung
- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Kantonaler Richtplan: Themen T401 «Gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung», T402 «Oberflächengewässer», T403 «Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer», T404 «Entwässerung und Abwasserreinigung», T405 «Grundwasser», T406 «Trinkwasserversorgung» und T412 «Belastete Standorte»
- Klimaplan des Staats Freiburg (vorläufig)

Wirkungsziele der Zielvorgabe 6.1 (WZ)

Horizont 2031

—

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

-  Die gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung, die in den Einzugsgebieten des Kantons umgesetzt wird, ermöglicht sowohl den Schutz von Personen und Sachwerten vor Naturgefahren (Überschwemmungen, Murgänge, Abschwemmungen) als auch den Schutz der Wasserressourcen und ihre Nutzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons (Trinkwasserversorgung, Landwirtschaft, Produktion von erneuerbaren Energien, Fischerei, Freizeitaktivitäten im und am Wasser).
-  Die ober- und unterirdischen Gewässer sind vor Belastungen geschützt und können so der Wasserflora und fauna einen ausreichenden Lebensraum bieten. Die aktuellen und potenziellen Verschmutzungsquellen sind eindeutig identifiziert und wurden deutlich verringert.

Leistungsziele der Zielvorgabe 6.1 (LZ)

Horizont 2026

—

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die Gemeinden werden vom Staat bedarfsgerecht unterstützt und können ihre Richtpläne der Einzugsgebiete umsetzen.
- B. Die Vollständigkeit der Daten zum Zustand der Gewässer ist ausreichend, um fundierte Entscheidungen im Bereich der Gewässerbewirtschaftung zu treffen.
- C. Folgende Ziele des kantonalen Richtplans sind umgesetzt: Ziele zur Koordination der Schutzmassnahmen und der Nutzung der Gewässer auf Ebene der Einzugsgebiete, zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer, zur Verwirklichung von Abwasserreinigungsanlagen, die den Bedürfnissen der Entwicklung der Gemeinden entsprechen und die Elimination der Mikroverunreinigungen ermöglichen, sowie zur Sicherstellung einer ununterbrochenen Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität.
- D. Die Ziele, um sich an eine grosse Unbeständigkeit der Wasserressourcen anzupassen und die Qualität dieser Ressourcen nach Klimaplan (Anpassung) zu bewahren, sind umgesetzt.

Zielvorgaben mit Einfluss

—

Die Zielvorgabe 13.1 ist nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 6.1 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).












Zielvorgabe 13.1

Anpassung an den Klimawandel und Reduktion der Treibhausgasemissionen

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 6.1

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
B	Kampagnen zur Untersuchung von neuartigen Stoffen im Trinkwasser und in den Bade- und Fischgewässern (d. h. von Stoffen, die vom bestehenden Recht nicht erfasst sind), um deren Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu bewerten.	AfU, LSVW, WNA
C	Aufgaben des Kantons laut Themen T401 «Gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung», T402 «Oberflächengewässer», T404 «Entwässerung und Abwasserreinigung», T405 «Grundwasser» und T406 «Trinkwasserversorgung» des kantonalen Richtplans zur Koordination der Schutzmassnahmen und Nutzungen der Gewässer auf Ebene der Einzugsgebiete, zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer, zur Verwirklichung von Abwasserreinigungsanlagen, die den Bedürfnissen der Entwicklung der Gemeinden entsprechen und die Elimination der Mikroverunreinigungen ermöglichen, sowie zur Sicherstellung einer ununterbrochenen Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität.	Nach KantRP
D	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Klimaplan, um eine zu grosse Unbeständigkeit der Wasserressourcen zu vermeiden und die Qualität dieser Ressourcen trotz Klimawandel zu bewahren.	Nach Klimaplan

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 6.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ³⁶)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
6.1 M1	B	Der Bedarf an Wasserinfrastrukturen (Trinkwasserreserven und -versorgung, Kanalisationsnetze und Abwasserreinigungsanlagen) im Zusammenhang mit zukünftigen territorialen Entwicklungen wird antizipiert und geplant, um eine mit der Erhaltung der Wasserressourcen konforme Raumentwicklung sicherzustellen.	AfU, AfE	2021–2026	20 000 Franken (2021), 30 000 Franken (2022), 50 000 Fr./Jahr (2023–2024), 60 000 Franken (2025), 90 000 Franken (2026)	 2.1  11.4
6.1 M2	C	Der Schutz des potenziell für die Trinkwasserversorgung nutzbaren Grundwassers und der Schutz der Oberflächengewässer mit schutzwürdiger Fauna werden verstärkt.	AfU	2021–2026	20 000 Franken (2021), 30 000 Fr./Jahr (2022–2025), 40 000 Franken (2026)	 3.3  15.1
6.1 M3	C	Um eine gute Qualität der Oberflächengewässer zu gewährleisten, die für die Entwicklung des Wasserlebens günstig ist, werden chronische Verschmutzungsquellen ermittelt und Abhilfemassnahmen vorgeschlagen, um Fälle von Verschmutzungen mit grossen Risiken vorwegzunehmen.	AfU	2021–2026	25 000 Franken (2021), 30 000 Fr./Jahr (2022–2025), 35 000 Franken (2026)	 2.1  15.1
6.1 M4	C	Auf der Webseite des AfU zur Abwasserbeseitigung werden Empfehlungen zur Sammlung von Regenwasser publiziert.	AfU	2024–2026		 15.1
Unterstützung von Projekten Dritter						
6.1 M5	A	Die Gemeinden eines Einzugsgebiets werden bei der Einführung einer gesamtheitlichen Gewässerbewirtschaftung unterstützt, sodass sie die Gewässer gleichzeitig schützen und nutzen können, im Interesse der einzelnen Verbraucherinnen und Verbraucher, der natürlichen Umwelt, der Landwirtschaft oder anderer Wirtschaftszweige. Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch die Bereitstellung von Musterpflichtenheften für die Erstellung von Richtplänen der Einzugsgebiete und die Ausbildung von Fachleuten im Bereich der Wasserwirtschaft.	AfU	2021–2026	30 000 Franken (2021), 40 000 Fr./Jahr (2022–2023), 60 000 Franken (2024), 90 000 Franken (2025), 100 000 Franken (2026)	 2.1  15.1

SDG 7

Bezahlbare und saubere Energie

—



Wir schreiben das Jahr 2030.

Die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Freiburg verbrauchen nicht mehr als 4000 Watt im Jahr. Der überwiegende Teil des Strom- und Wärmebedarfs wird durch lokal erzeugte erneuerbare Energien gedeckt, was den lokalen Unternehmen zugute kommt. Dabei werden auch die Auswirkungen auf die Gewässer, Fauna und Landschaft berücksichtigt. Die Vorteile der Energiewende sind allgemein anerkannt und die Finanzierung von Massnahmen zur Energiewende wird erleichtert. Der Staat hat, um vorbildlich zu handeln, einen ehrgeizigen Prozess für die Renovierung seiner eigenen Gebäude eingeleitet.

Zielvorgabe 7.1 Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Verbesserung der Energieeffizienz



Weshalb ist dies wichtig?

Die Verbesserung der Energieeffizienz und die Förderung von erneuerbaren Energien sind unerlässlich, um dem Klimawandel, der Endlichkeit fossiler Ressourcen, der Abhängigkeit vom Ausland und den Risiken im Zusammenhang mit der Atomenergie zu begegnen. Die Energiestrategie 2050 des Bundes legt das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft bis 2100 fest. Der Sachplan Energie und die Energiestrategie des Kantons spiegeln diese Ambition auf Freiburger Ebene wider und berücksichtigen die Auswirkungen bestimmter Anlagen (Wasser- und Windkraftanlagen) auf die Gewässer, Fauna und Landschaft. Trotz der unternommenen Anstrengungen, die bereits zu signifikanten Ergebnissen geführt haben, muss festgestellt werden, dass die Entwicklung des Verbrauchs in den letzten Jahren die Erwartungen noch nicht vollständig erfüllt hat.

Ziel ist es, weniger Energie für das Heizen und den Verkehr zu verbrauchen, aber auch den Stromverbrauch trotz der erwarteten Zunahme bei der Elektromobilität und der Verbreitung von Wärmepumpen zu senken. Es geht zudem darum, die fossilen Energieträger (Öl, Kohle, Gas) auf umweltverträgliche Weise durch einheimische erneuerbare Energien (Holz, Erdwärme, Wind, Wasser, Sonne usw.) zu ersetzen. Eine solche Substitution wird in erster Linie den lokalen Unternehmen zugute kommen, weil die Freiburger Konsumentinnen und Konsumenten derzeit knapp eine Milliarde Franken für fossile Energieträger ausgeben. Die jüngste Änderung des Energiegesetzes vom 9. Juni 2000 (EnGe; SGF 770.1), insbesondere die Harmonisierung mit den gesetzlichen Bestimmungen gemäss Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, liefert einen starken Impuls für den Einsatz erneuerbarer Energien.

Rechtliche und strategische Grundlagen




- Energiestrategie 2050 des Bundes
- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Energiestrategie des Kantons Freiburg (Bericht Nr. 160 des Staatsrats an den Grossen Rat zur Energieplanung des Kantons Freiburg; neue Energiestrategie)
- Kantonaler Richtplan: Themen T119 «Energienetze», T120 «Wasserkraft», T121 «Windenergie», T122 «Geothermische Energie» und T123 «Solarenergie, Energie aus Holz und anderer Biomasse»
- Sachplan Energie 2017
- Klimaplan des Staats Freiburg (vorläufig)

Wirkungsziele der Zielvorgabe 7.1 (WZ)

Horizont 2031

—

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

-  Der Kanton Freiburg erfüllt die Vorgaben der 4000-Watt-Gesellschaft.
-  80 % des Elektrizitätsbedarfs im Kanton Freiburg wird durch grünen Strom gedeckt, der die Auswirkungen auf die Natur auf ein Minimum reduziert.
-  Die einheimischen erneuerbaren Energien decken 70 % des kantonsweiten Wärmeverbrauchs und reduzieren die Auswirkungen auf die Natur auf ein Minimum.

Leistungsziele der Zielvorgabe 7.1 (LZ)

Horizont 2026

—

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Der Stromverbrauch des Kantons (Gebäude, Industrie, Beleuchtung und Verkehr) pendelt sich bei 1800 GWh/Jahr ein.
- B. Im Vergleich zu 2015 wird der Verbrauch für die Wärmeerzeugung bis 2030/2035 um 30 % gesenkt, d. h. von 3500 auf 2400 GWh (Gebäude inkl. Industriebauten).
- C. Die Produktionsziele nach erneuerbaren Energieträger gemäss Sachplan Energie sind umgesetzt.
- D. Die Ziele mit Verbindung zum Thema «Energie und Gebäudetechnik» des kantonalen Klimaplans (Milderung) sind umgesetzt.

Zielvorgaben mit Einfluss

—

Die Zielvorgabe 13.1 ist nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 7.1 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).







Zielvorgabe 13.1 Anpassung an den Klimawandel und Reduktion der Treibhausgasemissionen





Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 7.1

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A, B, C	Ausrichtung des Energiegesetzes vom 9. Juni 2000 (EnGe; SGF 770.1) auf alle Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKen) der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK).	AfE
A, B, C	Aufgaben des Kantons laut Themen T119 «Energienetze», T120 «Wasserkraft», T121 «Windenergie», T122 «Geothermische Energie» und T123 «Solarenergie, Energie aus Holz und anderer Biomasse» des kantonalen Richtplans zum Ausbau der Fernwärme, zur umweltverträglichen Aktivierung des Wasserkraftpotenzials im Kanton, zum umweltverträglichen Ausbau der Windpärke, zur Steigerung der Energieproduktion aus Geothermie, zur Erleichterung der Nutzung von Biomasse zur Energieproduktion und zur Förderung der Solarenergie.	Nach KantRP
A, B, C	Schaffung eines Kompetenzzentrums für Gebäudesanierung, das die Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR), das smart living lab, den Building Innovation Cluster (BIC), die betroffenen Berufs- und Arbeitgeberverbände, die Eigentümervertreterinnen und -vertreter sowie die Finanzkreise vereint.	AfE
A, B, C	Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Senkung des Strom- und Wärmeverbrauchs und die Nutzung erneuerbarer Energien, Bereitstellung von Energieverbrauchsrechnern (Energy Coach, ConsoBat) und Durchführung von Sensibilisierungsprogrammen in Schulen.	AfE
A, B	Unterstützung der sogenannten «Grossverbraucher» nach Energiegesetz durch die Unterzeichnung von Programmvereinbarungen mit dem Kanton mit einer Ziellaufzeit von 10 Jahren. Unterstützung der mittleren Verbraucher (KMU) durch das Programm EnergieSchweiz von PEIK, das darauf abzielt, jeden Energieträger im Unternehmen zu analysieren und Einsparungsmassnahmen zu definieren.	AfE
A, B, C	Ausbildung von Energiefachkräften im Auftrag des Staats, insbesondere durch das Weiterbildungsprogramm der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR) im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien.	AfE, HTA-FR
C	Einführung von Sensibilisierungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Energieproduktion mit erneuerbaren Energien landwirtschaftlichen Ursprungs und mit der Senkung des Energieverbrauchs.	AfE, Grangeneuve, FBV, AgroCleanTech
Funktionsweise des Staats		
A	Fortführung des Programms für den Ersatz von Leuchten durch LED in den Staatsgebäuden.	HBA
A, B, C	Einhaltung der Kriterien für die Zertifizierung nach Minergie-P® oder Minergie-A® bei öffentlichen Gebäuden, die gebaut oder umfassend renoviert werden, und CO ₂ -neutrale Wärmeerzeugung.	HBA
A, B	Kontinuierliche Analyse der Energieeffizienz der Gebäude des Staats und betriebliche Verbesserungen gemäss den Analyseergebnissen.	HBA
C	Weiterführung der Bestrebungen, um die Gebäude des Staats mit Strom, das naturemade star zertifiziert ist, oder mit Solarstrom zu versorgen.	HBA
A	Einrichtung eines neuen Data Centers, um den Energieverbrauch zu halbieren.	ITA

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Unterstützung von Projekten Dritter		
A, B, C	Finanzielle Unterstützung im Rahmen des Gebäudeprogramms zugunsten von Privaten für energetische Sanierungsmassnahmen, für den Ersatz von Heizungssystemen und für die Produktion von erneuerbarer Energie.	AfE
A, B, C	Betreuung der Gemeinden bei der Erstellung des kommunalen Energieplans im Rahmen der Revision ihres Ortsplans und bei der Sensibilisierung der Bevölkerung. Die Gemeinden, die Schritte unternehmen, um das Label Energiestadt zu erhalten, werden finanziell unterstützt.	AfE
Alle Bereiche		
D	Massnahmen mit Verbindung zu den Teilen «Energie und Gebäude» sowie «Mobilität» des Klimaplan	Nach Klimaplan
A, B, C	Massnahmen aus der Energiestrategie des Kantons Freiburg	Nach Energiestrategie

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 7.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ³⁷)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
7.1 M1	A, B, C	Entsprechend den Entscheiden des Staatsrats zur Kommunikation über die Energieknappheit wird eine Kampagne nach dem Vorbild der OFF-Kampagne durchgeführt, um die Bevölkerung für das Energiesparen zu sensibilisieren.	AfE	2024–2026		 12.1  12.2  13.1
7.1 M2	A, B, C	Dem nächsten Bericht zur Energiestrategie (2015–2020) wird eine Kosten-Nutzen-Analyse beigelegt, um die wirtschaftlichen Vorteile der Energiewende darzulegen; dies umfasst die finanziellen Einsparungen, aber auch die Schaffung von Arbeitsplätzen. Der Kanton gibt jedes Jahr rund 1 Milliarde Franken für den Kauf von fossilem Brennstoff aus. Indem vollständig auf erneuerbare Energien gesetzt wird, wird langfristig erreicht, dass ein Grossteil dieses Betrags im Kanton bleibt und den lokalen Unternehmen zugute kommt.	AfE	2021–2022	55 000 Fr./Jahr	 8.1  8.2
7.1 M3	C	Es wird ein Verfahren für die Kontrolle der Emissionen kleiner Holzheizungen (weniger als 70 kW) entwickelt. Es wird eine Sensibilisierungsmassnahme eingeleitet, damit kleine Holzheizungen (< 70 KW) so konzipiert und betrieben werden, dass ihre Emissionen minimiert werden.	AfU, AfE	2022–2026	30 000 Franken (2022), 55 000 Franken (2023)	 3.3
7.1 M4	C	Die Wasserkraftanlagen werden den rechtlichen Bestimmungen gemäss saniert, um tragbare Bedingungen für die Fische zu gewährleisten.	AfU, AfE, WNA	2021–2026		 6.1
7.1 M5	C	Die von den ARA und Kanalisationen gewonnene Energie wird gefördert. Die Inhaber der Anlagen werden ermutigt, Massnahmen zur Nutzung dieser Energie zu ergreifen, wenn sie Anlagen neu bauen oder anpassen.	AfE, AfU	2022–2023	6000 Fr./Jahr	 15.1  6.1

nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Funktionsweise des Staats						
7.1 M6	B, C	Die Gebäude des Staats werden gemäss Sanierungsprogramm nach und nach saniert.	HBA	2021–2026	13 000 Franken (2021), 20 000 Fr./Jahr (2022–2023) (Aushilfsstelle)	 11.3  13.1
7.1 M7	A, B, C	Um die graue Energie der Gebäude des Staats zu begrenzen, wird bei Neubauten und bei umfangreichen Renovierungsarbeiten das Label Minergie-P-ECO, Minergie-A-ECO oder SNBS verlangt. Eine entsprechende Richtlinie wird erarbeitet.	AfE, HBA	2021–2022		 11.3
7.1 M8	A, B, C	Neubauten und bedeutende Renovationen werden auf die Einhaltung des Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) zertifiziert..	HBA	2021–2026		 11.3

SDG 8

Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum



Wir schreiben das Jahr 2030.

Der Kanton Freiburg ist dynamisch und floriert. Die Wirtschaftsakteure berücksichtigen bei ihren Entscheiden die Interessen aller betroffenen Kreise wie auch die der Umwelt. Die Zahl der qualifizierten Arbeitsplätze nimmt zu. Dank hochwertiger Ausbildungsangebote für die verschiedenen Profile und dank der Durchlässigkeit der Berufsausbildung verfügt die Bevölkerung über eine gute berufliche Ausbildung. Die Langzeitarbeitslosigkeit ist namentlich bei den älteren Personen zurückgegangen. Dasselbe gilt auch für die Schwarzarbeit. Der Kanton zeichnet sich durch sanfte und partizipative Tourismusangebote übers ganze Jahr aus.

Zielvorgabe 8.1 Erhöhung der Produktivität dank Unterstützung der KMU und Innovation



Weshalb ist dies wichtig?

Der Kanton Freiburg zeichnet sich durch eine diversifizierte Wirtschaft aus. Die Zahl der Arbeitsplätze in Innovationsbranchen und in Sektoren mit hoher Wertschöpfung ist im Kanton Freiburg tiefer als der Durchschnitt der Schweizer Kantone. Bruttoinlandsprodukt und Produktivität liegen unter dem nationalen Durchschnitt.

Die Produktivität ist vom Vorhandensein von qualifizierten Arbeitskräften und einer effizienten Infrastruktur abhängig. Für eine langfristige Produktivität müssen intakte natürliche Ressourcen (Naturkapital) verfügbar sein und sie müssen sparsam eingesetzt werden. Daher ist es wünschenswert, Unternehmen zu unterstützen, die Arbeitsplätze schaffen, innovative Prozesse, Modelle und Produkte einsetzen und auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen ausgerichtet sind. Dies kann durch finanzielle Unterstützung, die Bereitstellung attraktiver und gut erschlossener Arbeitszonen in der Nähe von öffentlichen Verkehrsmitteln und mit Bahnanschluss sowie durch die Förderung von Innovationen zugunsten der Umwelt (Clean-Tech) und der Kreislaufwirtschaft geschehen. Die Förderung der Qualifikation der Arbeitskräfte wird mit der Zielvorgabe 8.2 «Zugang für alle zu menschenwürdiger und erfüllender Arbeit» behandelt.

Rechtliche und strategische Grundlagen



- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG; SGF 900.1)³⁸
- Gesetz über die aktive Bodenpolitik des Kantons (ABPG)
- Neue Regionalpolitik (NRP)
- Kantonaler Richtplan: Themen T104 «Typologie und Dimensionierung der Arbeitszonen», und T105 «Bewirtschaftung der Arbeitszonen»
- Kantonale Strategie zum Nahrungsmittelsektor
- Strategie der Wirtschaftsförderung

Wirkungsziele der Zielvorgabe 8.1 (WZ)

Horizont 2031

–

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

-  Die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons verbessert sich und schafft Mehrwert, insbesondere durch die Schaffung, Ansiedlung und Expansion innovativer Unternehmen, die soziale und ökologische Aspekte in ihre Überlegungen integrieren (sei es in Bezug auf ihre Produkte, Prozesse oder die zugrundeliegenden Wirtschaftsmodelle).
-  Der Anteil qualifizierter Arbeitsplätze in innovativen und wertschöpfungsintensiven Sektoren nimmt zu. Die 25- bis 64/65-Jährigen haben die Möglichkeit, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen während ihrer gesamten Laufbahn durch flexible und diversifizierte Aus- und Weiterbildungsangebote zu verbessern, die an die Bedürfnisse der Erwachsenen angepasst sind, insbesondere an die Bedürfnisse von schwach qualifizierten Personen (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 8.2).

Leistungsziele der Zielvorgabe 8.1 (LZ)

Horizont 2026

–

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Es gibt im Kanton immer mehr innovative Projekte, die Mehrwert schaffen und zur nachhaltigen Entwicklung beitragen.
- B. Die Technologie- und Innovationspärke vermehren sich im Kanton.
- C. Folgende Ziele des kantonalen Richtplans sind umgesetzt: Ziele zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an attraktiven Grundstücken in der Arbeitszone, zur Verlegung solcher Zonen in Gebiete, die sich am besten für die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten eignen, sowie zur Förderung von Synergien zwischen Unternehmen desselben Sektors.
- D. Den Herausforderungen der Digitalisierung wird in der Weiterbildung und Karriereberatung Rechnung getragen (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 8.2).
- E. Das Weiterbildungs- und Berufsausbildungsangebot sowie die Karriereberatung sind für die grösstmögliche Zahl zugänglich und adäquat (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 8.2).

Zielvorgaben mit Einfluss

–

Die Zielvorgabe 9.1 ist nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 8.1 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).
















Zielvorgabe 9.1

Anpassung an den Klimawandel und Reduktion der Treibhausgasemissionen

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 8.1

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Programm 2020–2023 der Neuen Regionalpolitik (NRP), die auf die Innovation und die Schaffung von Mehrwert in der Ernährungswirtschaft, die Umwandlung der Digitalisierung in Produktivitätssteigerungen sowie die Förderung der «Smart Territories» abzielt. Die Wirkung der NRP-Programme auf Gesellschaft und Umwelt muss analysiert werden. Die Programme müssen den Kriterien für die nachhaltige Entwicklung von Umwelt und Gesellschaft entsprechen.	WIF
A	Anreize für die Entwicklung einer wertschöpfungsstarken Wirtschaftstätigkeit im Kanton durch Beratung, Coaching und Betreuung von Projekten und jungen Unternehmen (insbesondere über das Dienstleistungsmandat des Vereins Fri-Up) sowie durch verschiedene finanzielle Unterstützungen (Bürgschaften, Zuschüsse für die Schaffung von Arbeitsplätzen, Steuervergünstigungen, A-fonds-perdu-Beiträge, Seed-Darlehen), um neue Märkte und Prozesse – namentlich energieeffizientere Prozesse – zu entwickeln.	WIF
B	Kontinuierliche Anstrengungen zur Schaffung und Entwicklung von Technologieparks (namentlich Saint-Aubin) und Innovationsquartieren im Kanton, insbesondere durch Investitionen in Grundstückskäufe oder durch die Durchführung von Wettbewerben vom Typ «Agri&Co Challenge».	SR
C	Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik (Fonds und Anstalt für dessen Verwaltung), um den Unternehmen den Zugang zu den für die Entwicklung ihrer Aktivitäten notwendigen Grundstücken zu erleichtern, vorrangig in den kantonalen Arbeitszonen.	Kantonale Anstalt
C	Aufgaben des Kantons laut Themen T104 «Typologie und Dimensionierung der Arbeitszonen» und T105 «Bewirtschaftung der Arbeitszonen des kantonalen Richtplans zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an attraktiven Grundstücken in der Arbeitszone, zur Verlegung solcher Zonen in Gebiete, die sich am besten für die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten eignen, sowie zur Förderung von Synergien zwischen Unternehmen desselben Sektors.	Nach KantRP
E	Verbreitung von Informationen über Studien- und Berufswege und darüber, wie eine Validierung des bisher Gelernten vorgenommen werden kann (gemeinsame Verpflichtung mit der Zielvorgabe 8.2).	BEA
E	Überlegungen darüber, wie der theoretische Teil der Berufsbildung in den Berufsfachschulen flexibler gestaltet und der Zugang zur beruflichen Erstausbildung (EFZ), insbesondere für Erwachsene, verbessert werden kann, sowie Umsetzung der identifizierten Lösungen (z. B. Angebote abends oder am Wochenende, Online- oder kostenlose Angebote) gemäss den Grundsätzen der «Vision Berufsbildung 2030» der Partner der Berufsbildung (gemeinsame Verpflichtung mit der Zielvorgabe 8.2).	BBA
E	Laufende Überlegungen zur Entwicklung der Karriereberatung für die gesamte Bevölkerung, um eine Neuorientierung in Abhängigkeit von der beruflichen Situation zu erleichtern; namentlich Entwicklung der Berufsinformationszentren in allen Regionen des Kantons nach dem Vorbild von Freiburg und Bulle (gemeinsame Verpflichtung mit der Zielvorgabe 8.2).	BEA, BBA
E	Revision des Gesetzes vom 21. November 1997 über die Erwachsenenbildung (ErBG; SGF 45.1) (gemeinsame Verpflichtung mit der Zielvorgabe 8.2).	BEA
E	Einrichtung eines Kursangebots für das Erlangen der Grundfähigkeiten (Lesen, Schreiben, Informatik – BEA) und Entwicklung des Angebots für berufsorientierte Weiterbildung (BBA) (gemeinsame Verpflichtung mit der Zielvorgabe 8.2).	BEA, BBA
Funktionsweise des Staats		
E	Möglichkeit für die Staatsangestellten, eine Standortbestimmung vorzunehmen (gemeinsame Verpflichtung mit der Zielvorgabe 8.2).	POA
Unterstützung von Projekten Dritter		
D	Mandate für die Akquisition von Unternehmen, die angesichts der fortschreitenden Digitalisierung die Qualifikation ihrer Mitarbeiter erhöhen müssen («upskilling»), indem sie ihnen speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Kurse anbieten. Die Kurse müssen von den Unternehmen finanziert werden (gemeinsame Verpflichtung mit der Zielvorgabe 8.2).	BBA

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 8.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁹⁹)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
8.1 M1	A	Ein jährliches Monitoring der Nachhaltigkeitsziele des NRP-Programms wird in Form eines Austauschs mit den unterstützenden Organisationen (Fri Up, INNOSQUARE, Innoreg-FR) organisiert.	WIF, BÜN	2024–2026		 12.2
8.1 M2	A	Nachhaltigkeitsziele (SDG 2030) werden in die Ziele der NRP integriert (vgl. Programmvereinbarung Wirkungsmodell). Dies fliesst auch in die Prüfung der Projekte ein.	WIF, BÜN	2022–2026		 12.2
8.1 M3	A	Es wird eine Richtlinie ausgearbeitet, um Artikel 3 Abs. 1bis WFG umzusetzen, laut dem für Projekte, die einen bedeutenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, Sonderbeiträge gewährt werden können. Dabei wird vor allem geprüft werden müssen, wie diese Unterstützung konkret ausgestaltet werden kann und welche Kriterien für den Erhalt eines solchen Sonderbeitrags erfüllt sein müssen.	GS-VWBD, BÜN	2021–2022		 7.1  12.2
8.1 M4	A, B	Zusammen mit der akademischen Gemeinschaft (HES-SO) wird eine Studie zur Klärung der Machbarkeit eines Wertschöpfungsindikators, der die Kosten der Entnahme von natürlichem Kapital berücksichtigt (nach Wirtschaftszweig), durchgeführt. Ist das Ergebnis dieser Abklärungen positiv, so wird dieser Indikator implementiert.	BÜN, GS-VWBD, AfU	2024–2026	10 000 Fr./Jahr (2024–2025)	 8.2  12.2
8.1 M5	D	Mit Blick auf das bevorstehende Inkrafttreten der Strategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und der Massnahme «Kostenlose Standortbestimmungen, Potenzialanalysen und Laufbahnberatung für Erwachsene über 40» des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wird ein Pilotprojekt für eine Standortbestimmung für die gefährdeten Bevölkerungsgruppen und das Personal in den von der Digitalisierung besonders betroffenen Sektoren vorgeschlagen (gemeinsame Massnahme mit der Zielvorgabe 8.2).	BEA	2021–2026	5000 Franken (2021), 25 000 Fr./Jahr (2022–2025), 40 000 Franken (2026)	 1.1  8.2
8.1 M6	E	Die jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss (20–30 Jahre alt) werden bei der Gestaltung ihres Bewerbungsdossiers und der Vorbereitung des Bewerbungsgesprächs unterstützt. Diese Betreuung wird von einer Berufsberaterin oder einem Berufsberater (vom BEA finanziert) und von einer erfahrenen HR-Fachperson sichergestellt (gemeinsame Massnahme mit der Zielvorgabe 8.2).	BEA	2021–2026	5000 Franken (2021), 20 000 Fr. Jahr (2022–2023) 20 000 Fr./Jahr (2021–2024), 35 000 Fr./Jahr (2025–2026) (Aushilfsstelle)	 1.1  8.2  10.1
Funktionsweise des Staats						
8.1 M7	D	Eine Datenbank mit den elektronisch erfassten Daten zu Gebäuden (Gebäudedaten, Verträge, Sanierungen) wird implementiert. Ein Pilotprojekt mit dem BIM-Ansatz wird entwickelt. Damit soll der digitale Graben überwunden werden (gemeinsame Massnahme mit der Zielvorgabe 8.2).	HBA	2022–2026	10 000 Franken (2022), 20 000 Franken (2023), (Aushilfsstelle)	 8.2  9.1

Zielvorgabe 8.2 Zugang für alle zu menschenwürdiger und erfüllender Arbeit



Weshalb ist dies wichtig?

Der Anteil der 25-Jährigen mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II (Maturitätsschulen, Handelsmittelschulen und Berufsfachschulen) im Kanton Freiburg liegt nahe am nationalen Ziel von 95 % und liegt mit 91,6 % leicht über dem Schweizer Durchschnitt von 91,3 %. Das Ziel ist dagegen nicht erreicht, wenn einzig junge Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden. Der Zugang zu einer langfristigen Beschäftigung ist eine bedeutende Herausforderung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge wie auch für spät zugewanderte junge Migrantinnen und Migranten. Der Arbeitsmarkt bietet zwar neue Chancen, stellt aber auch neue Herausforderungen (z. B. Digitalisierung). Somit braucht es Strukturen, die eine kontinuierliche Weiterbildung während der gesamten beruflichen Karriere erlauben; unabhängig vom Alter braucht es zudem Berufsberatungsangebote und die Ausbildungssysteme müssen durchlässig sein.

Im Kanton Freiburg ist die Arbeitslosenquote im Schweizer Vergleich relativ tief. Auch die Quote der Langzeitarbeitslosigkeit (gemäss Definition des SECO) liegt unter dem Schweizer Durchschnitt. Die Zahl der Personen, die von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wurden, steigt an. Auch für die Erwerbstätigen kann die Situation schwierig sein: Die Hälfte der in Armut lebenden Menschen befindet sich in einem Haushalt, in dem die Haupteinnahmequelle eine berufliche Tätigkeit ist. Und schliesslich stehen viele Familien vor der Herausforderung, Kinderbetreuung und Arbeit in Einklang zu bringen, ein Bereich, in dem die staatliche Unterstützung in der Schweiz weniger ausgebaut ist als in anderen OECD-Ländern.

Deshalb muss sichergestellt werden, dass jede und jeder einen zufriedenstellenden, angemessen bezahlten und ihren oder seinen Aspirationen entsprechenden Arbeitsplatz hat. Die Zielvorgabe umfasst viele Themenbereiche und einen breiten Personenkreis. Im Mittelpunkt stehen an dieser Stelle der Zugang zur Aus- und Weiterbildung, die Bekämpfung der Schwarzarbeit, der Langzeitarbeitslosigkeit und des Phänomens der «Working Poor» sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Berufsbildung⁴⁰
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA; SR 822.41)
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0)
- Leitbild «Berufsbildung 2030» des Bundes⁴¹
- Integrationsagenda

- 🌀 Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- 🌀 Gesetz vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1)
- 🌀 Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG; SGF 831.0.1)
- 🌀 Kantonale Gesetzgebung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- 🌀 Gesetz vom 21. November 1997 über die Erwachsenenbildung (ErBG; SGF 45.1)
- 🌀 Gesetz vom 15. Mai 2014 über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG; SGF 432.12.1)⁴²
- 🌀 Kantonale Gesetzgebung über das Staatspersonal
- 🌀 Kinder- und Jugendpolitik – Strategie «I mache mit!» Perspektiven 2030
- 🌀 Bericht zuhanden des Staatsrats über die kantonale Politik der Hilfe an Langzeitarbeitslose: Analyse und Empfehlungen für neue strategische Leitlinien (hat die Funktion eines Strategiedokuments)
- 🌀 Konzept Senior+: Bereich Arbeit (D1)

Wirkungsziele der Zielvorgabe 8.2 (WZ)

Horizont 2031

–

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌀 Die Berufsausbildung (einschliesslich Weiter- und Hochschulbildung) und eine hochwertige Beratung sind für alle – in Französisch und Deutsch – gewährleistet; die Leistungen sind an die Veränderungen in der Arbeitswelt angepasst und ermöglichen 95 % der 25-Jährigen im Kanton Freiburg einen Abschluss auf Sekundarstufe II.
- 🌀 Die 25- bis 64/65-Jährigen haben die Möglichkeit, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen während ihrer gesamten Laufbahn durch flexible und diversifizierte Aus- und Weiterbildungsangebote zu verbessern, die an die Bedürfnisse der Erwachsenen angepasst sind, insbesondere an die Bedürfnisse von gering qualifizierten Personen (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 8.1).
- 🌀 Dank geeigneter Massnahmen zur Gewährleistung menschenwürdiger und fairer Arbeitsbedingungen für alle nehmen die Phänomene der prekären Arbeit, der Langzeitarbeitslosigkeit, der «Working Poor» und der Schwarzarbeit deutlich ab.
- 🌀 Die Rahmenbedingungen für eine einfache Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden gestärkt (gemeinsames Ziel mit den Zielvorgaben 4.2 und 5.3).

Leistungsziele der Zielvorgabe 8.2 (LZ)

Horizont 2026

—

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. 95 % der 25-Jährigen im Kanton Freiburg haben einen Abschluss auf Sekundarstufe II. Diese Quote wird auch dann erreicht, wenn einzig Personen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.
- B. Den Herausforderungen der Digitalisierung wird in der Weiterbildung und Karriereberatung Rechnung getragen (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 8.1).
- C. Das Weiterbildungs- und Berufsausbildungsangebot sowie die Karriereberatung sind für die grösstmögliche Zahl zugänglich und adäquat (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 8.1).
- D. In der Sekundarstufe II wird die Zweisprachigkeit (Deutsch/Französisch) gefördert.
- E. Die Schwarzarbeit im Kanton geht zurück.
- F. Der Arbeitsmarkt wird überwacht und umfasst Angebote, die den Schutz und die Gesundheit der Angestellten gewährleisten.
- G. Die Arbeitslosenquote geht zurück, besonders die Langzeitarbeitslosigkeit der über 50-Jährigen.
- H. Die Rahmenbedingungen für eine vorschulische Betreuung, die für alle zugänglich ist und die Mitwirkung stärkt, werden verbessert (gemeinsames Ziel mit den Zielvorgaben 5.3 und 4.2).
- I. Die Ziele gemäss PGKV, die darin bestehen, beim Staat eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und eine optimale Vereinbarkeit von Beruf und Familie sicherzustellen, sind umgesetzt (gemeinsames Ziel mit der Zielvorgabe 5.3).

Zielvorgaben mit Einfluss

—

Die Zielvorgabe 5.2 ist nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 8.2 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).



Zielvorgabe 5.2





Einführung der Lohnleichheit für Mann und Frau

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 8.2

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Unterstützung von Jugendlichen mit Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche: Möglichkeit des Erwerbs eines eidgenössischen Berufsdiploms (EBA) im Rahmen einer zweijährigen Ausbildung, bei der eine spezialisierte, individuelle Betreuung gewährleistet ist; Bescheinigung der erworbenen Fähigkeiten im Falle eines Scheiterns beim EBA; Unterstützung von Jugendlichen in Berufsfachschulen mit Lernproblemen, um Vertragsbrüche zu vermeiden; Netzwerk von Schulmediatoren in den Berufsfachschulen; Massnahmen zum Ausgleich von Nachteilen (z. B. Dyslexie oder Dyskalkulie); Plattform Jugendliche, die sich um junge Menschen im Alter von 15 bis 25 Jahren ohne professionelle Lösung kümmert, indem sie unter anderem Übergangsausbildung, Unterstützung beim Schreiben von Lebensläufen oder Coaching anbietet; Integrationsvorlehre für Personen mit Migrationshintergrund.	BBA, BEA, KSA, FOA, DOA, AMA, JA, IV-Stelle, SR
A	Garantie der pädagogischen Qualität der Berufsbildung und der Bildung auf Sekundarstufe II sowie Förderung dieser Bildungsgänge.	BBA, S2
A	Vorbereitung auf die Berufswahl in der Klasse und in Orientierungsworkshops für Studierende der Sekundarstufe II.	BEA
A	Gestützt auf die Resultate einer statistischen Erhebung des BFS, Vorschlag für ein Massnahmenbündel, um den Anteil der Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die einen Abschluss der Sekundarstufe II haben, konkret zu erhöhen.	BBA
A	Im Rahmen der Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik «I mache mit!», Massnahmen, um den jungen Menschen eine nachobatorische Ausbildung entsprechend ihren Fähigkeiten zu ermöglichen.	Nach Massnahmenplan der Kinder- und Jugendpolitik «I mache mit!».
A	Integrationskurs für junge, 15- bis 25-jährige Ausländerinnen und Ausländer in der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule Freiburg (GIBS).	BBA, GIBS, IMR
A	Umsetzung des Programms «Envole moi», um unbegleitete minderjährige Asylsuchende und junge Erwachsene aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zu betreuen und zu integrieren.	KSA
C	Siehe Verpflichtungen in der Zielvorgabe 8.1, die diesem Ziel entsprechen.	
D	Massnahmen zur Überwindung des Mangels an zweisprachigen Kursen in den Berufsbildungszentren und zur Verbesserung der Möglichkeiten des Sprachaustauschs für Lernende.	BBA
D	Zweisprachige Klassen (B2+ oder C1) für den Erwerb des zweisprachigen Maturitätsausweises in allen Freiburger Kollegien. Möglichkeit für die Schülerinnen und Schüler, Sprachkurse für die Vorbereitung von internationalen Zertifikaten zu besuchen. Möglichkeit, an der Handels- und der Fachmittelschule zweisprachige Berufs- und Fachmaturitätsausweise zu erwerben.	BKAD
E	Umsetzung der Massnahmen nach zusammenfassendem Bericht, der 2017 von der vom Staatsrat eingesetzten interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Wirksamkeit der Bekämpfung der Schwarzarbeit gemäss den Aktionsschwerpunkte Abschreckung, Intervention und Prävention, insbesondere Revision des Gesetzes vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1), erstellt wurde.	AMA
E, F	Beratung und Kontrolle der Arbeitsbedingungen (Dauer, Ruhezeit, Unfallverhütung, Arbeitshygiene und Ergonomie, Überprüfung der betrieblichen Baupläne), Prävention und Bekämpfung der Schwarzarbeit, Bekämpfung von Sozial- und Lohndumping bei Massenentlassungen, Aufsicht über private Arbeitsvermittlung- und Personalverleihanbieter, Schlichtung bei Arbeitsstreitigkeiten (ESKA), Analyse des Freiburger Arbeitsmarkts.	AMA, Einigungsstelle für kollektive Arbeitsstreitigkeiten

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
F	Massnahmen im Rahmen des kantonalen Programms zur Förderung der psychischen Gesundheit, um im vorschulischen, schulischen und schulergänzenden bzw. ausserschulischen Umfeld Ausbildungsbedingungen zu schaffen, welche die grundlegenden Ressourcen der Kinder und Jugendlichen stärken.	Nach kantonalem Programm zur Förderung der psychischen Gesundheit
G	Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen für neue strategische Leitlinien gemäss Bericht über die kantonale Politik der Hilfe an Langzeitarbeitslose.	Nach Bericht
G	Betreuung von Arbeitssuchenden und Wiedereingliederungsmassnahmen (Kurse, Praktika, Zeitarbeits- und Qualifizierungsprogramme usw.).	AMA
G	Vermittlung von arbeitslosen Bewerberinnen und Bewerbern, Unterstützung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen in Unternehmen.	AMA
G	Integrationspool+, eine innovative Massnahme zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, die Personen, die seit einiger Zeit vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, bei der Stellensuche unterstützt.	AMA
G	Pro 50+, eine Freiburger Massnahme, bei der im Rahmen eines Tandems Pensionierte von Pro Senectute als Mentoren stellensuchenden Personen über 50 Jahren ihre Zeit, ihre Erfahrung und ihr Netzwerk zur Verfügung stellen. Dieses Coaching richtet sich an qualifizierte Personen, die eine Arbeit finden wollen.	AMA
G	Massnahmen im Rahmen des Konzepts Senior+, damit Personen über 50 Jahren in der Arbeitswelt integriert bleiben.	Nach Massnahmenplan des Konzepts Senior+
Funktionsweise des Staats		
C	Siehe Verpflichtung in der Zielvorgabe 8.1, die diesem Ziel entspricht.	
D	Möglichkeit von Sprachaufenthalt in der Hauptstadtregion Schweiz für Lernende beim Staat.	POA
I	Siehe Verpflichtung in der Zielvorgabe 5.3, die diesem Ziel entspricht.	
Unterstützung von Projekten Dritter		
B	Siehe Verpflichtung in der Zielvorgabe 8.1, die diesem Ziel entspricht.	
E	Erfordernis des Berufsausweises oder eines gleichwertigen Dokuments bei Bauaufträgen des Staats.	GS-RIMU
F	Unterstützung des Projekts Gesundheit im Betrieb der Gesundheitsdienste des Kantons Freiburg.	GSD

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 8.2

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁴³)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
8.2 M1	A	Das Dispositiv des Kantons zur Unterstützung Jugendlicher mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung (KJS) und die Plattform Jugendliche (von der VWBD, der BKAD, der GSD und der ILFD getragen) erhalten die Mittel, die es ihnen erlauben, ihre Aufgaben zu erfüllen, aber auch bei Bedarf schnell zu reagieren und adäquate Massnahmen zu treffen.	BBA, BEA, KSA, FOA, DOA, AMA, JA, IV-Stelle, SR	2021–2026	35 000 Franken (2021), 20 000 Fr./Jahr (2022–2025), 30 000 Franken (2026)	 1.1  10.1
	B	Siehe Massnahme in der Zielvorgabe 8.1, die diesem Ziel entspricht				
	C	Siehe Massnahme in der Zielvorgabe 8.1, die diesem Ziel entspricht				
8.2 M2	G	Das Engagement der Freiburger Unternehmen für die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt wird gefördert und in Wert gesetzt, insbesondere über die Entwicklung einer gemeinsamen Plattform der Sozialhilfe, der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung. Die Partnerunternehmen können mit einem Gütesiegel aufgewertet werden, das ihr Engagement im Kampf gegen die Langzeitarbeitslosigkeit anerkennt.	KSA, AMA	2021–2026	35 000 Franken (2021), 20 000 Fr./Jahr (2022–2025), 30 000 Franken (2026)	 1.1  10.1
	H	Siehe Massnahme in der Zielvorgabe 5.3, die diesem Ziel entspricht				
Funktionsweise des Staats						
	B	Siehe Massnahme in der Zielvorgabe 8.1, die diesem Ziel entspricht				
	I	Siehe Massnahme in der Zielvorgabe 5.3, die diesem Ziel entspricht				

Zielvorgabe 8.3 Förderung eines nachhaltigen Tourismus



Weshalb ist dies wichtig?

Der Kanton Freiburg eignet sich besonders gut für den sanften Tourismus (Wanderwege, Sehenswürdigkeiten, lokale Produkte). Landschaft und Natur sind gut erhalten und es mangelt auch nicht an Naturschutzgebieten. Wie die Schweiz ist auch der Kanton Freiburg bekannt für seine Vorzüge im Hinblick auf einen qualitativ hochwertigen Tourismus, der Landschaft und Natur respektiert. Allerdings können der Verlust der Artenvielfalt und der Klimawandel (Rückgang der Fauna und Flora, Bodeninstabilitäten, Trockenheitsperioden usw.) dieses Angebot gefährden.

Das Ziel lautet, die bestehenden Trümpfe Freiburgs bestmöglich nutzen und sich an zukünftige ökologische Veränderungen anpassen, damit der Freiburger Tourismus, während er zur regionalen Wirtschaft beiträgt, gleichzeitig auch zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen, zur Entwicklung eines Langsam- und eines öffentlichen Verkehrsnetzes (insbesondere ausserhalb der städtischen Gebiete) und zum Austausch mit der lokalen Bevölkerung beiträgt.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Gesetz vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus (TG; SGF 951.1)⁴⁴
- Kantonaler Richtplan: Themen T108 «Touristische Entwicklungsschwerpunkte», T110 «Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen», T206 «Mountainbike», T208 «Wanderwege», T205 «Velowandern», T111 «Reitsport» und T312 «Pärke von nationaler Bedeutung»
- Klimaplan des Staats Freiburg (vorläufig)
- Entwicklungsstrategie des Freiburger Tourismus «Vision 2030»

Wirkungsziele der Zielvorgabe 8.3 (WZ)

Horizont 2031

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- Der Freiburger Tourismus ist von hoher Qualität, trägt wesentlich zur Belebung der Wirtschaft bei und fördert aktiv das Natur- und Kulturerbe des Kantons.
- Die tourismusbezogenen Aktivitäten Freiburgs passen sich dem Klimawandel an, haben einen immer kleineren ökologischen Fussabdruck, nutzen vor allem erneuerbare Energien und tragen zum Ausbau des Langsam- und des öffentlichen Verkehrsnetzes sowie zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen bei.
- Die Entwicklung neuer nachhaltiger Tourismusangebote wird unterstützt, insbesondere im Hinblick auf einen sanften, gemeinschaftlichen Erlebnistourismus.

Leistungsziele der Zielvorgabe 8.3 (LZ)

Horizont 2026

–



Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Folgende Ziele des kantonalen Richtplans sind umgesetzt: Ziele zur Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen einerseits den durch intensive Tourismus- und Freizeitaktivitäten stark beanspruchten Räumen und andererseits den Gebieten, die dem sanften Tourismus vorbehalten sind, zur Vermeidung der Zerstreuung der Tourismus- und Freizeitanlagen auf das ganze Kantonsgebiet, zur Förderung der Entwicklung eines Tourismus, der vorrangig das Natur- und Kulturerbe des Kantons Freiburg sowie die Eigenheiten der geografischen Regionen aufwertet, zur Einrichtung und zum Unterhalt von sicheren und attraktiven touristischen Velo-, Mountainbike-, Wander- und Reitwegnetzen unter Meidung der Zonen mit empfindlicher Tierwelt sowie zur Unterstützung der beiden regionalen Naturpärke mit Parklabel (Gruyère Pays-d'Enhaut und Gantrisch).
- B. Die Ziele des Klimaplans, um die Anpassung des Tourismussektors an den Klimawandel zu begleiten, sind umgesetzt.
- C. Der sogenannte Vier-Jahreszeiten-Tourismus entwickelt sich, sodass die touristischen Infrastrukturen das ganze Jahr über besser ausgelastet sind.
- D. Um zu den Touristenattraktionen und Sehenswürdigkeiten zu gelangen, werden zunehmend die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt.
- E. Die sanften und partizipativen Tourismusangebote nehmen zu.
- F. Die Bevölkerung interessiert sich vermehrt für die sanften und partizipativen Tourismusangebote.

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 8.3

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Aufgaben des Kantons laut Themen T108 «Touristische Entwicklungsschwerpunkte», T110 «Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen», T208 «Wanderwege», T205 «Velowandern», T206 «Mountainbike», T111 «Reitsport» und T312 «Pärke von nationaler Bedeutung» des kantonalen Richtplans zur Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen den einerseits durch intensive Tourismus- und Freizeitaktivitäten stark beanspruchten Räumen und andererseits den Gebieten, die dem sanften Tourismus vorbehalten sind, zur Vermeidung der Zerstreung der Tourismus- und Freizeitanlagen auf das ganze Kantonsgebiet, zur Förderung der Entwicklung eines Tourismus, der vorrangig das Natur- und Kulturerbe des Kantons Freiburg sowie die Eigenheiten der geografischen Regionen aufwertet, zum Unterhalt von sicheren und attraktiven touristischen Velo-, Wander- und Reitwegnetzen unter Meidung der Zonen mit empfindlicher Tierwelt sowie zur Unterstützung der beiden regionalen Naturpärke mit Parklabel (Gruyère Pays-d'Enhaut und Gantrisch).	Nach KantRP
A	Im Rahmen der Umsetzung der Entwicklungsstrategie des Freiburger Tourismus ermutigt der Kanton die Regionen und Leistungserbringer, die Achsen «Natur» und «Wellness» im Rahmen der Angebotsentwicklung zu integrieren.	FTV
B	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Klimaplanes, um die Anpassung des Tourismussektors an den Klimawandel zu begleiten.	Nach Klimaplan
E	Entwicklung und Förderung eines partizipativen und erlebnisorientierten Tourismus.	FTV
E	Entwicklung und Förderung der Plattform «L'esprit des lieux», das die (menschgemachten und natürlichen) spirituellen Stätten des Kantons Freiburg bewirbt.	FTV
E	Erarbeitung von Kriterien, die es erlauben, die sanften Tourismusangebote zu bestimmen und sie zu bewerben.	FTV
F	Werbekampagne für den sanften Tourismus, um das Thema dauerhaft zu verankern.	FTV
Unterstützung von Projekten Dritter		
C	Unterstützung der Regionen bei ihrer ganzjährigen Tourismusförderung und Inwertsetzung die Vier-Jahreszeiten-Angebote der Regionen.	FTV
C	Ergänzung der Sommer- und Winter-Kampagnen mit einer Herbst-Kampagne. Ausweitung der Hilfen des Tourismusförderungsfonds (TFF) des Kantons Freiburg auf die Vier-Jahreszeiten-Freizeitangebote.	FTV
F	Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Strukturen für den Schutz und die Förderung der lokalen Erzeugnisse (Terroir Fribourg, Salon Goûts et Terroirs).	FTV
F	Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen des Projekts FTV@school, das junge Menschen für den sanften Tourismus sensibilisieren will, indem es zeigt, dass man nicht weit reisen muss, um sich zu entspannen.	FTV

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 8.3

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁴⁵)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
8.3 M1	D	Es wird nach Lösungen gesucht, um die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs und des Velos für die Anreise zu Touristenattraktionen und Sehenswürdigkeiten zu verbessern.	FTV, MobA, SpA	2021–2022		 11.2
8.3 M2	A, E, F	Mit den regionalen Naturparks Freiburgs wird ein Dialog geführt, um gemeinsam auszuarbeiten, was echte Nachhaltigkeit im Tourismus bedeutet.	FTV	2021–2022		 11.2

SDG 9

—

Industrie, Innovation und Infrastruktur



Wir schreiben das Jahr 2030.

Die Integration der sozialen und ökologischen Aspekte gehört zu den Trümpfen der Technologie- und Industrieparks des Kantons Freiburg. Der Kanton ist ein Pionier für das Wohnen der Zukunft und für einen Nahrungsmittelsektor, der die Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt.

Zielvorgabe 9.1 Etablierung von Freiburg als Innovationsstandort für nachhaltige Entwicklung



Weshalb ist dies wichtig?

Die Schaffung von Mehrwert bei gleichzeitiger Schonung der natürlichen Ressourcen erfordert nachgewiesene Innovationsfähigkeiten. Innovation ist auch eine Chance für die Schaffung von Arbeitsplätzen und eine Quelle für mehr Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Ohne Innovation scheint das Ziel der nachhaltigen Entwicklung kaum erreichbar zu sein. Als Quelle neuer Arbeitsformen und instrumente (z. B. Digitalisierung) kann Innovation jedoch auch eine Herausforderung sein, weil sich die Angestellten anpassen müssen.

Ziel ist es, Formen der Innovation für den Menschen zu fördern und zu verbreiten, die soziale und ökologische Aspekte in die Bereiche integrieren, in denen sich die Freiburger Wirtschaftstätigkeit entfaltet. Die Stärkung solcher Formen nachhaltiger Innovationen ist ein vorrangiger Ansatz, da er ein wichtiger Hebel für viele andere Zielvorgaben der Strategie ist, darunter nachhaltige land- und ernährungswirtschaftliche Systeme, Energieeffizienz, Produktivitätssteigerung, nachhaltige Urbanisierung, ressourceneffiziente Wirtschaft oder Anpassung an den Klimawandel.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Botschaft zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung⁴⁶

Wirkungsziele der Zielvorgabe 9.1 (WZ)

Horizont 2031

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- Immer mehr Technologien integrieren die sozialen und ökologischen Herausforderungen, namentlich in den Zukunftsbranchen.
- Die wirtschaftliche Attraktivität von Technologie- und Industrieparks wird durch die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Aspekten erhöht.

Leistungsziele der Zielvorgabe 9.1 (LZ)

Horizont 2026

—

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die Unternehmerinnen und Unternehmer, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und die Bevölkerung verfügen über gemeinsame Räume, in denen sie sich über die Zukunft und die anstehenden Herausforderungen austauschen können.
- B. Es gibt Anreize für Forschungs- und Innovationsthemen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.
- C. Alle Forschungszentren und Clusters lassen die sozialen und ökonomischen Herausforderungen in ihre Überlegungen einfließen.
- D. Die von der Arbeitsgruppe «Nachhaltige Entwicklung» der HES-SO definierten Ziele, um die nachhaltige Entwicklung in die Unterrichtsprojekte zu integrieren und die Forschungsprojekte, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, zu fördern, sind umgesetzt.

Zielvorgaben mit Einfluss

—

Die Zielvorgabe 8.1 ist nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 9.1 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).










Zielvorgabe 8.1

Erhöhung der Produktivität dank Unterstützung der KMU und Innovation

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 9.1

LZ	Aufgabe	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Überlegungen zur Bereitstellung von gemeinsamen Räumen auf der Website der BFF, die einen Austausch über die Zukunft und die anstehenden Herausforderungen erlauben.	Bluefactory AG
B	Aufnahme der oder des Delegierten für nachhaltige Entwicklung in die Jury des Innovationspreises des Kantons Freiburg.	WIF
D	Die von der Arbeitsgruppe «Nachhaltige Entwicklung» der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) definierten Massnahmen, um die nachhaltige Entwicklung in die Unterrichtsprojekte zu integrieren und die Forschungsprojekte, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, zu fördern.	HES-SO
Unterstützung von Projekten Dritter		
C	Unterstützung für den Building Innovation Cluster, der sich mit nachhaltigem Bauen befasst, für den Cluster Food&Nutrition, der im Agrarnahrungsmittelsektor tätig ist und sich für eine nachhaltige Entwicklung und die Achtung des Gebiets und der Tradition einsetzt, und für die Stiftung Carbon-Fri, die Innovationsprojekte zur Senkung der CO ₂ -Emissionen im Kanton Freiburg unterstützt.	VWBD, WIF
C	Präsenz des Staats Freiburg beim Smart Living Lab (SLL), einem Forschungszentrum für den Wohn- und Lebensraum der Zukunft.	VWBD, BKAD, HTA-FR, Uni

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 9.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁴⁷)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
9.1 M1	B	Die Cleantech-Auszeichnung im Rahmen des Innovationspreises des Kantons Freiburg wird durch die Nachhaltigkeitsauszeichnung ersetzt und die Bedingungen für ihre Vergabe werden neu definiert.	WIF	2021–2026		 8.1  13.1  15.1
Unterstützung von Projekten Dritter						
9.1 M2	C	Es werden Überlegungen angestellt zur Frage, wie alle Clusters, die durch die Neue Regionalpolitik (NRP) unterstützt werden, ermutigt werden können, die Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung zu integrieren.	WIF	2021–2022		 8.1  11.3  11.4  15.1

SDG 10

Weniger Ungleichheiten

—



Wir schreiben das Jahr 2030.

Der soziale Zusammenhalt im Kanton Freiburg ist stark. Migration wird von der Gesellschaft als Chance wahrgenommen und die Migrantinnen und Migranten werden rasch integriert. Betagte leben in einem Umfeld, der ihre Autonomie bewahrt, und die Kinder und Jugendlichen in Verhältnissen, die es ihnen erlaubt, sich zu entfalten und aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen. Menschen mit Behinderungen geniessen maximale Autonomie. Der Beitrag der Freiwillenarbeit für eine gut funktionierende Gesellschaft wird anerkannt. Die Verhinderung und Bekämpfung von Armut gehören zu den Prioritäten des Staats Freiburg.

Zielvorgabe 10.1 Förderung der Autonomie und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie von älteren und jungen Menschen



Weshalb ist dies wichtig?

Der Kanton Freiburg gehört zu den wenigen Kantonen, die ein Gesetz über die Seniorinnen und Senioren (SenG vom 12. Mai 2006; SGF 10.3) und ein Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG vom 12. Oktober 2017; SGF 10.4) erlassen haben. Damit anerkennt der Kanton, dass unsere diversifizierte Gesellschaft über viele Kompetenzen verfügt, die sie nutzen muss, um fortbestehen zu können. Ihr reibungsloses Funktionieren kann nicht allein auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder beruhen. In diesem Zusammenhang muss sie die Fähigkeiten aller, insbesondere der älteren Menschen, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen, honorieren. Von der jüngeren Generation und ihrer Unvoreingenommenheit wird die Fähigkeit kommen, innovative Prozesse zu schaffen, die eine nachhaltige Entwicklung fördern. Ältere Menschen, ein Teil der Bevölkerung, der in den kommenden Jahren deutlich wachsen wird, und Menschen mit Behinderungen müssen in der Lage sein, so weit wie möglich selbstständig und mit Würde ihren Alltag bewältigen können.

Ziel ist es, diese Autonomie zu fördern, indem die Umgebung an die Bedürfnisse aller, insbesondere der älteren Menschen, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen, angepasst wird.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2018 (RPBG; SGF 710.1)⁴⁸
- Gesetz vom 12. Mai 2006 über die Seniorinnen und Senioren (SenG; SGF 10.3)
- Gesetz vom 12. Oktober 2017 über Menschen mit Behinderungen (BehG; SGF 10.4)
- Gesetz vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SPG; SGF 411.5.1)
- Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBiG; SGF 420.1)⁴⁹
- Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1)⁵⁰
- Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und sein Reglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51)⁵¹
- Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obatorische Schule (SchR; SGF 411.0.11)

- 🌐 Kinder- und Jugendpolitik – Strategie «I mache mit!» Perspektiven 2030
- 🌐 Konzept Senior+
- 🌐 Politik für Personen mit Behinderungen – Leitlinien
- 🌐 Richtlinie über die Information und die Kommunikation⁵²

Wirkungsziele der Zielvorgabe 10.1 (WZ)

Horizont 2031

–

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌐 Die Gesellschaft anerkennt die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und anerkennt ihre Fähigkeiten. Menschen mit Behinderungen geniessen maximale Autonomie.
- 🌐 Die Gesellschaft nimmt das Altern als einen natürlichen Prozess wahr, der zu ihrer Bereicherung beiträgt. Die Fähigkeiten älterer Menschen werden anerkannt und die Solidarität zwischen den Generationen wird gestärkt. Seniorinnen und Senioren leben in einem Umfeld, das ihre Autonomie fördert und ihre Würde respektiert.
- 🌐 Kinder und Jugendliche wachsen in kinder- und jugendfreundlichen Lebensräumen auf, die eine harmonische Entwicklung fördert. Sie nehmen am öffentlichen Leben teil und der Staat berücksichtigt ihre Forderungen und Meinungen im Entscheidungsprozess.

Leistungsziele der Zielvorgabe 10.1 (LZ)

Horizont 2026

–

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die Ziele gemäss Leitlinien der Politik für Personen mit Behinderungen sind umgesetzt.
- B. Der Staat Freiburg verfügt über eine vielfältige Belegschaft, die in der Lage ist, den Bedürfnissen aller Bevölkerungsschichten Rechnung zu tragen.
- C. Die Ziele gemäss Konzept Senior+ sind umgesetzt.
- D. Die Ziele gemäss Kinder- und Jugendpolitik «I mache mit!» sind umgesetzt.

Zielvorgaben mit Einfluss

–

Die Zielvorgabe 11.1 ist nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 10.1 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).












- | | |
|------------------|--|
| Zielvorgabe 11.1 | Sicherstellung eines an die Bedürfnisse und Mittel der Bevölkerung angepassten Wohnangebots, namentlich für Menschen in prekären und armen Verhältnissen |
|------------------|--|

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 10.1

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Aktionsplan zur Politik für Personen mit Behinderungen.	Nach Massnahmenplan
A	Revision und Weiterführung des Aktionsplans zur Politik für Personen mit Behinderungen. Die für eine zufriedenstellende Umsetzung nötigen Mittel sind zugewiesen.	SVA
C	Massnahmenplan Senior+.	Nach Massnahmenplan Senior+
C	Revision und Weiterführung des Massnahmenplans Senior+ als Instrument für die Umsetzung der kantonalen Politik zugunsten der Seniorinnen und Senioren. Die für eine zufriedenstellende Umsetzung nötigen Mittel sind zugewiesen.	SVA
D	Massnahmen laut Aktionsplan «I mache mit!».	FKJF
D	Revision und Weiterführung des Aktionsplans «I mache mit!» als Instrument für die Umsetzung der kantonalen Strategie zur Jugendpolitik. Die für eine zufriedenstellende Umsetzung nötigen Mittel sind zugewiesen.	JA
Funktionsweise des Staats		
B	Systematische Integration der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen in staatliche Bau- und Renovierungsprojekte (in Bezug auf Zugänglichkeit, aber auch in Bezug auf die Materialauswahl), insbesondere durch Sicherstellung der Anwendung der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten».	HBA
B	Förderung der Verwendung der Leichten Sprache in den staatlichen Dienststellen für die Verbreitung von Informationen an die Bevölkerung.	GSD

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 10.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁵³)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
10.1 M1	A	Die Fördermassnahme für die Ausbildung zur Vielfalt in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen wird im Aktionsplan «I mache mit!» 2023–2026 erneuert, explizit auch für Kinder mit Behinderungen oder besonderem Bildungsbedarf und entsprechend den verfügbaren Mitteln des Sektors Familienexterne Kinderbetreuung (SMA) des JA. Die Unterstützung für die Früherkennung, Förderung und Integration der betroffenen Kinder in familienergänzende Betreuungseinrichtungen wird weiter ausgebaut.	JA	2023–2026		 4.2  8.2
10.1 M2	C	Die Revision des Massnahmenplans «Senior+» sieht eine Stärkung der Betreuung der Gemeinden und Massnahmen zur Schaffung geeigneter Wohnungen für ältere Menschen mit begrenzten finanziellen Ressourcen vor.	SVA	2021		 1.1  11.1
10.1 M3	D	Im Rahmen des Aktionsplans «I mache mit!» 2023–2026 werden Überlegungen angestellt, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen in den öffentlichen Politiken des Staats zu berücksichtigen.	JA, JuK	2022–2026	15 000 Fr./Jahr (2022-2024) (Aushilfsstelle)	 1.1  11.3
10.1 M4	D	Die auf der Website ciao.ch (Website mit Informationen für Jugendliche) aufgeführten Adressen und Leistungen werden vervollständigt, damit sie bezüglich der Angebote im Kanton Freiburg auf dem neusten Stand sind.	JA	2021-2024		 4.1
Funktionsweise des Staats						
10.1 M6	B	Die neue Personalpolitik soll Massnahmen zur Förderung der Vielfalt des Personals umfassen (einschliesslich individuell abgestimmte Sprachlernprogramme, Unterstützung der Zweisprachigkeit, namentlich mit dem Erhalt durch bestimmte Ämter des Labels für Zweisprachigkeit, Weiterbildung im Bereich der kulturellen Vielfalt sowie Politik zur Förderung des Engagements von Jugendlichen, älteren Menschen, Arbeitslosen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund).	POA	2023–2026	5000 Franken (2023), 15 000 Fr./Jahr (2024–2025), 20 000 Franken (2026)	 8.2  10.3

Zielvorgabe 10.2 Aufwertung von unbezahlter Arbeit



Weshalb ist dies wichtig?

Zahlreiche soziale Leistungen (namentlich Betreuung, emotionale oder materielle Begleitung, Einsatz in lokalen Vereinen, Natur- und Artenschutz) werden von Freiwilligen erbracht; deren monetäre Wert beträgt schweizweit 115 Milliarden Franken (Zahlen von 2017⁵⁴). Ohne diese Leistungen könnte die Gesellschaft nicht funktionieren und der soziale Zusammenhalt ginge verloren. Auch die Umwelt und insbesondere die durch das Wirken vieler Vereinigungen geschützte Biodiversität profitieren von diesen Leistungen. Unbezahltes Engagement kann jedoch einen negativen Einfluss auf das Berufsleben der betreffenden Person haben: Verkürzung der bezahlten Arbeitszeit für mehr Verfügbarkeit oder Nichtberücksichtigung dieser Erfahrung im Rekrutierungsprozess.

Es geht darum, Freiwilligenarbeit zugunsten der Gesellschaft oder von Einzelpersonen wertzuschätzen. Diese Wertschätzung kann verschiedene Formen annehmen: Bereitstellung von Infrastrukturen (z. B. Säle) durch die öffentliche Hand, Wertschätzung im Beruf und bei der Einstellung, gesellschaftliche Anerkennung, Unterstützung.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Gesetz vom 12. Oktober 2017 über Menschen mit Behinderungen (BehG; SGF 10.4)⁵⁵
- Verordnung vom 14. Oktober 2008 über die Höhe der Pauschalentschädigung im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause (SGF 823.12)
- Plan für die Gleichstellung von Frau und Mann in der kantonalen Verwaltung (PGKV)⁵⁶
- Konzept Senior+ einschliesslich Aktionsplan: Bereich Pflege und soziale Betreuung von geschwächten Personen
- Kantonales Sportkonzept: Ziele und Massnahmen zur Förderung der Freiwillentätigkeit

Wirkungsziele der Zielvorgabe 10.2 (WZ)

Horizont 2031

—

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌀 Die betreuenden und pflegenden Angehörigen werden unterstützt, damit die Personen, die dieser Betreuung bedürftig sind, so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben können.
- 🌀 Erfahrungen, die im Rahmen von unbezahlter Arbeit erworben wurden, werden bei der Rekrutierung und der Festlegung der Gehaltsskala in der kantonalen Verwaltung systematisch berücksichtigt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im privaten Sektor werden dafür sensibilisiert.
- 🌀 Freiwilleneinsatz in Kultur-, Sozial-, Umweltschutz- und Sportgesellschaften oder Verbänden des Kantons wird von Arbeitgebern und vom Staat gefördert und aufgewertet, insbesondere durch Urlaub, Zertifikate oder Ausbildung.

Leistungsziele der Zielvorgabe 10.2 (LZ)

Horizont 2026

—








Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die betreuenden und pflegenden Angehörigen erhalten alle eine Pauschalentschädigung.
- B. Eine angemessene Betreuung hilft, Burnout der betreuenden und pflegenden Angehörigen zu verhindern.
- C. Der Staat und die Bevölkerung anerkennen, dass diese Personen durch ihren Einsatz einen unerlässlichen Beitrag an den sozialen Zusammenhalt und den Umweltschutz leisten.
- D. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aus dem privaten Sektor verfügen über Informationen über die Berücksichtigung von nichtberuflichen Erfahrungen bei der Einstellung.
- E. Nichtberufliche Erfahrungen werden bei der Rekrutierung und der Festlegung des Gehalts in der kantonalen Verwaltung systematisch berücksichtigt.
- F. Das Angebot an Kursen und Bildungsgängen für Freiwillige wird ausgebaut.

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 10.2

LZ	Aufgabe	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Gewährung einer Pauschalentschädigung an Eltern und Angehörige, die einer hilflosen Person regelmässig, dauerhaft und in erheblichem Umfang zur Seite stehen, damit diese zu Hause leben kann.	GSD
B, F	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Konzepts Senior+, um sicherzustellen, dass den betreuenden und pflegenden Angehörigen Kurse, Ratschläge und nützliche Informationen angeboten werden.	Nach Massnahmenplänen des Konzepts Senior+
B, F	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Leitlinien der Politik für Personen mit Behinderungen, um sicherzustellen, dass den betreuenden und pflegenden Angehörigen Entlastungsdienste, Ratschläge und Kurse angeboten werden.	Nach Massnahmenplänen der Leitlinien
C	Teilnahme des Kantons beim Interkantonalen Tag der betreuenden Angehörigen, mit dem die Kantone ein starkes Zeichen setzen sowie den Beitrag und den Einsatz der betreuenden Angehörigen anerkennen.	GSD
C	Preis des Staats Freiburg für Sozial- und Jugendarbeit (mit diesem Preis wird in erster Linie die Bedeutung der ehrenamtlichen Arbeit für das soziokulturelle Leben gewürdigt).	GSD
C, F	Massnahmen laut kantonalem Sportkonzept, um die ehrenamtliche Arbeit in den Sportvereinen und verbänden zu unterstützen.	SpA
Funktionsweise des Staats		
E	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Plans für die Gleichstellung von Frau und Mann in der kantonalen Verwaltung (PGKV), um die nichtberuflichen Erfahrungen bei den Formularen und Informationen für die Anstellungen, im Anstellungsverfahren und bei der Festlegung des Lohns einzubeziehen.	POA
E	Schulung der Fachstellen für die Personalbewirtschaftung über die Berücksichtigung der nichtberuflichen Erfahrungen.	POA
Unterstützung von Projekten Dritter		
B, F	Finanzielle Unterstützung für den Verein Pflegende Angehörige Freiburg, der die pflegenden Angehörigen unterstützt, sie über die vorhandenen Unterstützungsangebote informiert, sie schult und zur Anerkennung ihrer Rolle beiträgt.	GSD

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 10.2

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁵⁷)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
10.2 M1	D	Unternehmen erhalten Informationen darüber, wie sie nichtberufliche Erfahrungen bei der Rekrutierung berücksichtigen können.	GFB	2022–2026	10 000 Fr./Jahr (Aushilfsstelle)	 1.1  5.3  8.2
Unterstützung von Projekten Dritter						
10.2 M2	C, D, F	Der Verein «Bénévolat Fribourg Freiburg» erhält den Auftrag, neue Massnahmen zu ergreifen, um das Engagement der Freiwilligen im Kanton Freiburg für den sozialen Zusammenhalt, die Umwelt und die Gesundheit zu stärken, insbesondere indem er die Freiwilligenarbeit sichtbar macht, sie entschädigt, aktiv über den Mehrwert in der Berufswelt informiert und die Möglichkeiten zur Verbesserung der Zertifizierung der Freiwilligenarbeit untersucht.	KSA	2021–2026	20 000 Franken (2021), 50 000 Fr./Jahr (2022–2025), 60 000 Franken (2026)	 1.1  3.1  8.2  15.1

Zielvorgabe 10.3 Förderung der gesellschaftlichen Integration der Migrantinnen und Migranten



Weshalb ist dies wichtig?

Die Zusammensetzung der verschiedenen im Kanton lebenden Gemeinschaften wird durch Migrationsströme bestimmt, die sich im Laufe der Jahre verändern können. Ein harmonisches und aktives Zusammenleben zwischen diesen Gemeinschaften ist eine Voraussetzung des sozialen Zusammenhalts. Integration ist ein Weg, um dies zu erreichen. Integration ist ausserdem ein Prozess, der auf Gegenseitigkeit beruht und zu welchem sowohl die Migrantinnen und Migranten als auch die einheimische Bevölkerung beitragen.

Ziel ist es, die Teilnahme von Migrantinnen und Migranten am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben des Kantons zu fördern, sie zu befähigen, ihre Kompetenzen sinnvoll und gewinnbringend einzusetzen und sie in die Lage zu versetzen, sich weiterzuentwickeln, indem ihnen die nötige Unterstützung zuteilwird.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- ◉ Integrationsagenda
- ◉ Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- ◉ Gesetz vom 24. März 2011 über die Integration der Migrantinnen und Migranten und die Rassismusprävention (IntG; SGF 114.22.2)
- ◉ Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG; SGF 831.0.1)
- ◉ Integrationsprogramme des Kantons (KIP)

Wirkungsziele der Zielvorgabe 10.3 (WZ)

Horizont 2031

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- ◉ Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass die Integration der Migrantinnen und Migranten eine Chance darstellt. Als Folge davon werden das Wissen, die Erfahrungen, die Kompetenzen und die Fähigkeiten der Migrantinnen und Migranten wertgeschätzt und genutzt. Migrantinnen und Migranten haben Zugang zu Unterstützung, Beratung, Ausbildung und Informationen, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind.
- ◉ Die Migrantinnen und Migranten haben dieselben Chancen wie die übrige Bevölkerung. Sie haben Zugang zu allen öffentlichen Dienstleistungen / Leistungen des Staats Freiburg. Besonderes Augenmerk wird auf die Zugänglichkeit von Informationen für Migrantinnen und Migranten gelegt.
- ◉ Die Zahl der rassistischen Äusserungen geht zurück.

Leistungsziele der Zielvorgabe 10.3 (LZ)

Horizont 2026







Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die Ziele gemäss den kantonalen Integrationsprogrammen, um das Informations- und Beratungsangebot für eine bessere Integration der Migrantinnen und Migranten («ankommen») zugänglich zu machen, sind umgesetzt.
- B. Die Ziele gemäss den kantonalen Integrationsprogrammen, die darin bestehen, Migrantinnen und Migranten, insbesondere im Asyl- und Flüchtlingsbereich, den Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung zu erleichtern («sich aus- und weiterbilden»), sind umgesetzt.
- C. Die Ziele gemäss den kantonalen Integrationsprogrammen, um die gesellschaftliche Integration der Migrantinnen und Migranten sicherzustellen («teilnehmen»), sind umgesetzt.
- D. Die Ziele gemäss den kantonalen Integrationsprogrammen zur Gewährleistung der Nichtdiskriminierung von Migrantinnen und Migranten werden umgesetzt.
- E. Die Integrationsprojekte tragen zum Umweltschutz bei.

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 10.3

LZ	Aufgabe	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A, B, C, D	Umsetzung alle vier Jahre eines kantonalen Integrationsprogramms (KIP).	Nach KIP
B	Übernahmen der Integrationsvorlehre in die Massnahmen der Plattform Jugendliche.	BBA
C	Engagement des Staatsrates für den interreligiösen Dialog, insbesondere durch jährliche Treffen zwischen der ILFD und Vertreterinnen und Vertretern der muslimischen Gemeinschaft.	IAEZA
Unterstützung von Projekten Dritter		
B	Fortführung der Unterstützung für das Projekt McPhee, das Kinderbetreuung für geflüchtete Mütter anbietet, damit sich diese in den Arbeitsmarkt integrieren können.	KSA
C, D	Fortsetzung der Unterstützung von Projekten im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms, die auf die Verbesserung der Integration, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und des Zusammenlebens sowie auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den lokalen Akteuren (politische Organe, Vereine, Gruppen, Quartiere, Bewohnerinnen und Bewohner usw.) abzielen.	IMR

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 10.3

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁵⁸)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
10.3 M1	E	Die Akteure der Integration (namentlich das Programm «Gemeinsam in der Gemeinde») sind für die anderen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung (z. B. verantwortungsbewusster Konsum, Schutz der Biodiversität) sensibilisiert, um auf ihrer Ebene als Vervielfacher wirken zu können.	IMR, BüN	2021–2026		 4.1  12.2  15.1
Unterstützung von Projekten Dritter						
10.3 M2	E	Initiativen für kollektive Gemüsegärten in der Stadt, in denen umweltschonend produziert wird und Migrantinnen und Migranten integriert werden (Begegnungsort), werden unterstützt.	GSD, BüN, IMR	2021–2026	2000 Fr./Jahr	 2.1  3.1  15.1

SDG 11

Nachhaltige Städte und Gemeinden



Wir schreiben das Jahr 2030.

Die Wirkung einer hochwertigen Verdichtung in mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossenen Gebieten ist spürbar: Es werden kürzeren Distanzen zurückgelegt und der Verkehr hat abgenommen, während die Landschaft attraktiver geworden ist. Die wirtschaftlichen Aktivitäten finden hauptsächlich im Kantonszentrum und in den Regionalzentren statt. Die verschiedenen Verkehrsarten sind miteinander verbunden und ergänzen sich optimal. Das Wohnungsangebot entspricht den Bedürfnissen und Mitteln der Bevölkerung und fördert die Generationenbeziehungen. Die Bedeutung der gemeinnützigen Wohnbauträger im Immobilienmarkt nimmt zu. Bei allen Bauvorhaben wird auf massvollen Ressourcenverbrauch, Eingliederung und Anpassungsfähigkeit geachtet.

Zielvorgabe 11.1 **Sicherstellung eines an die Bedürfnisse und Mittel der Bevölkerung angepassten Wohnangebots, namentlich für Menschen in prekären und armen Verhältnissen**



Weshalb ist dies wichtig?

Der progressive Ausstieg aus der Subventionierung des Wohnungsbaus durch den Bund bis zum vollständigen Auslaufen im Jahr 2024 wird zu einer Verschiebung der Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe führen. Der Anteil der Miete im Haushaltsbudget wird steigen und damit auch das Risiko negativer Auswirkungen auf andere Haushaltsposten. Dieser Trend könnte einige Haushalte in eine prekäre Lage versetzen. Darüber hinaus umfasst das derzeit hohe Niveau der Wohnungsproduktion nicht unbedingt Wohnungen für Menschen mit bescheidenen Einkommen oder in prekären Verhältnissen – ein Phänomen, das wahrscheinlich mit der Tatsache zusammenhängt, dass es in Freiburg nur wenige gemeinnützige Wohnbauträger gibt, und welches das 2019 gegründete Wohn- und Immobilienobservatorium hervorheben und konkretisieren könnte. Seit 2003 profitieren sie jedoch von der finanziellen und technischen Unterstützung, die das Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG; SGF 842) vorsieht.

Ziel ist es, Wohnungen bereitzustellen, die den finanziellen Mitteln und Bedürfnissen der Bevölkerung in Bezug auf Raum und Erreichbarkeit entsprechen. Dies betrifft in erster Linie Menschen, die unter Armut oder Prekarität leiden; es kann aber auch Menschen in der sogenannten «unteren Mittelschicht», verletzte Personen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen betreffen.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- 🌐 Bundesverfassung⁵⁹
- 🌐 Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG; SGF 842)
- 🌐 Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1)⁶⁰
- 🌐 Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- 🌐 Kantonaler Richtplan
- 🌐 Konzept Senior+: Bereich Infrastrukturen, Wohnsituation und Dienstleistungen (D4)
- 🌐 Leitlinien der Politik für Personen mit Behinderungen: Bereich Mobilität, Wohnen und Infrastrukturen

Wirkungsziele der Zielvorgabe 11.1 (WZ)

Horizont 2031

—

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌍 Das Wohnangebot ist an die vielfältigen Bedürfnisse der Bevölkerung angepasst und fördert generationenübergreifende Kontakte.
- 🌍 Das Wohnungsangebot für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen ist zugänglich.
- 🌍 Die Gemeinden des Kantons sind in der Lage, den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen eine Unterkunft zu bieten.

Leistungsziele der Zielvorgabe 11.1 (LZ)

Horizont 2026

—





Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Personen mit speziellen Bedürfnissen haben Zugang zu adäquaten Wohnungen.
- B. Alle Personen mit tiefem Einkommen haben Zugang zu erschwinglichem Wohnraum.
- C. Die Parameter, die eine genaue Kenntnis der Wohnsituation ermöglichen, sind bekannt.
- D. Die Zahl der von gemeinnützigen Wohnbauträgern errichteten und verwalteten Wohnungen nimmt zu.

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 11.1

LZ	Aufgabe	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Konzepts Senior+, um an die Bedürfnisse älterer Menschen angepasste Wohnangebote und generationenübergreifende Kontakte zu fördern.	Nach Massnahmenplan des Konzepts Senior+
A	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Leitlinien der Politik für Personen mit Behinderungen, mit dem Ziel, die Zugänglichkeit der Wohnungen zu verbessern.	Nach Massnahmen der Leitlinien
B	Gewährung von Mietgarantien für Sozialhilfeempfänger.	KSA
A, B	Zweijährliche Durchführung des Wohnforums, ein Katalysator und Forum für den Austausch, insbesondere um gemeinsame Lösungen für die Anpassung des Wohnungsangebots für verletzte Personen zu finden.	WA
A, B	Zusammenarbeit des Wohnungsamts (WA) und des Kantonalen Sozialamts (KSA) mit dem neuen Verein 1TOITàTOI, der verschiedene Akteure vereint, die eine Beziehung zu Menschen mit Schwierigkeiten, eine Wohnung zu finden und zu halten, haben. Darüber hinaus Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, die sich für die Wiedereingliederung durch das Wohnen einsetzen.	WA, KSA
A, B, D	Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei ihrer Wohnungspolitik, damit sie zur Schaffung eines bedarfsgerechten Wohnraums beitragen. Präsentation der gemeinnützigen Wohnbauträger als Alternative zum Eigentum und zum Mieten.	WA
B	Begleitung und Erleichterung des Übergangs von der derzeitigen, auslaufenden Wohnhilfe (subventionierte Mieten) zur Unterstützung der gemeinnützigen Wohnbauträger.	WA
C	Aufsicht über den Wohnungs- und Immobilienmonitor, ein strategisches Instrument im Dienst des regionalen Immobilienmarkts, das die Aufgabe hat, Informationen bereitzustellen, die sich an den konkreten Bedürfnissen der lokalen Akteurinnen und Akteure auf dem Freiburger Immobilienmarkt orientieren. Sein Dashboard gibt einen Überblick über die Wohnsituation und schlägt regionale Prognosen vor, die sich auf vier Hauptbereiche konzentrieren: Wohnungsbestand, Bedürfnisse der Bevölkerung, Bodennutzung und Mietpreistraster. Der Monitor dient nach dem Motto «mehr wissen, besser agieren» als strategisches Instrument.	WA
D	Verwaltung der kantonalen Finanzhilfen für Mieterinnen und Mieter von subventionierten Wohnungen und Finanzierungshilfen für gemeinnützige Wohnbauträger: Anleihsquoten der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger (EGW), Darlehen aus dem Fonds de Roulement zu vorteilhaften Konditionen für gemeinnützige Wohnbauträger sowie Verbürgungen von Hypothekarkrediten durch die Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft mit Rückbürgschaft.	WA

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 11.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁶¹)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
11.1 M1	D	Den gemeinnützigen Wohnbauträgern, insbesondere solchen, die auf nachhaltiges Bauen ausgerichtet sind, werden Informationen vorgestellt und/oder angeboten über die Unterstützung der gemeinnützigen Wohnbauträger, Schulungen, Organisations- und Entwicklungsinstrumente, Ratschläge zur Verbesserung der Sichtbarkeit, Erfahrungsaustausch und/oder Besuche in Quartieren, die in Bezug auf die Nachhaltigkeit beispielhaft sind.	WA	2022–2026	2000 Franken (2022), 5000 Franken (2023), 7500 Fr./Jahr (2024–2025), 8000 Franken (2026)	 1.1  11.3
Unterstützung von Projekten Dritter						
11.1 M2	A	Die Massnahmen von Pro Senectute zur Unterstützung des Verbleibs zu Hause von älteren Personen werden unterstützt, insbesondere das Projekt Qualidomum: Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten formulieren Vorschläge zur Anpassung von Seniorenwohnungen, um das Leben der Seniorinnen und Senioren zu erleichtern und deren Sicherheit zu verbessern.	SVA	2021–2026	5000 Franken (2021), 10 000 Franken (2022), 15 000 Fr./Jahr (2023–2025), 25 000 Franken (2026)	 1.1  10.1

Zielvorgabe 11.2 Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität



Weshalb ist dies wichtig?

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Mobilität werden immer wichtiger. Um nur einige zu nennen: Lärm, Emissionen von Feinstaub und CO₂, Energieverbrauch, Fragmentierung der natürlichen Lebensräume durch Verkehrswege, Sicherheit, Überlastung des öffentlichen Raums durch den stehenden und rollenden Verkehr. Mit einer durchschnittlichen Tagesdistanz von 45,6 km pro Person⁶² ist Freiburg einer der Kantone mit den höchsten Werten, vielleicht aufgrund der Entwicklung des Fernpendelns zu den Waadtländer und Berner Zentren und der Raumentwicklung der letzten Jahrzehnte. Im nationalen Durchschnitt blieb diese Zahl zwischen 2010 und 2015 (36,8 km) nahezu unverändert. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (75 %), der sich als rollender, aber auch als ruhender Verkehr (Parkplätze) auf das Gebiet auswirkt, ist auch im interkantonalen Vergleich hoch, während der Anteil des öffentlichen Verkehrs im gleichen Zeitraum bei rund 18 % stagnierte. Freizeit ist der erste Verkehrszweck, gefolgt von Arbeit. Während Freizeitaktivitäten Art und Standort der Verkehrsinfrastruktur beeinflussen, bestimmen Geschäftsreisen und die Bedürfnisse der Freiburger Unternehmen deren Grösse wegen der von ihnen erzeugten Verkehrsspitzen.

Ziel ist es, den Verkehr besser zu verteilen und die Verkehrsspitzen zu brechen, insbesondere bei den beruflichen Fahrten. Weiter soll der Bedarf an Privatfahrzeugen reduziert werden, indem namentlich im Kantonszentrum und in den Regionalzentren (dort, wo das Potenzial am grössten ist) die Verlagerung hin zum öffentlichen und zum Langsamverkehr gefördert wird, aber auch indem ganz allgemein die Mobilitätsbedürfnisse reduziert werden. Die in letzter Zeit zahlreicher werdenden Initiativen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität (Fahrgemeinschaften, Co-Working, Cargo-Velos, Bikesharing, Pedibus) sollten dazu beitragen können und müssen unterstützt werden. Daneben ist eine gute Koordination von Urbanisierung und Mobilität notwendig: Die hochwertige Verdichtung verkürzt die zurückzulegenden Strecken und erhöht den modalen Anteil des Langsam- und des öffentlichen Verkehrs. Es muss an Orten mit dem besten öffentlichen Verkehrsangebot geplant werden. Genauso wichtig ist eine attraktive und sichere Erreichbarkeit dank des Ausbaus des Langsamverkehrsnetzes und der Park-and-Ride-Anlagen für Autos und Fahrräder. Und schliesslich müssen die Förderung der Telearbeit und des Fernunterrichts, die Anreize für kürzere Reisewege, die Entwicklung der Elektromobilität, der Fahrzeuge mit Wasserstoff-Brennstoffzellen, der autonomen Fahrzeuge und des Datenaustausches (der eine gemeinsame Nutzung der Fahrzeuge und ganz allgemein eine «intelernte Mobilität» ermöglicht) in die Planung einbezogen werden.

Rechtliche und strategische Grundlagen

-
- 🌀 Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- 🌀 Verkehrsgesetz vom 20. September 1994 (VG; SGF 780.1) und sein Ausführungsreglement vom 25. November 1996 (VR; SGF 780.11) (in Revision)
- 🌀 Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (StrG; SGF 741.1) und sein Ausführungsreglement vom 7. Dezember 1992 (ARStrG; SGF 741.11) (in Revision)
- 🌀 Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR; SGF 122.70.11)⁶³
- 🌀 Kantonaler Richtplan: Themen T201 «Öffentlicher Verkehr», T203 «Kombinierte Mobilität», T204 «Radwegnetz», T207 «Fusswege», T407 «Luftreinhaltung», T408 «Lärmschutz»
- 🌀 Kantonaler Verkehrsplan
- 🌀 Sachplan Energie 2017: Kapitel zum Thema Mobilität
- 🌀 Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2007 und 2019
- 🌀 Sachplan Velo
- 🌀 Sachplan Anlagen der kombinierten Mobilität
- 🌀 Klimaplan des Staats Freiburg (vorläufig)
- 🌀 Kantonale Strategie zur Gesundheitsförderung und Prävention (Perspektiven 2030)
- 🌀 Freiburger Programm «Ich ernähre mich gesund und bewege mich ausreichend» (2018–2021)
- 🌀 Verordnung vom 31. Januar 2017 über die Telearbeit des Staatspersonals (SGF 122.70.31)
- 🌀 Richtlinie über den Kauf der staatlichen Fahrzeuge
- 🌀 Richtlinie über die Mobilitätspläne beim Staat Freiburg
- 🌀 Beschluss vom 12. Juli 1991 über die Zuteilung und die Verwaltung von Parkplätzen für Personenwagen (SGF 122.98.11)
- 🌀 Richtplan der Digitalisierung und der Informationssysteme – Ein Instrument im Dienst der Verwaltung 4.0

Wirkungsziele der Zielvorgabe 11.2 (WZ)

Horizont 2031

—

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌍 Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs an der Tagesdistanz beträgt in den Agglomerationen Freiburg und Bulle weniger als die Hälfte und ein bisschen mehr im übrigen Kanton.
- 🌍 Der Energieverbrauch für den Verkehr wird um etwa 40 % reduziert.
- 🌍 Die durch den Verkehr verursachten Belastungen (Lärm, Schadstoffemissionen, CO₂-Emissionen) gehen erheblich zurück.

Leistungsziele der Zielvorgabe 11.2 (LZ)

Horizont 2026

—

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Les objectifs suivants selon le Plan directeur cantonal (PDCant) et le Plan cantonal
Folgende Ziele des kantonalen Richtplans (KantRP) und des kantonalen Verkehrsplans sind umgesetzt: den Anteil des öffentlichen Verkehrs in allen Regionen erhöhen; attraktive Fahrzeiten sicherstellen; den kombinierten oder multimodalen Verkehr, Fahrgemeinschaften, Carsharing und das Bikesharingnetz fördern; die Schaffung eines zusammenhängenden, durchgehenden, sicheren, attraktiven und genügend engmaschigen Fusswegnetzes unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Benutzerinnen und Benutzer fördern; Ermutigung der Bevölkerung, für kurze Strecken den Langsamverkehr (zu Fuss oder per Velo) dem Auto vorzuziehen.
- B. Die Ziele gemäss Sachplan Velo und KantRP, das in der Zunahme der Velofahrten besteht, sind umgesetzt.
- C. Die Ziele gemäss Sachplan Energie zur Zunahme der Zahl von Fahrzeugen, die effizient sind und neue Energieträger nutzen, sind umgesetzt.
- D. Die Ziele gemäss kantonalem Richtplan zur Verringerung der Brenn- und Treibstoffemissionen sowie der verkehrsbedingten Lärmimmissionen sind umgesetzt.
- E. Die Ziele mit Verbindung zum Thema «Mobilität» des kantonalen Klimaplanes (Milderung) sind umgesetzt.
- F. Die Parameter, die eine genaue Kenntnis der Mobilitätssituation ermöglichen, sind bekannt.

Zielvorgaben mit Einfluss

–
Die Zielvorgaben 4.1, 11.3 und 11.4 sind nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 11.2 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).



Zielvorgabe 4.1 Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung



Zielvorgabe 11.3 Stärkung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung












Zielvorgabe 11.4 Förderung einer kohärenten und inklusiven Raumentwicklung für eine rationelle Nutzung der Ressourcen und die Stärkung der Klimaresilienz

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 11.2

LZ	Aufgabe	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Aufgaben des Kantons laut Themen T201 «Öffentlicher Verkehr», T203 «Kombinierte Mobilität», T204 «Radwegnetz» und T207 «Fusswege» des kantonalen Richtplans und laut kantonalem Verkehrsplan zur Förderung des Ausbaus und der Nutzung des öffentlichen und des Langsamverkehrs sowie namentlich dank der Schaffung von Mobilitätsschnittstellen an strategischen Orten des kombinierten Verkehrs, bei dem mehrere Verkehrsmittel für eine bestimmte Strecke kombiniert werden.	Nach KantRP und KantVP
A	Revision des Strassengesetzes vom 15. Dezember 1967 (StrG; SGF 741.1) und des Verkehrsgesetzes vom 20. September 1994 (VG; SGF 780.1) durch deren Vereinigung in einem neuen Mobilitätsgesetz, um dieses Thema gesamtheitlich zu behandeln.	RIMU
B	Umsetzung des Sachplans Velo.	Nach Sachplan Velo
C	Revision des Gesetzes vom 14. Dezember 1967 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (BMfzG; SGF 635.4.1), um saubere Fahrzeuge steuerlich zu begünstigen.	FIND
D	Aufgaben des Kantons laut Themen T407 «Luftreinhaltung» und T408 «Lärmschutz» des kantonalen Richtplans zur Verringerung der Brenn- und Treibstoffemissionen sowie der verkehrsbedingten Lärmimmissionen.	Nach KantRP
E	Massnahmen gemäss Klimaplan zur Reduzierung des Verkehrs und zur Senkung des durch den Verkehr verursachten CO ₂ -Ausstosses unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der Alternativen.	RIMU
F	Laufende Überlegungen zur Mobilität der Zukunft unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklungen.	MobA
F	Einrichtung eines Mobilitätsobservatoriums, das die Instrumente zur Verfügung stellt, mit denen Daten beschafft und später ausgewertet werden können, um so namentlich die verschiedenen Mobilitätsverhalten zu untersuchen und das Verkehrsverlagerungspotenzial einzuschätzen.	MobA
Funktionsweise des Staats		
A, D	Aufnahme eines Ziels im Zusammenhang mit der nachhaltigen Mobilität und der Förderung flexibler Arbeitszeiten (die sich auch auf die Mobilität positiv auswirken) in das neue Gesetz über das Staatspersonal.	POA
A, B	Arbeitsgruppe Mobilitätspläne, die die Aufgabe hat, die Verwaltungseinheiten zu beraten, die gestützt auf einen Massnahmenkatalog, der der Richtlinie über die Mobilitätspläne beim Staat Freiburg angehängt ist, Massnahmen zugunsten einer nachhaltigen Mobilität einführen wollen.	GS-RIMU, POA, MobA, HBA, FinV
C	Verwirklichung eines Pilotprojekts für die Installation von Ladepunkten oder stationen in Parkhäusern des Staats und darauf in Abhängigkeit von den Resultaten des Pilotprojekts Ausbau des Angebots.	HBA
C	Umsetzung der Richtlinie über den Kauf der staatlichen Fahrzeuge.	Betroffene Ämter
Unterstützung von Projekten Dritter		
A	Unterstützung des Projekts Pedibus.	GesA
Alle Bereiche		
E	Massnahmen mit Verbindung zum Teil «Mobilität» des Klimaplan	Nach Klimaplan

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 11.2

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁶⁴)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
11.2 M1	A	Die Dimension des sozialen Zusammenhalts wird im Auftrag des Amts für Mobilität (MobA), der in der Förderung des Langsamverkehrs besteht, berücksichtigt, um zu definieren, wie der Langsamverkehr zu einem Vektor des sozialen Zusammenhalts werden kann.	MobA	2021–2024		 10.1  10.3  11.3
11.2 M2	A, B, D	Für die Verwirklichung von Mobilitätsplänen für Unternehmen wird ein Instrument (Internetseite) ausgearbeitet.	MobA	2021–2022	10 000 Franken (2021), 10 000 Franken (2022)	 3.1  13.1
Funktionsweise des Staats						
11.2 M3	A	Nach und nach wird die digitale Bewirtschaftung der Parkplätze ausgebaut. Diese Form der Bewirtschaftung ermöglicht es, Möglichkeiten von Fahrgemeinschaften aufzuzeigen und die Nutzung von Parkplätzen zu optimieren.	HBA	2021–2026		 11.3  13.1
11.2 M4	A	Der Beschluss über die Parkplätze des Staats wird revidiert, um die Regeln für die Zuteilung der Parkplätze an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen und die Erhebung der Gebühren auf die Hauptorte der Bezirke auszudehnen.	GS-RIMU	2021–2026		 13.1
11.2 M5	A	Die Direktionen des Staats fördern aktiv die Telearbeit innerhalb ihrer Ämter.	Direktionen	2021–2022	---	 5.3  8.2  13.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
11.2 M6	A, B	Bei der Überarbeitung des Gesetzes über das Staatspersonal werden die Umweltanforderungen berücksichtigt, insbesondere durch eine Bestimmung zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung (ökologisches Verhalten der Angestellten und Förderung des Langsamverkehrs). Um dieser Bestimmung konkret Ausdruck zu verleihen und soweit diese Themen vom Staatsrat in der zukünftigen Personalpolitik beibehalten werden, wird eine Richtlinie ausgearbeitet werden müssen. Dies wird die Aufgabe des POA sein, mit der Unterstützung einer Arbeitsgruppe, in der das POA, die FinV, das GS-RIMU, das MobA und das HBA vertreten sind.	POA, MobA, GS-RIMU, FinV, HBA	2021–2026	10 000 Franken (2021), 15 000 Franken (2022), 20 000 Franken (2023), 30 000 Franken (2024), 50 000 Franken (2025), 55 000 Franken (2026)	 13.1  15.1
11.2 M7	A, B	Diese Schritte werden mit privaten Dienstleistern unternommen, um die Möglichkeiten zu prüfen, Flottenrabatte für Zweiräder oder für einen bestimmten Zeitraum Rabatte auf ÖV-Abonnemente für neue Angestellte zu erhalten.	GS-RIMU, MobA	2021–2026		 12.1  13.1  15.1
11.2 M8	A, B	Es werden Mobilitätspläne (oder ein gemeinsamer Mobilitätsplan) entwickelt. Der Massnahmenkatalog, der der Richtlinie über die Mobilitätspläne beim Staat Freiburg angehängt ist, wird umgesetzt und mit neuen Vorschlägen für umzusetzende Massnahmen erweitert, um die nachhaltige Mobilität ihrer Angestellten zu fördern.	MobA, GS-RIMU, POA, FinV, HBA	2021–2026	10 000 Franken (2021), 20 000 Franken (2022), 25 000 Fr./Jahr (2023–2024), 30 000 Franken (2025), 40 000 Franken (2026)	 8.2  13.1  11.3
11.2 M9	D	Im Rahmen der Weiterbildung des Personals des Staats Freiburg wird ein Eco-Drive-Kurs angeboten.	POA	2021		 13.1

Zielvorgabe 11.3 Stärkung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung



Weshalb ist dies wichtig?

Bis 2035 werden 62 % der Weltbevölkerung in Städten leben⁶⁵. Daher werden viele der Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung die urbanen Gebiete betreffen. Zu diesen Herausforderungen gehören beispielsweise eine umweltfreundliche Mobilität, die Erhaltung der Artenvielfalt, eine hochwertige Verdichtung zur Verringerung der Auswirkungen auf den Boden und zur Gewährleistung guter Lebensbedingungen, die Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs, die Energieeffizienz, eine funktionelle Durchmischung und Generationenvielfalt sowie der soziale Zusammenhalt. Im Kanton Freiburg war die Zunahme der bebauten Fläche stärker als in der übrigen Schweiz. Entsprechend wichtig ist eine hochwertige Verdichtung, d. h. eine Siedlungsentwicklung nach innen, welche die Qualität der betroffenen Sektoren verbessert und damit deren Attraktivität steigert.

Ziel ist es, eine land- und ressourcenschonende Urbanisierung zu fördern, die an den Klimawandel angepasst ist und eine Antwort auf die Herausforderungen im Bereich Energie gibt, mit den Entwicklungen bei den Lebens- und Arbeitsweisen mitgeht und somit resilient ist, integrativ wirkt, die sozialen Beziehungen, die Durchlässigkeit sowie die soziale und funktionale Durchmischung stärkt, erholsame und angenehme Lebensräume schafft, in denen die Natur präsent ist und deren Rückgrat auf den Langsam- und den öffentlichen Verkehr ausgerichtete Verkehrsverbindungen sind.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Kantonaler Richtplan: strategischer Teil, Thema T103 «Verdichtung und Aufwertung»
- Kinder- und Jugendpolitik – Strategie «I mache mit!» Perspektiven 2030
- Klimaplan des Staats Freiburg (vorläufig)

Wirkungsziele der Zielvorgabe 11.3 (WZ)

Horizont 2031

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- Bei jedem Eingriff in die gebaute Umwelt (einschliesslich Infrastrukturen) wird auf einen schonenden Verbrauch von Ressourcen (Wasser, Energie, Boden), die Erhaltung der Biodiversität und die Förderung von Grünflächen, die Einrichtung lokaler Produktionskreisläufe und die soziale Vielfalt geachtet. Der bebaute Raum zeichnet sich durch seine Resilienz und Anpassungsfähigkeit aus.

- Die Bedürfnisse der Jugendlichen, Kinder, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen werden in allen Siedlungskonzepten berücksichtigt.

Leistungsziele der Zielvorgabe 11.3 (LZ)

Horizont 2026

—

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die Gemeinden und Agglomerationen werden darüber informiert, wie sie auf ihrem Gebiet die Entwicklung von Quartieren fördern können, die ressourceneffizient, anpassungsfähig, vielfältig und integrativ sind.
- B. Alle vom Kanton entwickelten Urbanisierungskonzepte erfüllen die Kriterien Sparsamkeit, Resilienz, Anpassungsfähigkeit, Vielfalt und Integration.
- C. Folgende Ziele des kantonalen Richtplans sind umgesetzt: Ziele für eine Siedlungsentwicklung, die in erster Linie innerhalb des Siedlungsgebiets durch eine Verdichtung von hoher Qualität mit Förderung des öffentlichen und des Langsamverkehrs erfolgt.
- D. Die Ziele gemäss Kinder- und Jugendpolitik «I mache mit!» zur Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen bei der Konzipierung und/oder dem Bau der Urbanisierung und des öffentlichen Raums sind umgesetzt.
- E. Die Interessen der Seniorinnen und Senioren und der Menschen mit Behinderungen werden bei der Konzipierung und/oder dem Bau der Urbanisierung und des öffentlichen Raums systematisch berücksichtigt.

Zielvorgaben mit Einfluss

—

Die Zielvorgaben 11.2 und 11.4 sind nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 11.3 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).



Zielvorgabe 11.2 Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität



















Zielvorgabe 11.4 Förderung einer kohärenten und inklusiven Raumentwicklung für eine rationelle Nutzung der Ressourcen und die Stärkung der Klimaresilienz

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 11.3

LZ	Aufgabe	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A, B	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Klimaplanes, um das Problem der Hitzebelastung und der Intensivierung von extremen Wetterereignissen und Naturgefahren in die Raumplanungs-, Siedlungs- und Baustrategien zu integrieren.	Nach Klimaplan
B	Verwirklichung des städtebaulichen Entwicklungsprojekts Chamblioux–Bertigny, das aufgrund seines Umfangs und seiner Ziele als neuer nachhaltiger urbaner Pol emblematisch für nachhaltige Raumentwicklung sein wird.	GS-RIMU
B	Bau des künftigen Ökoquartiers Poya	GS-RIMU
C	Aufgaben des Kantons laut Thema T103 «Verdichtung und Aufwertung» des kantonalen Richtplans.	Nach KantRP
D	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Kinder- und Jugendpolitik «I mache mit!», um Kinder und Jugendliche bei der Konzipierung und/oder dem Bau der Urbanisierung und des öffentlichen Raums zu berücksichtigen, indem für sie zugängliche Räume in ausreichendem Mass bereitgestellt werden und indem sie in die sie betreffenden Projekte einbezogen werden.	Nach Massnahmenplänen der Kinder- und Jugendpolitik «I mache mit!».
D	Leitfaden «Guide des places de jeux et de mouvement en Suisse romande», der im Rahmen des Programms «Alimentation et activités physique» der Westschweizer Kantone erstellt worden ist.	GesA

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 11.3

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁶⁹)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
11.3 M1	A	Die Arbeitshilfe für die Ortsplanung behandelt Fragen der Nachhaltigkeit im Allgemeinen und der nachhaltigen Quartiere im Besonderen. Das Büro für Nachhaltigkeit beteiligt sich durch kritisches Gegenlesen an seiner Erstellung.	BRPA (Lead), SVA, JA, WA, AfE, HBA, AfU, BÜN	2022–2023		 3.3  7.1  10.1  15.1
11.3 M2	A	Schaffung und Operationalisierung einer «Antenne Nachhaltige Quartiere», welche die Aufgabe hat, die Gemeinden, Quartiervereine, Bauherren und Auftragnehmer betreffend nachhaltige Siedlungsentwicklung und Bauprojekte (wie oben definiert) aktiv zu beraten und zu sensibilisieren, einschliesslich für den Grundsatz der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei den Projekten zur Siedlungsentwicklung und für die Förderung der urbanen Landwirtschaft. Als «Nachhaltige Quartiere» gelten ressourcenschonende Quartiere (betrifft auch den Energie- und Bodenverbrauch) mit folgenden Eigenschaften: mit artenreichen Grünflächen, innovativ in Bezug auf Mobilität, in der Lage, ökologische und wirtschaftliche Veränderungen zu absorbieren, gemischt, multifunktional, sicher und integrativ. Besondere Aufmerksamkeit muss dabei den Bedürfnissen von verletzlichen Menschen (Menschen mit Behinderungen, Senioren), Jugendlichen und Kindern wie auch den Fragen der Geschlechter geschenkt werden.	BÜN	2021–2026	70 000 Franken (2021), 40 000 Fr./Jahr (2022–2026)	 3.3  7.1  10.1  15.1
11.3 M3	B	Die Prinzipien einer nachhaltigen Besiedlung (wie oben definiert), inkl. der Grundsatz der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, sind Teil der städtebaulichen Projekte auf Grundstücken des Staats Freiburg und auf Grundstücken, die der Staat in seine Überlegungen einbezieht; dies gilt namentlich für die zukünftigen Quartiere Chamblieux–Bertigny und La Poya. Der Bau durch gemeinnützige Wohnbauträger wird gefördert. Diese Grundsätze werden in jeder Planungs- und Bauphase berücksichtigt. Sie sind Bestandteil der entsprechenden Pflichtenhefte und Pläne. Die oder der Delegierte für nachhaltige Entwicklung ist von Anfang an in den Planungsprozess eingebunden. Akademische Fähigkeiten in diesem Bereich, insbesondere die des Smart Living Lab, werden in diesem Zusammenhang ebenfalls gefordert.	GS-RIMU (Lead), BRPA, HBA	2021–2026		 3.3  7.1  10.1  15.1
11.3 M4	E	Im Rahmen der Revision des Aktionsplans zur Politik für Personen mit Behinderungen und des Massnahmenplans «Senior+» wird die Zweckmässigkeit untersucht, die Ausarbeitung und Umsetzung von Siedlungskonzepten zu stärken, die insbesondere bei der Ausgestaltung der öffentlichen Räume den Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie der Personen mit Behinderungen Rechnung tragen.	SVA	2021–2023		 10.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Funktionsweise des Staats						
11.3 M5	B, E	Die neue Immobilienstrategie des Staats berücksichtigt wichtige Nachhaltigkeitsaspekte: Massnahmen zur Optimierung der Lebenszykluskosten von Gebäuden und der Flächennutzung, zu Gewährleistung einer guten ökologischen Leistung der Gebäude und ihrer Erschliessung durch den Langsam- und den öffentlichen Verkehr (insbesondere durch die Bereitstellung von gedeckten und beleuchteten Abstellplätzen für Velos), zur Begrünung von Dächern, um die städtischen Hitzeinseln zu reduzieren, zur Eindämmung des Energieverbrauchs, insbesondere durch die systematische Installation von Photovoltaikmodulen bei Neubauten (unter Berücksichtigung des Ziels der Dachbegrünung) sowie zur Gewährleistung von Arbeitsbedingungen, die komfortabel und gut für die Konzentration sind. Das Wohlbefinden steht im Zentrum der Überlegungen und das Amt für Personal und Organisation wird eingeladen, an diesen Überlegungen teilzunehmen.	HBA, (POA)	2021–2026		 7.1  13.1  11.2  12.2

Zielvorgabe 11.4 Förderung einer kohärenten und inklusiven Raumentwicklung für eine rationelle Nutzung der Ressourcen und die Stärkung der Klimaresilienz



Weshalb ist dies wichtig?

Die Raumordnung beeinflusst die meisten Schlüsselemente der nachhaltigen Entwicklung, einschliesslich die haushälterische Nutzung des Bodens, die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die Festlegung von Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung, die dauerhafte Förderung erneuerbarer Energien, die Stärkung der nachhaltigen Mobilität, der Schutz von Ackerland und Landschaft und die Schaffung eines angenehmen Lebensraums. Daher muss die hier behandelte Zielvorgabe als vorrangig betrachtet werden.

Es geht darum, den Raum ausgewogen zu planen und zu entwickeln, um das Ziel einer nachhaltigen Gesellschaft zu erreichen und die Lebensqualität der Freiburgerinnen und Freiburger für die nächsten 30 Jahre zu sichern. Die Reflexion muss die Auswirkungen schwer abwägbarer Faktoren den demografischen Wandel und den Klimawandel integrieren. Der 2019 genehmigte kantonale Richtplan ist das wichtigste Instrument für das Sicherstellen einer solchen territorialen Entwicklung. Er ermöglicht die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), das auf eine kompaktere Entwicklung der gebauten Umwelt abzielt, indem es verlangt, dass als Erstes die vorhandenen Bauzonenreserven genutzt und alle verfügbaren Verdichtungsmassnahmen durchgeführt werden. Die Regionen werden den kantonalen Richtplan über die regionalen Richtpläne umsetzen und die Gemeinden über die Anpassung ihrer Ortspläne.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)
- Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPMG; SGF 710.1)
- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Dekret vom 2. Februar 2016 über die Grundsätze und Ziele der Raumplanung
- Kantonaler Richtplan

Wirkungsziele der Zielvorgabe 11.4 (WZ)

Horizont 2031

–

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌍 Der Kanton Freiburg zeichnet sich durch eine Verdichtung aus, welche die Eigenheiten der betroffenen Orte berücksichtigt. Eine solche Verdichtung findet in Gebieten mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr und in Gebieten, die optimal zu Fuss oder mit dem Velo erreichbar sind, statt. Die Ausbreitung der Urbanisierung ist begrenzt und konzentriert sich hauptsächlich auf die Gebiete der Gemeinden mit der höchsten Siedlungsdichte. Bedingung ist, dass das bestehende unüberbaute Bauland genutzt wird und dass Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen getroffen werden.
- 🌍 Die Raumplanung zielt darauf ab, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen zu erhalten, das Land massvoll zu nutzen sowie das Potenzial der erneuerbaren Energien nachhaltig zu nutzen und die natürlichen Lebensräume, die ökologische Vernetzung und die charakteristischen Landschaften in Wert zu setzen.
- 🌍 Die Raumordnung ist so konzipiert, dass sie die Beschäftigung fördert und den Bedürfnissen einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt.

Leistungsziele der Zielvorgabe 11.4 (LZ)

Horizont 2026

–

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Folgende Ziele gemäss Dekret vom 2. Februar 2016 über die Grundsätze und Ziele der Raumplanung sind umgesetzt: die Stellung des Kantonszentrums auf nationaler Ebene und die Rolle der regionalen Zentren stärken, einer hochwertigen Verdichtung den Vorrang geben, den Anteil des öffentlichen und des Langsamverkehrs erhöhen, die Strategien für Siedlung und Mobilität aufeinander abstimmen, die Beschäftigung fördern und die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entwicklung in Abhängigkeit von den verschiedenen Wirtschaftszweigen berücksichtigen, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen erhalten, das Potenzial der einheimischen und erneuerbaren Energien nutzen, die natürlichen Lebensräume, die ökologische Vernetzung und die charakteristischen Landschaften erhalten, aufwerten und ergänzen, das Kulturerbe von anerkannter Bedeutung erhalten und aufwerten, die Waldgebiete zur Sicherstellung ihrer unterschiedlichen Funktionen planen und bewirtschaften, mit Planungsinstrumenten und Risikomanagement zur Naturgefahrenvorsorge beitragen.

Zielvorgaben mit Einfluss

–
Die Zielvorgaben 11.3 und 13.1 sind nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 11.4 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).



Zielvorgabe 11.3 Stärkung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung






Zielvorgabe 13.1 Anpassung an den Klimawandel und Reduktion der Treibhausgasemissionen

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 11.4

LZ	Aufgabe	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Koordination und Umsetzung des kantonalen Richtplans sowie der darin definierten Siedlungsstrategie.	Nach KantRP

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 11.4

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Horizon temporel	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁶⁷)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
11.4 M1	A	Die oder der Delegierte für nachhaltige Entwicklung wird bei den Nachführungen des kantonalen Richtplans angehört.	BRPA	2021–2026		 10.1  13.1  15.1

SDG 12

Verantwortungsvoller Konsum und Produktion



Wir schreiben das Jahr 2030.

Die meisten Freiburger Konsumentinnen und Konsumenten achten darauf, ihren ökologischen Fussabdruck zu reduzieren und Produkte zu kaufen, bei denen die Menschenrechte in der Produktionskette eingehalten wurden. Die Kantonsverwaltung geht mit gutem Beispiel voran, indem sie eine verantwortungsvolle Beschaffungspolitik betreibt. Die Freiburger Unternehmen machen ebenfalls mit: Bei ihren Entscheiden berücksichtigen sie die Interessen aller betroffenen Kreise wie auch die der Umwelt. Institutionelle und halbprivate Anleger, bei denen der Staat vertreten ist, verfolgen eine verantwortungsvolle Investitionspolitik.

Zielvorgabe 12.1 Förderung von nachhaltigem Konsum und nachhaltigen öffentlichen Beschaffungen



Weshalb ist dies wichtig?

Während sich der Zustand der Umwelt in der Schweiz dank der in den letzten Jahren umgesetzten Politik verbessert hat, wenn auch noch nicht in ausreichender Weise, wurden einige der Auswirkungen unseres Konsumverhaltens ins Ausland verlagert, was unter anderem zu erheblichen Verlusten an Biodiversität führte und zum Klimawandel beitrug. Die gesellschaftlichen Folgen unseres Konsumverhaltens können zwar nicht direkt gemessen werden, doch dürfen sie auch nicht unterschätzt werden. Das immer grösser werdende Angebot an Labels für fairen Handel und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind eine Reaktion darauf. Für den Kanton Freiburg gibt es keine Zahlen zu den Auswirkungen des Konsums; es ist jedoch davon auszugehen, dass der Kanton nicht besser dasteht als die Schweiz insgesamt.

Es gibt drei Achsen, um die sozialen und ökologischen Auswirkungen des Konsums zu verringern: ressourcenschonender und menschenfreundlicher Konsum durch die Bevölkerung, Verringerung der Abfälle sowie umwelt- und sozialverträgliche Beschaffungen durch die öffentliche Hand. Es muss an allen drei Hebeln angesetzt werden. Hierzulande gibt die öffentliche Hand jährlich rund 40 Milliarden Franken für Güter und Dienstleistungen aus⁶⁸. Entsprechend gross ist der Einfluss der öffentlichen Hand auf die Produktionsweisen.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- 🌀 Kantonales Recht über die Abfallbewirtschaftung
- 🌀 Interkantonale Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; SGF 122.91.2)⁶⁹
- 🌀 Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- 🌀 Gesetz vom 11. Februar 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (GG; SGF 122.91.1) und Reglement vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.11)
- 🌀 Energiegesetz vom 9. Juni 2000 (EnGe; SGF 770.1)
- 🌀 Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 2006 (LandwG; SGF 910.1)⁷⁰
- 🌀 Klimaplan des Staats Freiburg (vorläufig)
- 🌀 Kantonale Abfallplanung
- 🌀 Freiburger Programm «Ich ernähre mich gesund und bewege mich ausreichend» (2018–2021)

- 🌍 Richtlinie des Staatsrats über den Einsatz von Holz bei öffentlichen Bauten des Staats und bei vom Staat subventionierten Schulgebäuden⁷¹
- 🌍 Richtlinie des Staatsrats über den Kauf der staatlichen Fahrzeuge (Bestimmungen zu den Umwelterwägungen beim Kauf von Fahrzeugen)

Wirkungsziele der Zielvorgabe 12.1 (WZ)

Horizont 2031

—

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌍 Eine grosse Mehrheit der Freiburgerinnen und Freiburger konsumiert «nachhaltig», d. h. sie kaufen Produkte, die möglichst material- und ressourcenschonend sind und auf Produktionsketten basieren, die den Menschen respektieren.
- 🌍 Die absolute Menge an Siedlungsabfällen, die von der Bevölkerung Freiburgs produziert wird, nimmt gemäss Ziel der Abfallplanung (KAP) ab.
- 🌍 Der Staat berücksichtigt bei all seinen Beschaffungen soziale und ökologische Kriterien; die meisten Gemeinden verfolgen eine ähnliche Praxis.

Leistungsziele der Zielvorgabe 12.1 (LZ)

Horizont 2026

—

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Ein grösserer Teil der Bevölkerung verfügt über das nötige Wissen und führt einen Lebensstil, der mit den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist.
- B. Die Nachfrage nach gesunden, lokalen, einfach zu reparierende Konsumgütern, die umwelt- und sozialverträglich produziert werden, steigt.
- C. Die in der Abfallplanung festgelegten Ziele zur Verringerung und Verwertung von Abfällen sind umgesetzt.
- D. Die meisten Aufträge des Staats beinhalten ökologische und soziale Kriterien.
- E. Das Angebot in der öffentlichen und halböffentlichen Gemeinschaftsgastronomie besteht in erster Linie aus gesunden, lokalen Produkten, die ökologisch und verantwortungsbewusst produziert wurden.
- F. Die Ziele mit Verbindung zum Thema «Konsum und Abfall» des kantonalen Klimaplanes (Milderung) sind umgesetzt.

Zielvorgaben mit Einfluss

–

Die Zielvorgaben 2.1, 4.1 und 7.1 sind nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 12.1 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).



Zielvorgabe 2.1 Förderung nachhaltiger Ernährungssysteme



Zielvorgabe 4.1 Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung






























Zielvorgabe 7.1 Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Verbesserung der Energieeffizienz
















Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 12.1

LZ	Aufgabe	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
C	Revision der Abfallplanung sowie des Gesetzes vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2) und seines Ausführungsreglements vom 20. Januar 1998 (ABR; SGF 810.21).	AfU
C	Sensibilisierungsaktivitäten für die Vermeidung und Verwertung von Abfällen.	AfU
Funktionsweise des Staats		
D	Umsetzung der Holz-Richtlinie, mit der die Verwendung von Holz bei öffentlichen Bauaufträgen gefördert werden soll.	HBA
D	Umsetzung der Richtlinie über den Kauf der staatlichen Fahrzeuge.	Betroffene Ämter
D	Aufnahme des Prinzips der Nachhaltigkeit in die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen, um sie mit der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen in Einklang zu bringen.	GS-RIMU
D	Umweltkennzeichnung des Büromaterials beim Staat Freiburg.	DMA
D	Umsetzung des Plans für das Energiemanagement der Arbeitsplätze und Einführung von Multifunktionsdruckern mit geringem Energieverbrauch und Einführung der Bestätigung des Druckauftrags beim Drucker durch die Benutzerinnen und Benutzer.	ITA
E	Entwicklung und Förderung von Instrumenten (insbesondere Charta zugunsten der Gemeinschaftsgastronomie unter der Betreuung von Terroir Fribourg sowie Label Fourchette Verte mit der AmaTerra-Zertifizierung zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung) für öffentliche oder halböffentliche Betriebe und für Mahlzeitenlieferdienste, um ihr Bewusstsein zu schärfen und sie zum Kauf lokaler Produkte zu führen, die umweltfreundlich und gesundheitsfördernd sind und von Unternehmen mit sozialer Verantwortung entwickelt wurden (nachhaltige Lebensmittel). Für Köche wird ein kontinuierliches Fortbildungsangebot in nachhaltiger und lokaler Küche eingerichtet, das regelmässig angeboten wird (gemäss Vierjahresplan der Landwirtschaft).	GS-ILFD (Lead), GesA, GesA, BÜN
E	Integration von Nachhaltigkeitskriterien in die Ausschreibungen und Verträge mit den Restaurationsbetrieben beim Staat und bei halböffentlichen Einrichtungen (gemäss Vierjahresplan der Landwirtschaft).	BÜN (Lead), GS-ILFD, GesA
Alle Bereiche		
F	Massnahmen mit Verbindung zum Teil «Konsum und Wirtschaft» des Klimaplan	Nach Klimaplan

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 12.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁷²)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
12.1 M1	A, B	Im Rahmen des Spielraums des Kantons werden Ziele zur Begrenzung der ökologischen Auswirkungen des Konsums in die Revision der Abfallplanung sowie des Gesetzes vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2) und seines Ausführungsreglements vom 20. Januar 1998 (ABR; SGF 810.21) aufgenommen. Insbesondere wird die Machbarkeit folgender Massnahmen geprüft: 1) Kommunikation und Sensibilisierung der Bevölkerung für nachhaltigen Konsum, 2) Unterstützung und Beratung der Unternehmen, die exemplarisch sind oder mit innovativen Verfahren zur Ressourcenschonung aufwarten, 3) Einschränkung der Verwendung von Einweg-Kunststoffen, 4) Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Abfallverwertung, 5) Massnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen auf allen Ebenen der Produktionskette.	AfU (Lead), VWBD	2021–2026		 2.1  4.1  13.1  15.1
12.1 M2	A, B	Es werden Sensibilisierungsmassnahmen zur Förderung von Konsumverhalten und -entscheidungen mit geringen ökologischen und sozialen Auswirkungen (einschliesslich Gesundheitsaspekten) durchgeführt. Dabei werden namentlich folgende Themen angesprochen: Selbstgemachtes, ausgewogene Ernährung, Produkte mit geringem Treibhausgas-Fussabdruck, kurze Transportwege, lokale und saisongerechte Bio-Produkte, Produkte mit Grössenabweichung, Foodwaste, Arbeitsbedingungen und Menschenrechte in der Produktionskette. Die Frage der Kosten muss im Rahmen solcher Kampagnen behandelt werden, die für ein breites Publikum angepasst werden sollten.	Grangeneuve, AfU, GesA, KSA, BüN	2021–2026	20 000 Fr./Jahr (2021–2022), 40 000 Franken (2023), 70 000 Fr./Jahr (2024–2026)	 2.1  4.1  13.1  15.1
12.1 M3	B	Es wird darüber nachgedacht, inwieweit die lokale Wirtschaft unterstützt und ihre Widerstandsfähigkeit durch den Einsatz alternativer Währungen oder Gutscheine erhöht werden soll und kann.	BüN, VWBD, ILFD	2025–2026		 2.1  4.1  13.1  15.1
Funktionsweise des Staats						
12.1 M4	B	Im Rahmen der Weiterbildung beim Staat Freiburg wird ein Kurs für Angestellte angeboten, die wissen wollen, wie sie im Alltag ihren ökologischen und sozialen Fussabdruck verringern können.	BüN	2021–2026	5000 Fr./Jahr (2021–2024), 7500 Fr./Jahr (2025–2026)	 4.1  13.1  15.1

Nr	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
12.1 M5	C	Die Richtlinie für das Büroabfallmanagement wird revidiert.	AfU, HBA, Bün	2024–2026		 15.1
12.1 M6	D	Es wird überlegt, wie die Einkäufe des Kantons für gewisse Konsumgüter, die derzeit dezentral eingekauft werden, zentralisiert werden können (gilt namentlich für Fahrzeuge, Bekleidungsstücke und elektronische Geräte), um Kosteneinsparungen dank Skaleneffekten zu erzielen und um die Effizienz des Beschaffungswesens zu verbessern (namentlich mittels Leasing statt Kauf, wenn dies zweckmässig ist).	GS-RIMU, Bün, FIND, KBB	2022	Geschätzte Einsparungen: rund 10 % der aktuellen Ausgaben für die nicht zentral getätigten Einkäufe.	
12.1 M7	D	Die öffentlichen Aufträge für Textilprodukte enthalten Nachhaltigkeitskriterien.	Bün	2021–2026	10 000 Fr./Jahr (Aushilfsstelle)	 12.2
12.1 M8	D	Die Richtlinie über den Kauf der staatlichen Fahrzeuge wird revidiert, um die ökologischen Kriterien an den Stand der Technik anzupassen.	Bün	2021–2026	20 000 Fr./Jahr (Aushilfsstelle)	 7.1  13.1  12.2
12.1 M9	D	Die Beschaffungsverantwortlichen in der Kantonsverwaltung werden für die Grundsätze des verantwortungsvollen Einkaufs sensibilisiert. Es werden Modelle für die Einbeziehung von Kriterien der nachhaltigen Entwicklung erstellt. Den Beschaffungsverantwortlichen werden Entscheidungshilfen bereitgestellt. Das Monitoring nachhaltige Beschaffung ist eingerichtet und die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Nachhaltigkeit bei öffentlichen Beschaffungen sind umgesetzt.	Bün	2021–2026	10 000 Franken (2022) 20 000 Fr./Jahr (2023–2026) 20 000 Franken (2021), 100 000 Fr./Jahr (2022–2026) (Aushilfsstelle)	 7.1  13.1  12.2  15.1
12.1 M10	D	Die Pflichtenhefte für öffentliche Ausschreibungen von Facility-Management-Leistungen, einschliesslich Reinigungsleistungen, sind harmonisiert und gestrafft. Es werden Umwelanforderungen, wie Art und Menge der verwendeten Produkte, die Häufigkeit der Reinigung oder die Schulung des Personals, eingeführt. Darüber hinaus wird das staatsinterne Personal für die Gebäudewartung in umweltfreundliches Arbeiten geschult.	HBA, Bün	2021–2026		 3.1  6.1  15.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
12.1 M11	D	Asarbeitung von Modellen für öffentliche Beschaffungen von Bauaufträgen, die Kriterien für eine nachhaltige Entwicklung (ökologische Qualität, Energie, graue Energie, Lebenszykluskosten usw.) umfassen. Diese Kriterien werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Es werden Instrumente für nachhaltiges Bauen ausgewählt (z. B. Instrumente des Vereins Eco-Bau) und den Angestellten des Hochbauamts vorgestellt, die regelmässig in diesem Thema geschult werden.	HBA, TBA, BÜN	2021–2026	50 000 Fr./Jahr (2021–2022), 60 000 Franken (2023), (Aushilfsstelle)	 7.1  13.1  15.1
12.1 M12	D	Die Massnahmen zur Begrenzung der ökologischen Auswirkungen von IT-Systemen (Green IT) werden fortgesetzt (sofern sie keine hohen Mehrkosten verursachen).	ITA	2021–2026		 7.1
12.1 M13	E	Das Angebot an nachhaltigen und lokalen Produkten in den öffentlichen und halböffentlichen Anstalten wird begleitet und analysiert, namentlich mit dem Instrument Beelong, mit dem die Verantwortlichen der Anstalten die Qualität ihrer Einkäufe beurteilen und ihre Leistung im Vergleich zu der ihrer Kolleginnen und Kollegen vergleichen können, wodurch sie sich gegenseitig anspornen.	GS-ILFD	2021–2026	25 000 Fr./Jahr	 2.1  3.1  8.1  15.1
Unterstützung von Projekten Dritter						
12.1 M14	A, B	Die nicht gewinnorientierten Initiativen Dritter, die Modelle für einen verantwortungsvollen Konsum einrichten wollen, werden finanziell unterstützt.	BÜN	2022	10 000 Fr./Jahr	 7.1  13.1  12.2  15.1  8.1
12.1 M15	E	Die Einführung im Kanton der AmaTerra-Zertifizierung des Labels Fourchette Verte wird unterstützt.	BÜN, GesA	2021	10 000 Franken	 2.1  3.1

Zielvorgabe 12.2 Förderung einer sozial verantwortlichen und ressourcenschonenden Wirtschaft



Weshalb ist dies wichtig?

Unternehmen spielen eine entscheidende Rolle bei der Begrenzung des ökologischen und sozialen Fussabdrucks der von ihnen produzierten und zum Kauf angebotenen Waren. Viele von ihnen verfügen über die dafür nötige Innovationsfähigkeit. Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt der Geschäftsmodelle zu stellen, ist auch eine Möglichkeit für ein Unternehmen, Risiken (Unfälle, Engpässe) entlang der gesamten Lieferkette zu begrenzen, seinen guten Ruf zu pflegen, durch den effizienten Einsatz von Ressourcen Geld zu sparen, die Zufriedenheit der Kunden, die sich zunehmend mit ökologischen und gesellschaftlichen Themen auseinandersetzen, zu erhöhen sowie in einigen Fällen mögliche Gesetzesänderungen vorwegzunehmen. Auf jeden Fall gewinnen sie an Wettbewerbsfähigkeit.

Ziel ist es, die Unternehmen im Kanton zu ermutigen, sozial verantwortliche Produktions- oder Dienstleistungsmodelle einzuführen, die das natürliche Kapital im Sinne einer Kreislaufwirtschaft entlang der gesamten Produktionskette angemessen nutzen: Nutzung erneuerbarer Ressourcen, Wiederverwendung in Produktionskreisläufen, Geschäftsmodelle, die auf der Verlängerung der Lebensdauer und der Shared Economy basieren sowie Prozesse, die eine minimale Belastung der natürlichen Ressourcen ermöglichen.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- 🌐 Botschaft des Bundesrats vom 16. November 2005 über die Neue Regionalpolitik (NRP)⁷³
- 🌐 Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- 🌐 Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG; SGF 900.1)⁷⁴
- 🌐 Gesetz vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1)
- 🌐 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA; SR 822.41)
- 🌐 Botschaft des Staatsrats vom 7. Mai 2019 über das Gesetz über die aktive Bodenpolitik des Kantons⁷⁵
- 🌐 Kantonaler Richtplan: Themen T104 und T105 (Arbeitszonen)
- 🌐 Kantonale Strategie zum Nahrungsmittelsektor
- 🌐 Die rechtlichen und strategischen Grundlagen der Zielvorgaben 2.1 (Förderung nachhaltiger Ernährungssysteme) und 7.1 (Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Verbesserung der Energieeffizienz)

Wirkungsziele der Zielvorgabe 12.2 (WZ)

Horizont 2031

—

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌍 Die überwiegende Mehrheit der im Kanton Freiburg ansässigen Unternehmen trägt massgeblich zur nachhaltigen Entwicklung bei: Sie führen ressourceneffiziente und mitarbeiterfreundliche Betriebs- und Produktionsmodelle ein und sorgen dafür, dass ihre Lieferketten Umweltstandards und Menschenrechte respektieren.
- 🌍 Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen im Kanton arbeitet, auch dank der Bestimmungen zur kantonalen und regionalen Raumplanung, nach dem Prinzip der zirkulären Materialflüsse und der Shared Services.

Leistungsziele der Zielvorgabe 12.2 (LZ)

Horizont 2026

—

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- Die Unternehmen im Kanton und ihre Lieferanten halten die Menschenrechte entlang der gesamten Lieferkette ein und zahlreiche Unternehmen setzen die Grundsätze einer inklusive und solidarische Wirtschaft um.
- Der Material- und der Treibhausgas-Fussabdruck (alle Rohstoffe, einschliesslich der in der Produktions- und Vertriebskette benötigten Energie) der Freiburger Unternehmen wurden erheblich reduziert.
- Viele der Arbeitszonen des Kantons haben die Form von industriellen Ökoparks angenommen.
- Die Zahl der Unternehmen im Kanton mit einem Geschäftsmodell, das auf der Kreislaufwirtschaft gründet, nimmt zu.

Zielvorgaben mit Einfluss

—

Die Zielvorgaben 7.1 und 12.1 sind nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 12.2 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).



Zielvorgabe 7.1 Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Verbesserung der Energieeffizienz
























Zielvorgabe 12.1 Förderung von nachhaltigem Konsum und nachhaltigen öffentlichen Beschaffungen

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 12.2

LZ	Aufgabe	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
D	Unterweisung in Geschäftsmodellen für die Kreislaufwirtschaft im Rahmen der Bildungsgänge der Hochschule für Wirtschaft (HSW-FR).	VWBD, HSW-FR
Unterstützung von Projekten Dritter		
B	Unterstützung namentlich für die Stiftung Carbon Fri, die ein Label an Freiburger Unternehmen vergibt, die auf ihre Ökobilanz achten und sich dafür einsetzen, ihre CO ₂ -Emissionen zu reduzieren, sowie Fond zur finanziellen Unterstützung lokaler Projekte zur Senkung des CO ₂ -Ausstosses.	VWBD

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 12.2

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁷⁹)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
12.2 M1	A, B	Die Wirtschaftsakteure werden über den verantwortungsvollen Betrieb in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance (u. a. Corporate Social Responsibility), alternative Wirtschafts- oder Geschäftsmodelle (Kreislaufwirtschaft, Sharing Economy, inklusive und solidarische Wirtschaft) informiert und dafür sensibilisiert, insbesondere durch Kurse, Business-Lunch-Zyklen, Zusammenarbeit mit UN Global Compact oder Feldbesuchen. Innovative Unternehmen, die verantwortungsvolle Managementpraktiken anwenden, indem sie Umwelt-, Gesellschafts-, Arbeits- und Menschenrechtsfragen sowie Good Governance in ihre Geschäftstätigkeiten und Ziele integrieren, werden gefördert und vernetzt.	WIF, BÜN, AfU + Zusammenarbeit mit HIKF	2021–2026	5000 Fr./Jahr	 8.1  8.2  15.1
12.2 M2	B	Das bestehende Beratungsangebot für den effizienten Einsatz von Ressourcen in Produktionsprozessen wird präzisiert und die interessierten Unternehmen werden darüber informiert.	BÜN, WIF (als Informationsvermittler)	2021–2026		 7.1  8.1  9.1
12.2 M3	C	Es wird über die Mittel und Instrumente (Reglemente zur Nutzung des Sektors, Charta, KNP) nachgedacht, die umgesetzt werden müssen, um die Umwandlung von kantonalen Arbeitszonen in Zonen des Typs «industrielle Ökoparks» zu ermöglichen, und über den Weg, Gemeinden und Regionen daran zu beteiien (insbesondere durch Information der Bezirke). Industrielle Ökoparks glänzen insbesondere durch eine gemeinsame Verwaltung der Dienstleistungen und die Zirkularität der Ströme zwischen etablierten Unternehmen, Anlagen und Gebäuden mit niedrigem Energieverbrauch und reduziertem ökologischen Fussabdruck, Grünflächen, die zur Artenvielfalt beitragen, eine gute Erschliessung durch den öffentlichen und den Langsamverkehr, die Ansiedlung von innovativen Unternehmen mit hoher Wertschöpfung, die Arbeitsplätze schaffen, entschlossen sind, ihren ökologischen Fussabdruck entlang ihrer Lieferkette zu verringern und ihre soziale Verantwortung wahrzunehmen.	GS-VWBD (Verwaltung von Industriestandorten), BÜN, AfU, BRPAA	2022–2026		 7.1  8.1  11.2  15.1
12.2 M4	C	Die Arbeitshilfe für die Ortsplanung enthält Empfehlungen für Massnahmen zur Förderung der Umwandlung von Arbeitszonen in Zonen des Typs «industrielle Ökoparks», insbesondere durch die Nutzung der Möglichkeiten, die das Instrument des Detailbebauungsplans (DBP) bietet.	BRPA (Lead) mit der Unterstützung des GS-VWBD, des BÜN und des AfU	2022–2026		 7.1  8.1  11.2  15.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
12.2 M5	C	Der Staat Freiburg wird Mitglied des Vereins Ecoparc (www.ecoparc.ch).	BüN (Lead), BRPA, WIF	2021–2026	300 Fr./Jahr	 7.1  8.1  11.2  15.1
12.2 M6	D	Es wird ein Fahrplan zugunsten der Kreislaufwirtschaft ausgearbeitet und umgesetzt. Dieser legt Massnahmen zur Schaffung von Rahmenbedingungen fest, die der Kreislaufwirtschaft förderlich sind, Produktivitätsgewinne ermöglichen, Arbeitsplätze schaffen und Innovationen fördern.	HES-WIF, HES-SO, BüN	2021–2026	25 000 Fr./Jahr (2021–2022), 30 000 Franken (2023) 59 000 Franken (2024) 65 000 Franken (2025) 95 000 Franken (2026) 100 000 Franken (2024) 120 000 Fr./Jahr (2025–2026), (Aushilfsstelle)	 7.1  8.1  15.1

Zielvorgabe 12.3 Förderung von nachhaltigen Investitionen



Weshalb ist dies wichtig?

Das Angebot an nachhaltigen Anlagen nimmt stetig zu. Zwischen 2007 und 2017 stieg das Gesamtvolumen der nachhaltigen Anlagen in der Schweiz von 32,8 auf 390,6 Milliarden Franken an⁷⁷. Bei dieser Art von Anlagen werden nicht nur die Gewinnerwartungen, sondern auch die ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt. Dieser Trend ist eine Reaktion auf eine sich verändernde Gesellschaft, in der die Erwartungen an soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz immer höher werden. Es gibt einen nachweislichen Zusammenhang zwischen nachhaltigen Anlagen und reduzierten finanziellen Risiken: Die Nichtbeachtung der ökologischen, sozialen und Good-Governance-Aspekte bei den Unternehmen, in die investiert wird, stellt ein echtes finanzielles Risiko dar. Darüber hinaus ist die Performance dieser Anlagen nicht weniger gut als die der traditionellen Anlagen und fossile Brennstoffe dürften mit der Entwicklung der Umweltgesetzgebung an Wert verlieren («versunkene Kosten»). Aus diesem Grund hat die Weltbank denn auch beschlossen, sich aus Investitionen in fossile Brennstoffe zurückzuziehen. Trotzdem gehört die Schweiz weiterhin zu den Ländern, in denen die Investitionen pro Kopf in fossile Brennstoffe zu den höchsten gehören.

Ziel ist es, nachhaltige Anlagen in den Mittelpunkt der Anlagepolitik der Pensionskasse des Staatspersonals und der Anstalten zu stellen, an denen der Freiburger Staat massgeblich beteiligt ist. Es geht auch darum, die Freiburger Kantonbank zu ermutigen, ihren Kunden nachhaltige Anlageinstrumente anzubieten.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Reglement über die Anlagen der Pensionskasse des Staatspersonals⁷⁸
- Richtlinien über die Anlagen der Pensionskasse des Staatspersonals⁷⁹

Wirkungsziele der Zielvorgabe 12.3 (WZ)

Horizont 2031

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- Die Anstalten, bei denen der Staat Freiburg in den Entscheidungsinstanzen einsitzt, integrieren ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) in ihre Anlagepolitik und ihr Angebot, ohne dabei die Rendite zu beeinträchtigen.
- Die Zahl von nachhaltigen Anlagen, die von Akteuren des Freiburger Finanzplatzes getätigt werden, steigt.







Leistungsziele der Zielvorgabe 12.3 (LZ)

Horizont 2026

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die Einrichtungen, in denen der Staat Freiburg als Aktionär, Mitglied der Geschäftsleitung und/oder des Stiftungsrats vertreten ist, werden über die Erwartungen des Staats betreffend eine nachhaltige Anlagepolitik informiert.
- B. Die Vertreterinnen und Vertreter des Staats in den Einrichtungen, in denen der Staat Aktionär, Mitglied der Geschäftsleitung und/oder des Stiftungsrates ist, verteidigen eine Politik der nachhaltigen Anlagen.

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 12.3

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁸⁰)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Funktionsweise des Staats						
12.3 M1	B	Im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Public Corporate Governance sind die nachhaltigkeitsrelevanten Herausforderungen in den Aufgabenbeschreibungen zuhanden der Vertreterinnen und Vertreter des Staats in den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Unternehmen integriert.	FIND, BÜN	2021–2026		 12.2  13.1  15.1
Unterstützung von Projekten Dritter						
12.3 M3	A	Mit den verschiedenen Institutionen, in denen der Staat vertreten ist, wird ein Austausch in die Wege geleitet, um zu klären, wie ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) in die Anlagepolitik integriert werden können, ohne die Erträge zu beeinträchtigen.	BÜN	2021–2026		 12.2  13.1  15.1

SDG 13

Massnahmen zum Klimaschutz

—



Wir schreiben das Jahr 2030.

Es wurden Vorkehrungen getroffen, um die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels im Kanton zu minimieren. Die Treibhausgasemissionen im Kanton sind dank eines ambitionierten Rechtsrahmens und einer Bevölkerung, die sich der Herausforderungen des Klimawandels bewusst ist, deutlich gesunken und stehen im Einklang mit den Zielen des Pariser Klima-Übereinkommens.

Zielvorgabe 13.1 Anpassung an den Klimawandel und Reduktion der Treibhausgasemissionen



Weshalb ist dies wichtig?

Die durchschnittliche Temperatur in der Schweiz hat über die letzten 150 Jahre um etwa 2 °C zugenommen⁸¹. Die Folgen dieser Veränderungen sind heute schon sichtbar. Um nur einige zu nennen: sinkende Erträge in der Landwirtschaft infolge der Trockenperioden, Erwerbsausfälle für Skiorte auf mittlerer Höhe wegen Schneemangel, steigende Risiken von Überschwemmungen und Erdbeben, gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund von Hitzewellen. Entsprechend ist eine rasche Anpassung nötig.

Es geht sowohl um die Beteiligung an den nationalen Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen (Milderung) als auch um die Adaptation an die im Kanton Freiburg stattfindenden Klimaänderungen (Anpassung). Diese beiden Ziele werden über den ersten Klimaplan des Kantons Freiburg umgesetzt.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Klimaplan des Staats Freiburg (vorläufig)
- Rechtliche und strategische Grundlagen der Zielvorgabe 7.1

Wirkungsziele der Zielvorgabe 13.1 (WZ)

Horizont 2031

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- Die Treibhausgasemissionen des Kantons Freiburg sind deutlich gesunken, in Übereinstimmung mit den Zielen des Klimaplanes.
- Es werden Massnahmen getroffen, welche die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken minimieren, die Bevölkerung und die natürlichen Ressourcen schützen und die Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt erhöhen.

Leistungsziele der Zielvorgabe 13.1 (LZ)

Horizont 2026

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die Ziele gemäss Klimaplan sind umgesetzt.

Zielvorgaben mit Einfluss

–
Die Zielvorgaben 4.1, 7.1, 11.2, 11.3 und 11.4 sind nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 13.1 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).



Zielvorgabe 4.1 Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung



Zielvorgabe 7.1 Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Verbesserung der Energieeffizienz



Zielvorgabe 11.2 Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität



Zielvorgabe 11.3 Stärkung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung







Zielvorgabe 11.4 Förderung einer kohärenten und inklusiven Raumentwicklung für eine rationelle Nutzung der Ressourcen und die Stärkung der Klimaresilienz

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 13.1

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Alle Handlungsfelder		
A	Massnahmen gemäss Klimaplan	Nach Klimaplan

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 13.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁸²)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Alle Handlungsfelder						
13.1 M1	A	Die Vorbereitungsarbeiten werden in Angriff genommen, um einen zweiten Klimaplan für die Legislaturperiode 2027–2031 zu verfassen. Es wurden die für eine vollständige und zufriedenstellende Umsetzung nötigen Mittel bereitgestellt.	AfU	2026		 2.1  7.1  15.1
13.1 M2	A	Fertigstellung des ersten Klimaplans	AfU	2021–2022	50 000 Fr./Jahr (Aushilfsstelle)	 2.1  7.1  15.1

SDG 15

Leben an Land

—



Wir schreiben das Jahr 2030.

Die Bevölkerung ist sich des intrinsischen Werts der Biodiversität sowie der Leistungen der Natur und der Böden und ihrer Beiträge zu Wohlstand und Lebensqualität bewusst. Auf dem gesamten Gebiet des Kantons Freiburg gibt es ein kontinuierliches ökologisches Netzwerk, auch in den immer grüner werdenden bebauten Gebieten. Jede Bodennutzung berücksichtigt den Wert der Ökosystemdienstleistungen der Böden; wann immer diese Dienstleistungen abgeschwächt werden, werden sie kompensiert. Die Koexistenz der vier Funktionen des Waldes ist gewährleistet: Bewahrung der Biodiversität, Erholung, Holzproduktion und Schutz vor Naturgefahren. Fließgewässer und Seen befinden sich in einem Zustand, der ihrem natürlichen Zustand nahekommt; sie werden unterhalten, um die dauerhafte Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gewährleisten.

Zielvorgabe 15.1 **Bewahrung der Biodiversität, der gefährdeten Arten und der Ökosysteme**



Weshalb ist dies wichtig?

Die Zahlen zu den Schädigungen der Artenvielfalt sind besorgniserregend. Der Verlust der Biodiversität ist eine der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten, die bereits überschritten wurden; diese Überschreitung geht einher mit abrupten und irreversiblen Veränderungen, die den Wohlstand unserer Gesellschaften bedrohen. Dafür gibt es viele Ursachen, darunter Entwaldung, intensive Nutzung von Böden, Gewässern und Feuchtgebieten, Pestizid- und Düngemittelintrag, Verlust und Verarmung von Lebensräumen für viele Arten, absichtliche oder unabsichtliche Einführung invasiver gebietsfremder Arten, Reduzierung sogenannter störungsfreier Waldflächen, Überbeanspruchung bestimmter Arten, Erweiterung des bebauten Raums (Wohn- und Arbeitszonen). In der Schweiz sind die Hälfte der Lebensräume und ein Drittel der Arten bedroht. Die Situation im Kanton Freiburg ist vergleichbar. Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten muss jedoch erhalten bleiben, weil sie ein natürliches Kapital ist, das für das reibungslose Funktionieren unserer Gesellschaft dank Ökosystemleistungen wie Stille, saubere Luft, sauberes Wasser, fruchtbare Böden, Bestäubung, natürliche Schädlingsbekämpfung und Freizeitaktivitäten im Zusammenhang mit der Jagd, dem Sammeln und Beobachten von Wildtieren und flora unerlässlich ist.

Die bis anhin auf nationaler und kantonaler Ebene getroffenen Massnahmen reichen nicht aus, um den Verlust der Biodiversität zu bremsen. Es braucht somit zusätzliche Handlungsmöglichkeiten, insbesondere durch die Erstellung eines Massnahmenplans zur Förderung der Biodiversität und durch die Erhöhung der Anzahl Revitalisierungen der Freiburger Fliessgewässer. Zwar wurde in der strategischen Planung des Kantons für die Revitalisierung ein Revitalisierungstempo von 2–3 km pro Jahr festgelegt, doch wurde dieses Ziel noch nicht erreicht, vor allem wegen den Kosten, die nach Abzug der Subventionen von den Gemeinden getragen werden müssen, und wegen der nötigen Landerwerbe auf oft landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Strategie Biodiversität Schweiz
- Agrarrecht und politik 22+⁸³
- Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Gewässer und den Gewässerschutz
- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Kantonale Naturschutzgesetzgebung
- Kantonaler Richtplan: T307 «Biotop», T308 «Ökologische Vernetzung», T309 «Arten», T311 «Landschaft», T312 «Pärke von nationaler Bedeutung» und T403 «Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer»

Wirkungsziele der Zielvorgabe 15.1 (WZ)

Horizont 2031

—

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌍 Die schützenswerten Biotop sind identifiziert; sie werden geschützt und gepflegt. Die bedrohten Arten und natürlichen Lebensräume sind besser geschützt.
- 🌍 Es werden regelmässig neue Biotop geschaffen, um die Vernetzungsgebiete auf dem gesamten Kantonsgebiet und darüber hinaus zu ergänzen und auf Dauer anzulegen. Es wird ein ausreichender Gewässerraum ausgeschieden, damit die Gewässer ihre Funktionen erfüllen können. Es gibt auf dem gesamten Kantonsgebiet eine ökologische Infrastruktur, auch im bebauten Raum. Diese Infrastruktur erlaubt es, den für die dauerhafte Aufrechterhaltung einer reichen und widerstandsfähigen Biodiversität nötigen Raum sicherzustellen.
- 🌍 Die Öffentlichkeit ist über den Natur- und Landschaftsschutz und den Ökosystemleistungen sehr gut informiert. Die Bemühungen interessierter Personen, Organisationen und Kreisen, die in diese Richtung gehen, werden mit Nachdruck ermutigt.

Leistungsziele der Zielvorgabe 15.1 (LZ)

Horizont 2026

—

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die Mittel für die Bekämpfung des Biodiversitätsverlustes wurden erhöht.
- B. Die Gemeinden wissen, wie sie Natur und Biodiversität in der Ortsplanung und im bebauten Raum berücksichtigen können.
- C. Die Förderung und Erhaltung der Biodiversität sind in den Bewirtschaftungsmethoden der Kantonsverwaltung verankert.
- D. Folgende Ziele des kantonalen Richtplans sind umgesetzt: Ziele für die Schaffung neuer und Erhaltung bestehender Biotop, den Aufbau funktionaler ökologischer Netzwerke und Infrastrukturen, die Schaffung von geschützten Lebensräumen, die gross genug sind für das Überleben der Arten, die Verwirklichung von besonderen Schutzmassnahmen für bedrohte Arten, die Aufwertung und Erhaltung von Landschaften und die Unterstützung von Parks von nationaler Bedeutung sowie die Revitalisierung der Gewässer, damit diese ihre Funktionen wahrnehmen können.
- E. Die Ziele, um die sich wandelnde Biodiversität zu begleiten und die Resilienz der Ökosysteme angesichts des Klimawandels zu stärken (Anpassung), sind umgesetzt.

Zielvorgaben mit Einfluss

–
Die Zielvorgaben 4.1, 6.1, 11.4 und 15.3 sind nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 15.1 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).



Zielvorgabe 4.1 Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung



Zielvorgabe 6.1 Ganzheitliche Bewirtschaftung der Gewässer zur Verbesserung deren Qualität



Zielvorgabe 11.4 Förderung einer kohärenten und inklusiven Raumentwicklung für eine rationelle Nutzung der Ressourcen und die Stärkung der Klimaresilienz















Zielvorgabe 15.3 Nachhaltige Nutzung der Wälder

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 15.1

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Ausarbeitung im Jahr 2021 einer kantonalen Biodiversitätsstrategie, die die wichtigsten Gefährdungen der kantonalen Biodiversität erfasst und die ad-äquaten Gegenmassnahmen sowie die dafür nötigen Mittel definiert. Dazu gehören Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt in der gebauten Umwelt, eine bessere Berücksichtigung der Artenvielfalt in der Ortsplanung und die Einrichtung von kommunalen Kommissionen für die Artenvielfalt (oder deren Integration in bestehende Kommissionen). Die kantonale Biodiversitätsstrategie wird mit der Strategie Nachhaltige Entwicklung koordiniert.	WNA
A	Erstellung eines Aktionsplans für die Bekämpfung von invasiven Arten	WNA
B	Nutzung der Webanwendung FRIAC, um die kantonale Erfolgskontrolle der Ausgleichsmassnahmen bei Bauprojekten zu optimieren.	WNA
B	Integration in die Arbeitshilfe für die Ortsplanung und in das Bauhandbuch von Empfehlungen zur Förderung von Grünflächen und Biodiversität (namentlich Grünflächenindizes und extensive Bewirtschaftung).	WNA
C	Weiterführung der Zusammenarbeit für die Pflege der Böschungen entlang der bedeutenden Verkehrsachsen unter Wahrung der Biodiversität.	TBA und WNA
D	Aufgaben des Kantons laut Themen T307 «Biotope», T308 «Ökologische Vernetzung», T309 «Arten», T311 «Landschaft», T312 «Pärke von nationaler Bedeutung» und T403 «Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer» des kantonalen Richtplans zur Schaffung neuer und Erhaltung bestehender Biotope, zum Aufbau funktionaler ökologischer Netzwerke und Infrastrukturen, zur Schaffung von geschützten Lebensräumen, die gross genug sind für das Überleben der Arten, zur Verwirklichung von besonderen Schutzmassnahmen für bedrohte Arten, zur Aufwertung bzw. Erhaltung von Landschaften und zur Unterstützung von Pärken von nationaler Bedeutung sowie zur Revitalisierung der Gewässer, damit diese ihre Funktionen wahrnehmen können.	Nach KantRP
E	Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Klimaplanes, um die sich wandelnde Biodiversität zu begleiten und die Resilienz der Ökosysteme angesichts des Klimawandels zu stärken.	Nach Klimaplan
E	Entwicklung einer Anpassungsstrategie Wald und Klimawandel im Jahr 2020	WNA

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 15.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁸⁴)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
15.1 M1	A	Eine sektorübergreifende Koordination der Biodiversitätsstrategie wird eingerichtet. Dabei wird untersucht, wie sichergestellt werden kann, dass die Ämter die Artenvielfalt systematisch in ihre Überlegungen und Tätigkeiten einbeziehen, z. B. über eine Änderung des Gesetzes vom 12. September 2012 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG; SGF 721.0.1).	WNA	2022–2026	15 000 Fr./Jahr (2022–2026) 100 000 Fr./Jahr (2021–2026) (Aushilfsstelle)	 6.1  2.1  11.3
15.1 M2	B	In einer Gemeinde, die ihren Ortsplan revidiert, wird ein Pilotprojekt durchgeführt mit dem Ziel, die Interessen der Biodiversität bestmöglich zu integrieren. Die Resultate werden als gute Praxis im Sinne des Gesetzes vom 12. September 2012 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG; SGF 721.01) publiziert («Die Gemeinden betreiben eine Raumplanung, die den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung trägt.»).	WNA (Lead) in Zusammenarbeit mit dem BRPA	2021–2024	10 000 Fr./Jahr (2021–2023), 20 000 Franken (2024)	 11.3  11.4
15.1 M3	B	In Gemeinden ausserhalb der Agglomeration wird ein Pilotprojekt durchgeführt mit dem Ziel, die Grünflächen im bebauten Raum extensiv zu pflegen. Ein Monitoring hebt die Vorteile der Biodiversität und die finanziellen Einsparungen im Zusammenhang mit einem extensiven Unterhalt hervor. Die Ergebnisse werden als gute Praxis zur Förderung der Biodiversität in der gebauten Umwelt im Einklang mit der Strategie Biodiversität Schweiz bekannt gemacht.	WNA	2024–2025	37 500 Fr./Jahr	 11.3  11.4
15.1 M4	B	Den Vorsteherinnen und Vorstehern der kommunalen Reinigungsdienste wird ein Kurs über die extensive Pflege von Grünflächen angeboten. In diesem Kurs werden auch die Kosteneinsparungen hervorgehoben, die bei dieser Art des Unterhalts möglich sind. Der Kurs wird von einer darin spezialisierten Einrichtung (z. B. von SANU) über 2 Jahre angeboten, damit möglichst die Verantwortlichen aller Gemeinden teilnehmen können. Ausserdem wird der Kurs aktiv beworben.	WNA	2025–2026	37 500 Fr./Jahr	 11.3
15.1 M5	D	Die Akteurinnen und Akteure, die von der extensiven Bewirtschaftung von Gebieten betroffen sind, die neu als Gewässerraum reserviert sind, werden informiert, sensibilisiert und begleitet.	AfU, WNA, Grangeneuve	2024–2026	10 000 Fr./Jahr	 6.1
Funktionsweise des Staats						
15.1 M7	C	Es wird ein Massnahmenkatalog für die Förderung der Biodiversität in den vom Hochbauamt verwalteten Räumen ausgearbeitet. Der Katalog behandelt namentlich welche Arten von Produkten wie oft eingesetzt werden sollen, die Art des Unterhalts sowie die Kommunikation der getroffenen Massnahmen nach aussen, und gibt Auskunft über die finanziellen Gewinne eines naturnahen Unterhalts.	HBA, WNA	2021–2024	10 000 Franken (2021), 5000 Fr./Jahr (2022–2023), 10 000 Franken (2024)	 11.3  13.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Unterstützung von Projekten Dritter						
15.1 M9	D	Es wird ein Beitrag zur Revitalisierung von 20–30 km Wasserläufen innerhalb von 10 Jahren geleistet, insbesondere durch die Betreuung der Gemeinden bei der Projektleitung (Suche nach finanziellen Mitteln, technische Beratung), durch die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft, um die Vorteile von Revitalisierungsprojekten für die Landwirtschaft hervorzuheben, und indem ergänzende Finanzierungsmethoden ausgearbeitet und den Gemeinden vorgeschlagen werden.w	AfU	2021–2026	10 000 Franken (2021), 50 000 Franken (2022), 60 000 Fr./Jahr (2023–2026)	 6.1

Zielvorgabe 15.2 Langfristige Erhaltung der Bodenfunktionen und Wiederherstellung degradierter Böden



Weshalb ist dies wichtig?

Die Böden sind extrem wertvoll. Sie ermöglichen die land- und forstwirtschaftliche Produktion, regulieren den Kreislauf von Wasser, Nährstoffen und Energie, dienen als Lebensraum für zahlreiche Organismen und speichern Informationen zur Natur- und Kulturgeschichte. So sichern Böden namentlich unsere Versorgung mit Nahrungsmitteln und qualitativ hochwertigem Trinkwasser, bieten Schutz vor Naturgefahren wie Überschwemmungen, speichern und recyceln Kohlenstoff und Nährstoffe für Pflanzen und dienen auch als Kulisse für archäologische Überreste. Auch wenn sie oft vergessen werden, sind diese Funktionen des Bodens lebenswichtig für unseren Planeten. Doch nehmen die durch menschliche Aktivitäten verursachten Schäden (Verschmutzung, Bodenversiegelung, Erosion und Verdichtung sowie Humusverlust) weiter zu. Die Böden haben immer grössere Schwierigkeiten, ihre Funktionen zu erfüllen; auch können sie nur teilweise und nur mit einem grossen finanziellen Aufwand rehabilitiert werden.

Ziel ist es, die Oberflächen (quantitativer Schutz) und Funktionen (qualitativer Schutz) des Bodens nachhaltig zu erhalten und degradierte Böden wiederherzustellen. Bei den menschlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Boden ist sicherzustellen, dass die Bodenfunktionen erhalten bleiben. Das Thema Boden ist ein Querschnittsthema: Funktionale Böden tragen zur Erhaltung des Wasserkreislaufs, zu einer nachhaltigen Landwirtschaft, zur CO₂-Speicherung und zum Biodiversitätsschutz bei, doch kann deren Erhaltung mit den Bedürfnissen der Urbanisierung und der Landwirtschaft in Konflikt treten. Das Thema muss daher von den Akteuren in allen betroffenen Bereichen gemeinsam behandelt werden. Die Koordinationsgruppe für den Bodenschutz (KGBö), in der die betroffenen staatlichen Dienststellen vertreten sind, bietet eine gute Grundlage für die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Eidgenössische und kantonale Bodenschutzgesetzgebung
- Bodenstrategie Schweiz
- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Kantonaler Richtplan: Themen T409 «Bodenschutz» und T116 «Archäologische Stätten»
- Bodenschutzkonzept

Wirkungsziele der Zielvorgabe 15.2 (WZ)

Horizont 2031

–
Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- 🌀 Die Bodenfruchtbarkeit ist langfristig gesichert. Bei jedem Entscheid zur Bodennutzung werden systematisch die Funktionen und Ökosystemleistungen des Bodens berücksichtigt. Nötigenfalls werden Ausgleichsmassnahmen getroffen. Fehlen zuverlässige Informationen, wird stets das Vorsorgeprinzip angewandt.
- 🌀 Es werden alle Massnahmen ergriffen, die nötig sind, um physikalische, chemische und biologische Schäden am Boden zu vermeiden. Im Falle einer Verschmutzung wird jede Gefahr für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze abgewandt.
- 🌀 Auf Baustellen wird der Bodenaushub zurückgewonnen. Degradierte Böden werden rehabilitiert, sodass ihre Funktionen vollständig wiederhergestellt oder sogar verbessert werden.

Leistungsziele der Zielvorgabe 15.2 (LZ)

Horizont 2026












–
Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die Ziele gemäss Strategie des Kantons für den Bodenschutz sind umgesetzt.
- B. Folgende Ziele des kantonalen Richtplans sind umgesetzt: Ziele zur Sicherstellung der langfristigen Bodenfruchtbarkeit, für einen ausreichenden qualitativen und quantitativen Schutz, zur maximal möglichen Verwertung von unverschmutztem Bodenaushub sowie zur Sanierung der belasteten Böden.

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 15.2

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Massnahmen gemäss Strategie des Kantons für den Bodenschutz	Nach Bodenstrategie
B	Aufgaben des Kantons laut Thema T409 «Boden» des kantonalen Richtplans zur Sicherstellung der langfristigen Bodenfruchtbarkeit, für einen ausreichenden qualitativen und quantitativen Schutz, zur maximal möglichen Verwertung von unverschmutztem Bodenaushub sowie zur Sanierung der belasteten Böden.	Nach KantRP

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 15.2

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁸⁹)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
15.2 M1	A, B	Es werden Kurzvideos geschaffen, um die Bevölkerung über die lebenswichtige Bedeutung der Böden, namentlich für die Nahrungs- und Wasserversorgung, die CO ₂ -Speicherung und den Schutz vor Naturgefahren, zu informieren.	AfU, BÜN	2022–2023	15 000 Fr./Jahr	 2.1  3.1  13.1  15.1
15.2 M2	A, B	Es wurde ein Konzept für die Bodenkartierung mit Variantenvorschlägen für die Umsetzung formuliert. Das Konzept ist eine Vorbedingung für eine kantonsweite Bodenkartierung, wie sie im Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017 vorgesehen und für die Umsetzung des Sachplans Fruchtfolgeflächen des Bundes (im kantonalen Richtplan übernommen) nötig ist.	AfU, Grangeneuve	2022–2023	100 000 Franken (2022) 40 000 Franken (2023)	 2.1  13.1  15.1
15.2 M3	A, B	Erste Etappe der oben erwähnten kantonsweiten landwirtschaftlichen Bodenkartierung, einschliesslich der Entwicklung innovativer Kartierungsmethoden und der Ausbildung des Personals.	AfU	2023–2026	300 000 Fr./Jahr	 2.1  13.1  15.1
15.2 M4	A, B	In einer oder mehreren freiwilligen Gemeinden werden Pilotprojekte durchgeführt, mit dem Ziel, einen Bodenqualitätsindex aufzubauen, der den Böden je nach Ökosystemdienstleistungen Punkte zuweist. Diese Indizes sind eine innovative Entscheidungshilfe für die Raumplanung. Sie sind in Deutschland bereits im Einsatz.	AfU, Grangeneuve, BRPA	2021–2023	10 000 Franken (2021), 15 000 Franken (2022), 20 000 Franken (2023)	 2.1  3.1  11.4

Zielvorgabe 15.3 Nachhaltige Nutzung der Wälder



Weshalb ist dies wichtig?

Der Begriff der Nachhaltigkeit kommt aus der Forstwirtschaft. Seit mehr als einem Jahrhundert prägt sie die Bewirtschaftung des Waldes in der Schweiz und im Kanton Freiburg. Dennoch steht der Freiburger Wald weiterhin vor mehreren Herausforderungen: Die Bewirtschaftungskosten sind aufgrund des internationalen Wettbewerbs trotz verbesserter Produktivität der Forstunternehmen höher als die Einnahmen aus dem Holzverkauf; die Freizeitaktivitäten nehmen zu und müssen mit dem Schutz der Biodiversität in Einklang gebracht werden.

Es geht darum, den Wald so zu bewirtschaften, dass er seine vielfältigen Aufgaben wie Schutz vor Naturgefahren, Holzproduktion, soziale Funktion (Erholung, Gesundheit), Ressourcenschutz (Luft, Boden, Wasser), Bewahrung der Biodiversität oder CO₂-Speicherung nachhaltig erfüllen kann.

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Regierungsprogramm und Finanzplan für die Legislaturperiode 2017–2021 vom 6. November 2017
- Kantonale Gesetzgebung über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen
- Kantonaler Richtplan: Thema T306 «Wald»
- Freiburger Waldrichtplanung – Strategie Freiburger Wald 2025
- Klimaplan des Staats Freiburg (vorläufig)

Wirkungsziele der Zielvorgabe 15.3 (WZ)

Horizont 2031

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

- Die Wälder können ihre verschiedenen Funktionen wahrnehmen. Die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und effiziente Forstwirtschaft sind geschaffen. Die Versorgung der Wirtschaft mit Nutz- und Brennholz ist sichergestellt.
- Die Bewirtschaftung und Nutzung der Wälder erfolgt so, dass eine angemessene Strukturierung und Verteilung der Arten, eine natürliche Regeneration und ein wirksamer Schutz der Waldfläche (Menge und Qualität) gewährleistet sind. Die Biodiversität wird erhöht; Böden und Grundwasser werden erhalten.
- Die Berufsleute und Waldbesitzer werden geschult und informiert, damit sie sich den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen einer nachhaltigen Waldwirtschaft stellen können. Die Bevölkerung weiss über die Herausforderungen im Bereich Wald und die Bedeutung der getroffenen Massnahmen Bescheid.

Leistungsziele der Zielvorgabe 15.3 (LZ)

Horizont 2026

–

Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Die Ziele der Freiburger Waldrichtplanung – Strategie Freiburger Wald 2025 sind umgesetzt.
- B. Folgende Ziele des kantonalen Richtplans sind umgesetzt: Ziele zur Erhaltung der Waldfläche in seiner gegenwärtigen Grösse und Aufteilung, zur Bewirtschaftung der Wälder gemäss den Grundsätzen der Multifunktionalität, zur Hervorhebung des Produktionspotenzials der Ressource Holz als einheimischen und erneuerbaren Rohstoff, zur Sicherstellung der Qualität der Bestände, vor allem in den vor Naturgefahren schützenden Schutzwäldern sowie zur Erhaltung des Waldbodens und der Qualität des aus dem Wald stammenden Grundwassers.
- C. Die Ziele gemäss Klimaplan betreffend Resilienz des Waldes dem Klimawandel gegenüber sind umgesetzt.

Zielvorgaben mit Einfluss

–

Die Zielvorgabe 13.1 ist nötig für die Verwirklichung der Zielvorgabe 15.3 (auf der Grundlage der in Abbildung F identifizierten maximalen positiven Wechselwirkungen).












Zielvorgabe 13.1 Anpassung an den Klimawandel und Reduktion der Treibhausgasemissionen

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 15.3

LZ	Aufgabe	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Massnahmen gemäss Freiburger Waldrichtplanung.	Nach Richtplanung
B	Aufgaben des Kantons laut Thema T306 (Wald) des kantonalen Richtplans zur Erhaltung der Waldfläche in seiner gegenwärtigen Grösse und Aufteilung, zur Bewirtschaftung der Wälder gemäss den Grundsätzen der Multifunktionalität, zur Hervorhebung des Produktionspotenzials der Ressource Holz als einheimischen und erneuerbaren Rohstoff, zur Sicherstellung der Qualität der Bestände, vor allem in den vor Naturgefahren schützenden Schutzwäldern sowie zur Erhaltung des Waldbodens und der Qualität des aus dem Wald stammenden Grundwassers.	Nach KantRP
C	Massnahmen des Klimaplanes betreffend die Resilienz des Waldes sowie den Fortbestand und die Verbesserung des Kohlenstoffspeicherpotenzials der Wälder.	Nach Klimaplan

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 15.3

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁸⁶)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
15.3 M1	A, B	Angesichts des kontinuierlich steigenden Laubholzanteils infolge des Klimawandels unterstützt der Kanton alle relevanten Massnahmen zur Verbesserung der Vermarktung von Laubholz aus dem Kanton Freiburg, insbesondere für dessen Einsatz im Bau.	WNA	2022–2026	5000 Fr./Jahr (2022–2025), 10 000 Franken (2026)	 12.1  13.1  15.1
15.3 M2	A, B	Um das vom Bund festgelegte Ziel von 10 % Waldreservate bis 2030 zu erreichen, wird eine Politik verfolgt, die zum Ziel hat, bedeutende Waldbiotope, die im privaten Eigentum sind, im Rahmen der vom Fonds für den Staatswald vorgesehenen Mittel zu erwerben.	WNA	2021–2026		 3.1  8.3  15.1
Funktionsweise des Staats						
15.3 M3	A, B	Die Überwachung der Privatwälder durch Försterinnen und Förster wird verstärkt. Die Regeln der forstlichen Betriebseinheiten werden an die privaten Waldbesitzer angepasst. Sie werden für die Herausforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sensibilisiert, inklusive für die Anforderungen an die biologische Vielfalt und die Möglichkeiten der Holzvermarktung.	WNA	2021–2026	35 000 Fr./Jahr (2021–2022), 63 000 Franken (2023), 90 000 Franken (2024), 100 000 Franken (2025), 120 000 Franken (2026)	 3.1  12.1  15.1

SDG 17

Partnerschaften zur Erreichung der Ziele



Wir schreiben das Jahr 2030.

Der Beitrag des Kantons Freiburg an die Entwicklungshilfe beträgt etwa einen Franken pro Jahr und Einwohnerin bzw. Einwohner. Damit werden hochwertige Projekte der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt, die einen Beitrag an die Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 leisten, vor allem in Bezug auf die Menschenrechte, die soziale Gerechtigkeit und den Umweltschutz. Der Bevölkerung ist bekannt, dass der Kanton Projekte der internationalen Zusammenarbeit und der Entwicklungshilfe unterstützt.

Zielvorgabe 17.1 Finanzierung der öffentlichen Entwicklungshilfe



Weshalb ist dies wichtig?

Die «öffentliche Entwicklungshilfe» (Aide publique au développement, APD) wird vom Entwicklungshilfesausschuss (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Unterstützung durch die Staaten zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Verbesserung der Lebensbedingungen in Entwicklungsländern definiert. Wie die anderen Kantone und die Gemeinden hat sich auch der Kanton Freiburg verpflichtet, zur öffentlichen Entwicklungshilfe der Schweiz beizutragen. Diese Unterstützung ist für die Umsetzung der Agenda für nachhaltige Entwicklung bis 2030 unerlässlich. Der kantonale Beitrag soll das direkte Engagement von hochmotivierten Personen und Organisationen bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in verschiedenen Kontexten unterstützen. Das Wissen, das diese Personen und Organisationen in Entwicklungsprojekten erworben haben, ist äusserst nützlich für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Kanton Freiburg. Es ist auch die Grundlage für die Information und Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung.

Der Verband Solidarisches Freiburg hat seit 2007 einen Leistungsauftrag des Staats, mit dem der Staat dem Verband die Verwaltung der Mittel und die Begleitung der Projekte der Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, die ihren Sitz oder eine Sektion im Kanton Freiburg haben, delegiert. Er ist in der Kantonalen Kommission für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vertreten.

Rechtliche und strategische Grundlagen⁸⁷



- 🌐 Regierungsprogramm
- 🌐 Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1)⁸⁸
- 🌐 Gesetz vom 5. Oktober 2011 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SGF 97.1)
- 🌐 Verordnung vom 6. März 2012 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SGF 97.11)

Wirkungsziele der Zielvorgabe 17.1 (WZ)

Horizont 2031

—

Zur Erinnerung: Die WZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.

-  Hochwertige Projekte der Entwicklungszusammenarbeit werden durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der sozialen Gerechtigkeit, der Solidarität und der Umwelt gefördert und finanziell unterstützt.
-  Insgesamt beträgt der Beitrag an die Entwicklungshilfe im Kanton Freiburg etwa einen Franken pro Jahr und Einwohnerin oder Einwohner.

Leistungsziele der Zielvorgabe 17.1 (LZ)

Horizont 2026

—



Zur Erinnerung: Die LZ sind zielgruppenspezifisch und nach Möglichkeit messbar.

- A. Der Kanton Freiburg unterstützt hochwertige Projekte der internationalen Zusammenarbeit.
- B. Die Qualität der unterstützten Projekte ist messbar und wird jedes Jahr von Solidarisches Freiburg geprüft.
- C. Mit Informationskampagnen werden die verschiedenen Gemeinschaften des Kantons Freiburg für die vom Kanton unterstützten Projekte und Initiativen sensibilisiert.
- D. Die Kantonsverwaltung setzt sich aktiv dafür ein, dass so schnell wie möglich ein Beitrag an die Entwicklungshilfe von einem Franken pro Jahr und Einwohnerin oder Einwohner geleistet wird.

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 17.1

LZ	Aufgabe	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Bereitstellung von Zusammenarbeitsexpertise über den Leistungsauftrag des Verbands Solidarisches Freiburg, insbesondere für die Ausarbeitung von Stellungnahmen des Kantons zu den Herausforderungen der internationalen Zusammenarbeit und der Bundespolitik in diesem Bereich oder zur Analyse und Bewertung (insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeit) von Projekten der internationalen Zusammenarbeit.	SJSD, Solidarisches Freiburg
B	Information und Sensibilisierung der Freiburger Bevölkerung und der Politik für die Herausforderungen in der internationalen Zusammenarbeit.	SJSD, Solidarisches Freiburg
Unterstützung von Projekten Dritter		
C	Mitfinanzierung von Projekten der internationalen Zusammenarbeit von Freiburger Vereinen	SJSD

Stärkungsmassnahmen für die Zielvorgabe 17.1

Nr.	LZ	Massnahme	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel (Aushilfsstelle, Finanzen ⁸⁹)	Hauptsächlich beeinflusste Zielvorgaben
Öffentliche Politiken						
17.1 M1	C	Die Sichtbarkeit der Partnerschaft zwischen dem Kanton und Solidarisches Freiburg wird verbessert, namentlich für die Bevölkerung und innerhalb der Kantonsverwaltung.	SJSD, Solidarisches Freiburg	2022–2026		
17.1 M2	D	Der Staatsrat setzt sich zum Ziel, im Laufe der Zeit für die Unterstützung von Projekten der internationalen Zusammenarbeit, die von Freiburger Vereinen getragen werden, einen Beitrag von einem Franken pro Jahr und Einwohnerin bzw. Einwohner zu erreichen.	SJSD	2021–2026		 13.1  12.2

5

Querschnittstätigkeiten

Zur Erinnerung: Die Querschnittstätigkeiten tragen dazu bei, gleichermassen alle ausgewählten Zielvorgaben zu erreichen.

Nr.	Tätigkeit	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel ⁹⁰
MT1	Die Regierungsprogramme 2022–2026 und 2027–2031 umfassen ein neues Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung und nehmen Bezug auf die Resultate der Nachhaltigkeitsindikatoren des Staats Freiburg (Cercles Indicateurs).	SR	2021 und 2026	
MT2	Es wird ein Indikatorensystem eingerichtet, um die Nachkontrolle der Umsetzung der Strategie Nachhaltige Entwicklung vornehmen zu können. Der Aktionsplan und die Wirkungsziele der Strategie Nachhaltige Entwicklung werden überarbeitet.	BüN	2021–2026	12 000 Franken (2021), 9000 Fr./Jahr (2022–2023) 25 000 Franken (2024) 30 000 Fr./Jahr (2025–2026) 2000 Franken (2021), 10 000 Fr./Jahr (2022–2026) (Aushilfsstelle)
MT3	Die Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1 Bst. h der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1) wird mit einer Rechtsgrundlage gestärkt.	BüN	2021–2023	
MT4	Es wird ein Netz von Ansprechpersonen für die nachhaltige Entwicklung geschaffen, die sich regelmässig treffen. Das Netz besteht insbesondere aus Mitgliedern des Generalsekretariats jeder Direktion, um die grösstmögliche Nähe zu den Beschlussinstanzen sicherzustellen.	BüN	2021–2026	
MT5	Einmal im Jahr wird ein kantonaler Nachhaltigkeitstag organisiert, der sich insbesondere an die Gemeinwesen richtet. Die Oberämter, der Freiburger Gemeindeverband und die regionalen Gemeindeverbände werden informiert und können auf Wunsch zusammenarbeiten. Zu den behandelten Themen gehören: Bau, nachhaltige (und integrative) Siedlungsgestaltung, umweltfreundliche Investitionen, umwelt- und sozialverträgliche öffentliche Beschaffungen.	BüN	2021–2026	5000 Fr./Jahr (2021–2023), 12 000 Fr./Jahr (2024–2026)
MT7	Nachhaltigkeitsbeurteilung gemäss Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG; SGF 121.1): > Kompass21, das Instrument für die Beurteilung der Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung von Erlassentwürfen und Bauprojekten, wird optimiert und auf die Agenda 2030 ausgerichtet. > Es wird eine Online-Schulung zu den Instrumenten der Nachhaltigkeitsbeurteilung geschaffen. > Das Bewertungssystem und seine Ziele werden in einer Richtlinie des Staatsrats festgelegt, die namentlich eine Ausweitung der Beurteilung auf die sektoralen Strategien des Staats vorsieht.	BüN	2021–2026	5000 Fr./Jahr (2021–2026)

Nr.	Tätigkeit	Zuständigkeit	Zeitlicher Horizont	Mittel
MT 8	Es wird die Zweckmässigkeit untersucht, einen Raum für den Austausch zwischen den staatlichen Dienststellen und den Forschungs- und Wissenschaftsgemeinschaften des Kantons zu schaffen und die Idee wird bei einem positiven Resultat der Untersuchung umgesetzt. Eine solche Plattform würde es den staatlichen Dienststellen ermöglichen, ihre Bedürfnisse zu Themen bekannt zu machen, die im Rahmen von Bachelor-, Master- oder Praktikumsarbeiten weiter untersucht bzw. geklärt werden könnten. Und die akademischen Kreise würden damit Forschungsthemen anbieten können, die vermehrt den Gegebenheiten vor Ort entsprechen.	BüN	2024–2026	5000 Franken (2024), 15 000 Franken (2025), 20 000 Franken (2026)
MT 9	Es werden Sensibilisierungsmassnahmen durchgeführt, um die Arbeit des Staatsrats zugunsten der nachhaltigen Entwicklung sichtbar zu machen, das Verständnis für die nachhaltige Entwicklung und die Agenda 2030 zu stärken und Initiativen für mehr Nachhaltigkeit anzuregen.	BüN	2021–2026	15 000 Franken (2021), 9000 Fr./Jahr (2022–2024) 10 500 Fr./Jahr (2025–2026) 10 000 Fr./Jahr (Aushilfsstelle)
MT 10	Es wird eine regelmässige Zusammenarbeit mit den Freiburger Gemeinden eingeführt: > Es wird eine gemeinsame Website des Freiburger Gemeindeverbands und des Staats Freiburg mit Massnahmen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung ⁹¹ aufgeschaltet, regelmässig nachgeführt und einem grossen Publikum bekannt gemacht. > Insbesondere die Gemeindevertreterinnen und -vertreter kommen jedes Jahr zusammen, um eine Bilanz zu den Massnahmen der Gemeinden zu erstellen, sich zu diesem Thema auszutauschen und Vorschläge für die Optimierung der Website auszuarbeiten. Diese Treffen haben die Form von WorldCafés und werden zusammen mit dem Freiburger Gemeindeverband organisiert. Die Vertreterinnen und Vertreter der «Vernetzer/innen» der Aktion «Gemeinsam in der Gemeinde», die einen grossen Beitrag zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene leisten, werden eingeladen, sich dem Netz anzuschliessen. > Im Anschluss an die Bilanz werden bei Bedarf neue Instrumente für die Gemeinden ausgearbeitet (z. B. einfache Checkliste, mit der Projekte aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung beurteilt werden können). > Den neuen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten wird ein Kurs zur nachhaltigen Entwicklung angeboten. > Es werden Überlegungen angestellt mit dem Ziel, eine pragmatische Methode zu definieren, mit der die Gemeinden die Nachhaltigkeit der von ihnen durchgeführten Massnahmen bewerten können.	BüN	2021–2026	7500 Fr./Jahr 40 000 Fr./Jahr (Aushilfsstelle)
MT 12	Die betroffenen Direktionen geben den ihr administrativ zugewiesenen Einheiten den Auftrag, ihre eigenen Strategien für nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten.	Direktionen	2022–2026	---
MT 14	Es wird untersucht, wie der Übergang zu mehr Nachhaltigkeit durch Kantonsbeiträge gefördert werden kann.	BüN	2021–2026	---
MT 15	Die Zusammenarbeit in den interkantonalen Gremien (Coord21, nationale Konferenz der kantonalen Nachhaltigkeitsdelegierten) wird fortgesetzt.	BüN	2021–2026	---
MT 16	Es wird eine Ausschreibung für Projekte zugunsten der nachhaltigen Entwicklung für die Unterstützung von Projekten Dritter eingerichtet.	GR	2023–2026	85 000 Franken (2023), 130 000 Franken (2024), 150 000 Fr./Jahr (2025–2026)

6.1 Was der Staat bereits unternimmt

Die nachhaltige Entwicklung ist teilweise Bestandteil des laufenden Betriebs des Staats.

Im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention stellt der Staat-Arbeitgeber seinen Angestellten einen Ort für psychosoziale und gesundheitsbezogene Beratungen zur Verfügung. Das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen steht seinerseits jeder Person zur Verfügung, die aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung diskriminiert wird. Zudem wird jedes Jahr der Nationale Zukunftstag organisiert, an dem die Mädchen und Jungs einen für ihr Geschlecht untypischen Beruf entdecken können. Mit dem Plan für die Gleichstellung von Frau und Mann, dessen Massnahmen insbesondere in den kommenden Jahren zu einer stärkeren weiblichen Präsenz in Führungspositionen führen sollen, zeigt der Staat Freiburg klare Ambitionen. Der Staat Freiburg beantwortet über das Büro «Freiburg für alle» sämtliche Fragen der Bevölkerung in den Bereichen Familie, Sozialversicherung, Arbeit, Gesundheit oder Integration.

Im Hinblick auf die Ökobilanz der Kantonsverwaltung und insbesondere die Energiebilanz besteht eine wesentliche Verbesserung darin, immer mehr Gebäude mit Solarstrom oder mit naturmade star zertifiziertem Strom zu versorgen. Darüber hinaus müssen alle neuen öffentlichen Gebäude und solche, die einer grösseren Renovierung unterzogen werden, Minergie-Kriterien erfüllen, um langfristig den Treibhausgas-Fussabdruck der Staatsgebäude zu verringern. Die Audits und Beratungen der Energie-Stiftung Freiburg (ESF) unterstützen die Verantwortlichen der öffentlichen Gebäude beim Gebäudemanagement, um den Verbrauch zu senken. Beim Thema Energie bzw. Mobilität kann des Weiteren hervorgehoben werden, dass der Staat über einen Massnahmenkatalog verfügt für alle Dienststellen, die einen Mobilitätsplan erstellen wollen. Eine Richtlinie legt die Kriterien fest, die jeder Neuwagenkauf erfüllen muss. Betreffend Einkauf engagiert sich der Staat Freiburg seit einigen Jahren für nachhaltige öffentliche Beschaffungen, insbesondere durch die Förderung der Verwendung von Holz bei öffentlichen Bauprojekten und durch einen ökologischeren Büromaterialkatalog.

6.2 Was der Staat zusätzlich unternehmen wird

Ein wichtiger Schritt wird die neue Personalpolitik sein, deren strategischen Schwerpunkte in Einklang mit der Agenda 2030 stehen werden: Staatsangestellte, die in Fragen der Vielfalt geschult und in der Lage sind, den Bedürfnissen aller Bevölkerungsschichten Rechnung zu tragen, eine Kantonsverwaltung, deren Zusammensetzung die Vielfalt der Bevölkerung widerspiegelt, Massnahmen zur Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz (insbesondere Förderung der Bereitstellung von Räumen

















zur Befriedigung von Regenerierungsbedürfnissen wie etwa Erholung oder Stillen) sowie Arbeitsbedingungen, dank denen Arbeit und Familie optimal vereinbart werden können. Jobsharing, Flexibilisierung der Arbeitszeit und Ausweitung der Telearbeitsmöglichkeiten sind weitere Elemente, die für das Erreichen der Ziele der neuen Personalpolitik entscheidend sein werden. Die beiden letztgenannten Elemente (Telearbeit und flexible Arbeitszeiten) haben zudem den Vorteil, dass sie einem grossen Teil der Angestellten die Möglichkeit geben, die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. Die Förderung umweltfreundlichen Verhaltens und die Förderung einer nachhaltigen Mobilität werden zu einem wichtigen Bestandteil der neuen Personalpolitik. Namentlich die Mobilitätspläne werden auf den ganzen Staat ausgeweitet und die damit verbundenen Massnahmenkataloge ausgebaut.

















Die Schlüsselthemen der Agenda 2030 werden auch in die Diskussionen zur Entwicklung der neuen Immobilienstrategie des Staats einbezogen werden. Eines der behandelten Themen wird das Wohlbefinden der Angestellten sein. Die Energieeffizienz der Gebäude und deren Erschliessung durch den Langsamverkehr sind zwei weitere zentrale Themen. Die Sanierung öffentlicher Gebäude wird ein wesentlicher Bestandteil der in den kommenden Jahren unternommenen Anstrengungen sein: Die Sanierung der Schadstoffe im bebauten Raum, aber auch die schrittweise Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, was einer grossen Anstrengung bedarf, sind erforderlich, damit der Staat zur Schaffung der 2000-Watt-Gesellschaft beitragen kann. Es wird auch geprüft werden, ob es nicht notwendig wäre, über die Minergie-Energiekriterien hinauszugehen, insbesondere um die Themen der Gebäudeökologie mit Minergie-Eco oder mit dem noch umfassenderen Label Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) anzugehen. Ziel ist es, schnell ein erstes Gebäude mit einem solchen Label zu bauen, um seine Anwendbarkeit zu testen. Endlich wird die Förderung der Biodiversität im Mittelpunkt des staatlichen Gebäudemanagements stehen, insbesondere mit einem Massnahmenkatalog zur Systematisierung des naturnahen Unterhalts der Grünflächen.

Im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens kann noch viel getan werden. Der Verzicht auf Schwarzarbeit und die Achtung der Lohnleichheit, wie sie in Ausschreibungen gefordert werden, werden strenger überprüft werden, vor allem durch das Erfordernis des Berufsausweises und durch Kontrollen in den Unternehmen. Eine gesunde Ernährung, die auf lokale und umweltfreundlich hergestellte Produkte setzt, wird in der öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie aktiv gefördert werden. Es wird eine verantwortungsvolle Einkaufspolitik für Textilien und Facility-Management-Dienstleistungen eingeführt werden. Diese Art von Überlegungen muss sich auf alle Arten von Waren und Dienstleistungen erstrecken, die der Staat einkauft.

Neue Strategie, neues Thema: Der Staat beabsichtigt auch, nachhaltige Investitionen, deren Hebelwirkung unbestreitbar ist, sichtbar zu machen, insbesondere durch die Sensibilisierung und Schulung seiner Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmen oder der Pensionskasse und durch die Sensibilisierung seiner Partner für dieses Thema.

Der Gesamtbetrag für die Finanzierung der Stärkungsmassnahmen und Querschnittstätigkeiten im Sinne dieses Dokuments wird auf 14 015 300 Franken geschätzt. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über einen Verpflichtungskredit und zu einem kleinen Teil durch den Plan zur Stützung der Wirtschaft. Die Verpflichtungsbeschlüsse werden vom Staatsrat im Rahmen der jährlichen Voranschlagsverfahren gefasst werden, in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln des Staats. Die Umsetzung einiger Massnahmen könnte sich daher verzögern. Ganz allgemein werden die Zahlungskredite in die Voranschläge der Jahre 2021 bis 2026 aufgenommen werden. Bei Bedarf wird die Gültigkeit des Dekrets verlängert werden.

Zielvorgabe	Franken/Aushilfsstelle ⁹²	Total 2021–2026
 1.1 Verhinderung und Bekämpfung von Armut	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	110 000 –
 2.1 Förderung nachhaltiger Ernährungssysteme	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	1 215 000 –
 3.1 Vorbeugung von nichtübertragbaren und von psychischen Krankheiten	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	480 000 –
 3.2 Begrenzung des Anstiegs der Gesundheitskosten und Abbau der Ungleichheiten beim Zugang zu medizinischer Versorgung	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	– –
 3.3 Verringerung der umweltbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	260 000 –
 4.1 Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	600 000 300 000
 4.2 Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Vorschulbildung	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	– 60 000
 5.1 Überwindung der Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	500 000 –
 5.2 Einführung der Lohngleichheit für Mann und Frau	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	– 120 000
 5.3 Sicherstellung der Mitwirkung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	143 500 520 000
 6.1 Ganzheitliche Bewirtschaftung der Gewässer zur Verbesserung deren Qualität	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	1 020 000 –
 7.1 Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Verbesserung der Energieeffizienz	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	207 000 53 000
 8.1 Erhöhung der Produktivität dank Unterstützung der KMU und Innovation	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	180 000 210 000
 8.2 Zugang für alle zu menschenwürdiger und erfüllender Arbeit	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	290 000 –
 8.3 Förderung eines nachhaltigen Tourismus	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	– –
 9.1 Etablierung von Freiburg als Innovationsstandort für nachhaltige Entwicklung	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	– –

Zielvorgabe	Franken/Aushilfsstelle	Total 2021–2026
 10.1 Förderung der Autonomie und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie von älteren und jungen Menschen	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	55 000 45 000
 10.2 Aufwertung von unbezahlter Arbeit	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	280 000 50 000
 10.3 Förderung der gesellschaftlichen Integration der Migrantinnen und Migranten	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	12 000 –
 11.1 Sicherstellung eines an die Bedürfnisse und Mittel der Bevölkerung angepassten Wohnangebots, namentlich für Menschen in prekären und armen Verhältnissen	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	115 000 –
 11.2 Entwicklung einer nachhaltigen Mobilität	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	350 000 120 000
 11.3 Stärkung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	270 000 –
 11.4 Förderung einer kohärenten und inklusiven Raumentwicklung für eine rationelle Nutzung der Ressourcen und die Stärkung der Klimaresilienz	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	– –
 12.1 Förderung von nachhaltigem Konsum und nachhaltigen öffentlichen Beschaffungen	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	585 000 860 000
 12.2 Förderung einer sozial verantwortlichen und ressourcenschonenden Wirtschaft	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	330 800 340 000
 12.3 Förderung von nachhaltigen Investitionen	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	– –
 13.1 Anpassung an den Klimawandel und Reduktion der Treibhausgasemissionen	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	– 100 000
 15.1 Bewahrung der Biodiversität, der gefährdeten Arten und der Ökosysteme	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	635 000 500 000
 15.2 Langfristige Erhaltung der Bodenfunktionen und Wiederherstellung degradierter Böden	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	1 415 000 –
 15.3 Nachhaltige Nutzung der Wälder	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	473 000 –
 17.1 Finanzierung der öffentlichen Entwicklungshilfe	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	– –
 Querschnittstätigkeiten	Franken Aushilfsstelle (in Franken)	859 000 352 000
Total 2021–2026		14 015 300

8

Abkürzungsverzeichnis

—

ABBA	Amt für Ausbildungsbeiträge	BEA	Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung
ABG	Gesetz über die Abfallbewirtschaftung	BehG	Gesetz über Menschen mit Behinderungen
ABR	Reglement über die Abfallbewirtschaftung	BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
AfE	Amt für Energie	BFF AG	Bluefactory Fribourg-Freiburg AG
AFMC	Freiburgischer Verband der Beauftragten des Baugewerbes	BFS	Bundesamt für Statistik
AfU	Amt für Umwelt	BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	BIM	Building Information Modeling
AMA	Amt für den Arbeitsmarkt	BMfzG	Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger
APD	Öffentliche Entwicklungshilfe	BNE	Bildung für nachhaltige Entwicklung
ARA	Abwasserreinigungsanlage	BRPA	Bau- und Raumplanungsamt
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung	BSL	Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft
ARStrG	Ausführungsreglement zum Strassengesetz	BüN	Büro für Nachhaltigkeit
AsylV 2	Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen	COPIL	Steuerungsausschuss
AVIG	Bundesgesetz über die obatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	COPRO	Projektausschuss
BAMG	Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt	CSR	Corporate Social Responsibility
BBA	Amt für Berufsbildung	DAC	Entwicklungshilfeausschuss
BBiG	Gesetz über die Berufsbildung	DBP	Detailbebauungsplan

DMA	Amt für Drucksachen und Material	FinV	Finanzverwaltung
DOA	Amt für deutschsprachigen obatorischen Unterricht	FKJF	Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung
EBA	Eidgenössisches Berufsattest	FNPG	Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	FOA	Amt für französischsprachigen obatorischen Unterricht
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis	FTV	Freiburger Tourismusverband
EGW	Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger	GesA	Amt für Gesundheit
BKAD	Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten	GesG	Gesundheitsgesetz
EnDK	Konferenz Kantonalen Energiedirektoren	GFB	Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen
EnGe	Energiegesetz	GFP	Gesundheitsförderung und Prävention
EnR	Energiereglement	GIG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann
ErBG	Gesetz über die Erwachsenenbildung	GRG	Grossratsgesetz
ESF	Energie-Stiftung Freiburg	GSD	Direktion für Gesundheit und Soziales
ESKA	Kantonale Einigungsstelle für kollektive Arbeitsstreitigkeiten	GS-BKAD	Generalsekretariat der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten
FBG	Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen	GS-ILFD	Generalsekretariat der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft
FBV	Freiburgischer Bauernverband	GS-RIMU	Generalsekretariat der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt
FFF	Fruchtfolgeflächen	GS-VWBD	Generalsekretariat der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion
FIND	Finanzdirektion	HBA	Hochbauamt

HEP-PH FR	Pädagogische Hochschule Freiburg	JuK	Kommission für Jugendfragen
HES-SO// Freiburg	Fachhochschule Westschweiz Freiburg	JuR	Jugendreglement
HES-SO//FRG	Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg	KAA	Kantonsarztamt
HFR	freiburger spital – Kantonsspital	KAAB	Kantonale Anstalt für die aktive Bodenpolitik
HIKF	Handels- und Industriekammer Freiburg	KantRP	Kantonaler Richtplan
HSW-FR	Hochschule für Wirtschaft Freiburg	KantVP	Kantonaler Verkehrsplan
HTA-FR	Hochschule für Technik und Architektur Freiburg	KGBo	Koordinationsgruppe für den Bodenschutz
ILFD	Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft	KIP	Kantonales Integrationsprogramm
IMR	Fachstelle für die Integration der Migrantinnen und Migranten und für Rassismusprävention	KJS	Kantonale Kommission für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung
IPBES	Zwischenstaatliches Expertengremium für Biodiversität und Ökosystemleistungen	KKB	Kompetenzzentrum Beschaffungswesen
ITA	Amt für Informatik und Telekommunikation	KKNE	Konsultativkommission Nachhaltige Entwicklung
IV	Invalidenversicherung	KSA	Kantonales Sozialamt
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen	KSVA	Kantonale Sozialversicherungsanstalt
IV-Stelle	IV-Stelle des Kantons Freiburg	KV	Verfassung des Kantons Freiburg
IWZ	Interprofessionelles Weiterbildungszentrum	KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
JA	Jugendamt	LandwG	Landwirtschaftsgesetz
JuG	Jugendgesetz	LSVW	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

LZ	Leistungsziel	RIMU	Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt
MobA	Amt für Mobilität	S2	Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2
MobV	Verordnung über Mobbing, sexuelle Belästigung und zwischenmenschliche Probleme am Arbeitsplatz	SBFI	Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation
MuKE	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich	SDGs	Ziele für nachhaltige Entwicklung
NatG	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz	SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
NCD	Nichtübertragbare Krankheiten	SenG	Gesetz über die Seniorinnen und Senioren
NPR	Neue Regionalpolitik	SGF	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg
ÖBR	Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen	SHG	Sozialhilfegesetz
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	SJSD	Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion
ÖV	Öffentlicher Verkehr	SLL	Smart Living Lab
PGKV	Plan für die Gleichstellung von Frau und Mann in der kantonalen Verwaltung	SNBS	Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz
PKSPF	Pensionskasse des Staatspersonals Freiburg	SoA	Amt für Sonderpädagogik
POA	Amt für Personal und Organisation	SpA	Amt für Sport
RLS	Regionale landwirtschaftliche Strategien	SPG	Gesetz über die Sonderpädagogik
RPBG	Raumplanungs- und Baugesetz	SR	Staatsrat
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung	SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
RSchG	Ausführungsreglement zum Schulgesetz	StatA	Amt für Statistik

StiG	Gesetz über die Stipendien und Studiendarlehen
StPG	Gesetz über das Staatspersonal
StPR	Reglement über das Staatspersonal
StrG	Strassengesetz
SVA	Sozialvorsorgeamt
SVOG	Gesetz über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung
SZMG	Gesetz über die Schulzahnmedizin
TBA	Tiefbauamt
TFF	Tourismusförderungsfonds des Kantons Freiburg
TG	Gesetz über den Tourismus
Uni	Universität Freiburg
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
VG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
VG	Verkehrsgesetz
VKP	Verordnung über die Verbilligung der Krankenkassenprämien
VR	Ausführungsreglement zum Verkehrsgesetz
VWBD	Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion

WA	Wohnungsamt
WFG	Gesetz über die Wirtschaftsförderung
WFG	Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum
WIF	Wirtschaftsförderung
WNA	Amt für Wald und Natur
WZ	Wirkungsziel

Fussnote

- 1 Bericht von 2019 des zwischenstaatlichen Expertengremiums für Biodiversität und Ökosystemleistungen (IPBES)
- 2 Bericht von 2018 über die globalen Ungleichheiten des World Inequality Lab
- 3 Art. 3 Abs. 1 Bst. b KV
- 4 Art. 3 Abs. 1 Bst. a SVOG: «Der Staatsrat führt die Politik und leitet die öffentlichen Angelegenheiten des Kantons, indem er insbesondere [...] für die nachhaltige Entwicklung des Kantons geeigneten Initiativen ergreift [...]»
- 5 Art. 197 Abs. 1 Bst. ebis
- 6 Quellen:
 - Amt für Statistik (StatA): Statistisches Jahrbuch des Kantons Freiburg – Ausgabe 2019;
 - Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Statistik (BFS): Cercle Indicateurs – Indikatorenblätter Kantone 2017;
 - Bundesamt für Statistik (BFS): Kantonsporträts 2019
 - Kantonales Sozialamt (KSA): Bericht über die soziale Situation und die Armut im Kanton Freiburg, 2016;
 - Amt für Mobilität (MobA): Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2015;
 - Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD): Landwirtschaftsbericht 2019.
- 7 Der Gini-Index gibt den Grad der Ungleichheit der Einkommensverteilung an, wobei der Wert 0 bedeutet, dass es totale Gleichheit in der Einkommensverteilung gibt, und der Wert 100 zum Ausdruck bringt, dass einer einzigen Person das gesamte Einkommen der Volkswirtschaft zukommt und das Einkommen der anderen somit Null ist.
- 8 Art. 3, 9, 33, 34, 35, 36, 55, 56, 59, 60, 62, 63, 68, 69
- 9 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 10 Art. 74: «Der Staat fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Bund die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Schutz-, Ökologie-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion.»
- 11 Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 2006 (LandwG; SGF 910.1), Art. 1: «Dieses Gesetz legt die Zielsetzungen und Massnahmen für die Unterstützung und die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft auf wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Ebene fest.»
- 12 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 13 Art. 4: «Ziel der Personalpolitik ist es, die Personalressourcen des Staates optimal zur Geltung zu bringen. Sie beruht auf folgenden Grundsätzen: [...] b) Wahrung der Integrität und berufliche Entfaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.»
- 14 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 15 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 16 Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 2006 (LandwG; SGF 910.1), Art. 1: «Dieses Gesetz legt die Zielsetzungen und Massnahmen für die Unterstützung und die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft auf wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Ebene fest.»
- 17 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 18 Art. 73 Abs. 3: «Sie fördern das Bewusstsein für Natur- und Kulturgüter, insbesondere durch Bildung, Forschung und Information.»
- 19 Die nachhaltige Entwicklung zugunsten des Kantons und der Gesellschaft wird in die Artikel 6 und 12 HES-SO//FRG aufgenommen.
- 20 Art. 40.
- 21 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 22 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 23 Art. 9 Abs. 2: «Frau und Mann sind gleichberechtigt. [...] Staat und Gemeinden achten auf ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, namentlich in Familie, Ausbildung, Arbeit und soweit möglich beim Zugang zu öffentlichen Ämtern.»
- 24 Art. 2 Abs. 5: «Sie [die Berufsberatung] fördert die soziale Chancengleichheit und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.»
- 25 Die Artikel 9, 21, 24 und 32 HES-SO//FRG nehmen Bezug auf den Grundsatz und Begriff der Gleichbehandlung.
- 26 Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1), Art. 4 (Ziel) Bst. d: «Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frau und Mann».
- 27 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 28 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeitsmarkt/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnniveau-schweiz/lohnunterschied.html>
- 29 Art. 9 Abs. 2: «Frau und Mann sind gleichberechtigt. Sie haben insbesondere Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. (...)»
- 30 Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1), Art. 4 (Ziel) Bst. d: «Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frau und Mann».
- 31 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 32 Art. 9 Abs. 2: «[...] Staat und Gemeinden achten auf ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, namentlich in Familie, Ausbildung, Arbeit und soweit möglich beim Zugang zu öffentlichen Ämtern.»
- 33 Art. 2 Abs. 5: «Sie [die Berufsberatung] fördert die soziale Chancengleichheit und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.»

- 34 Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1), Art. 4 (Ziel) Bst. d: «Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frau und Mann».
- 35 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 36 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 37 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 38 Artikel 3 (Arten der Förderung und finanzielle Beiträge) Abs. 1bis: «Für Projekte, die in den Genuss von Beiträgen im Sinne von Absatz 1 kommen und einen bedeutenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der kantonalen Wirtschaft leisten, können Sonderbeiträge gewährt werden.»
- 39 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 40 Unter «Berufsbildung» ist im rechtlichen Sinn die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung zu verstehen.
- 41 Idem
- 42 Nach Artikel 5 HES-SO//FRG gehört die Nachdiplomausbildung zu den zentralen Aufgaben des Schulen. Die Artikel 47, 54 und 60 führen diese Aufgabe aus.
- 43 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 44 Art. 1 (Zweck) Abs. 2 Bst. b: «[Seine Ziele sind insbesondere:] einen Tourismus von hoher Qualität zu fördern, der insbesondere mit den Anforderungen der Raumplanung sowie dem Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft vereinbar ist und sich nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung richtet.»
- 45 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 46 2.1.2. (Finanzhilfen für die Entwicklung neuer Prozesse): «Die Finanzhilfen für die Entwicklung neuer Prozesse richten sich an Unternehmen, die [...] ihre Produktionsprozesse und/oder organisatorischen Abläufe anpassen und zwar insbesondere im Hinblick auf die Innovation [...] oder die Steigerung der Energieeffizienz.»
- 47 Hier sind nur die personellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 48 Art. 6 (Kommission für behindertengerechtes Bauen) und 129 (Zugang für Menschen mit Behinderungen).
- 49 Art. 2 (Ziele) Abs. 2 Bst. e: «[Neben den Zielen, die in der Bundesgesetzgebung festgelegt sind, will dieses Gesetz insbesondere:] allen Personen den Zugang zur Berufsbildung erleichtern und denen, die mit Schwierigkeiten konfrontiert oder behindert sind, eine angemessene Betreuung gewährleisten.»
- 50 Art. 4 (Ziel) Bst. h «Eingliederung behinderter Personen» und i «Eingliederung von Arbeitslosen».
- 51 Art. 87 (Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsschwierigkeiten – Verstärkte sonderpädagogische Massnahme) und 89 (Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder Funktionsstörung – Nachteilsausgleich).
- 52 Art. 21 (Zugänglichkeit für behinderte Personen).
- 53 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 54 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeits-erwerb/unbezahlte-arbeit.assetdetail.3882343.html>
- 55 Art. 4 (Grundsätze) Abs. 3 Bst. b: «[Der Staat ergreift Massnahmen, die darauf abzielen,] die betreuenden und pflegenden Angehörigen sowie Freiwillige in der Begleitung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen» und 6 (Betreuungsleistungen) Abs. 4: «Der Staat kann Privatorganen Aufträge erteilen, um die Entwicklung und die Koordination ambulanter Betreuungsleistungen zu fördern und die betreuenden und pflegenden Angehörigen durch Beratungs- und Bildungsangebote sowie Entlastungsleistungen zu unterstützen.»
- 56 Massnahmen zur Berücksichtigung der nichtberuflichen Erfahrungen bei der Festlegung des Lohns.
- 57 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 58 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 59 Art. 41 Abs. 1 Bst. e und 108 Abs. 4.
- 60 Art. 56 Abs. 1 und 2: «Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person angemessen wohnen kann. Der Staat fördert die Wohnhilfe, den Wohnbau und den Zugang zu Wohneigentum.»
- 61 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 62 Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2015.
- 63 Art. 119 ff. betreffend Dienstreisen.
- 64 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 65 <https://www.avenir-suisse.ch/1995-2035/urbanisierung/>
- 66 Hier sind nur die personellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 67 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 68 <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaftskonsum/dossiers/die-gruene-marktmacht-der-oeffentlichen-hand.html>

- 69 Bestimmungen zu den Teilnahmebedingungen, technischen Spezifikationen sowie den Eignungs- und Zuschlagskriterien, die bei öffentlichen Aufträgen die Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Aspekten ermöglichen.
- 70 Art. 3: «Der Staat ergreift namentlich geeignete Massnahmen, um [...] ein Angebot an nachhaltigen Produkten aus der Region zu fördern; [...] im Angebot der öffentlichen Gemeinschaftsgastronomie nachhaltige Produkte aus der Region zu bevorzugen.»
- 71 Art. 3 über die Berücksichtigung der ökologischen Aspekte und der nachhaltigen Entwicklung
- 72 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 73 Laut Botschaft zum Gesetz müssen die Mehrjahresprogramme einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen werden und die NRP soll «aktiv nach Strategien, Massnahmen und Partnern suchen, die sich für den sozialen und ökologischen Strukturwandel eignen [...]. In diesem Zusammenhang sind strategische Kooperationen mit aus Nachhaltigkeitssicht besonders wertvollen Partnern anzustreben».
- 74 Art. 3 Abs. 1bis: «Für Projekte, die in den Genuss von Beiträgen im Sinne von Absatz 1 kommen und einen bedeutenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der kantonalen Wirtschaft leisten, können Sonderbeiträge gewährt werden.»
- 75 «Die KAAB strebt die Nutzung der Grundstücke durch Wirtschaftsakteure an, die nachhaltige Projekte entwickeln.»
- 76 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 77 http://www.sustainablefinance.ch/upload/cms/user/SSF_Schweizer_Marktstudie_Nachhaltige_Anlagen_2018_D_final.pdf
- 78 Art. 5 b) Ethische Anlagen
- ¹ Wo immer möglich, berücksichtigt die Kasse für ihre Anlagen Werte der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere die wirtschaftliche Nachhaltigkeit sowie die ökologische und soziale Verantwortung.
- ² Eine vom Vorstand gewählte externe Stelle bewertet regelmässig die Anlagen der Kasse unter einem ethischen Gesichtspunkt.
- 79 Art. 5 Ausschlussliste der unethischen Anlagen
- 80 Hier sind nur die personellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 81 Laut MeteoSchweiz.
- 82 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 83 Ökologischer Leistungsnachweis und Biodiversitätsbeiträge in der Landwirtschaft
- 84 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 85 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 86 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 87 Zur Erinnerung: Die SZ beschreiben, wo der Staat Freiburg zu einer Verbesserung der Situation beitragen will.
- 88 Art. 70: «Der Staat fördert die humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit und den gerechten Handel sowie den Austausch zwischen den Völkern.»
- 89 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 90 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.
- 91 Bis anhin: Massnahmenportfolio zugunsten der nachhaltigen Entwicklung für die Freiburger Gemeinden.
- 92 Hier sind nur die personellen und finanziellen Mittel aufgeführt, die über den Voranschlag für die nachhaltige Entwicklung gedeckt sind.

Redaktion

Staat Freiburg, Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU), M.-A. Dupraz-Ardiot,
Delegierte für nachhaltige Entwicklung

In Zusammenarbeit mit:

- > Joana de Weck, Generalsekretärin / Projektleiterin, GS-RIMU; Martin Leu, Generalsekretär, GS-RIMU; Danaé Frangoulis, juristische Beraterin, GS-RIMU; Sonja Gerber, juristische Beraterin, GS-RIMU; Corinne Rebetez, Kommunikationsverantwortliche, GS-RIMU; Alain Rosenmund, Übersetzer, GS-RIMU; Sara Valsangiacomo, wissenschaftliche Mitarbeiterin, GS-RIMU; Romane Kolly, Praktikantin, GS-RIMU
- > die Angestellten der betroffenen Ämter des Staats Freiburg
- > die Mitglieder des Steuerungsausschusses Nachhaltige Entwicklung – Klima: Jean-François Steiert, Präsident, Olivier Curty, Vize-Präsident, Christoph Aebischer, Pascal Aeby, David Aeschlimann, Serge Boschung, Gian Carlo Chiovè, Gilbert Fasel, Céline Girard, Claudine Godat, Christophe Joerin, Olivier Kämpfen, Corinne Margalhan-Ferrat, Marianne Meyer Genilloud, Jean-Marie Monnerat, Fabienne Plancherel, Urs Zaugg
- > die Mitglieder der Konsultativkommission Nachhaltige Entwicklung: Jean-François Steiert, Präsident, Ghielmini Kraysenbühl Paola, Olivier Graefe, Fanny Hermann, Laurent Houmard, Reto Julmy, Herbert Känzig, André Losey, Frédéric Menetrey, Anne Meyer Loetscher, Nicolas Repond, Chantal Robin, Marc-Henry Soulet, Laurent Thévoz, Prisca Vythelingum, Emmanuel Waeber, Jean-Daniel Wicht
- > die Einheiten, die an der öffentlichen Vernehmlassung teilgenommen haben
- > Bio-Eco und geelhaarconsulting, externe Büros

—

November 2023 - aktualisierte Version

Nach achteinhalb Jahren der Umsetzung haben sich die notwendig gewordenen Anpassungen der Massnahmen und des Verfahrens für die Nachhaltigkeitsbeurteilung als zu bedeutend erwiesen, um es bei einer einfachen Revision zu belassen. Entsprechend wurde eine vollständige Überarbeitung der Strategie beschlossen.